5102-3 Bibl.Mont

<36615607260019 S
<36615607260019
Bayer. Staatsbibliothek

Kritik

des

Kleinschrodischen Entwurfs

zu einem

peinlichen Gesetzbuche

für die

Chur-Pfalz-Bayrischen Staaten.

Von

Dr. Paul Johann Anselm Feuerbach,

Churpfalzbayrischem wirkl. Hofrathe u. ordentl. Professor des gem. Civil- und Criminalrechts auf der Universität zu Landshuth.

3.

Zweyter Theil.

Giesen bey Tasché und Müller.

1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dritter Theil.

Specielle Kritik
der Grundsätze dieses Entwurfs
über
die Verbrechen und Strafen insbesondere.

(Des Entwurfs Zweyte Abtheilung.
§. 403 — §. 1561.)

Vorrede.

Die Kritik der allgemeinen Grundsätze war nur durch eine mit dem Entwurf selbst in gleichem Schritt fortgehende Kritik der einzelnen Lehren und Grundsätze möglich. Der Beweis für die Unhaltbarkeit des Ganzen konnte erst aus dem Beweis der Untauglichkeit seiner besondern Bestandtheile hervorgehen. Auch schon

darum muste hier die Kritik in detaillirter Ausführlichkeit sich verbreiten, weil in der Beurtheilung der allgemeinen Grundsätze großen Theils die Beurtheilung der besondern Gesetze über die einzelnen Verbrechen indirect enthalten und das Resultat, das wider jene entscheidet, zugleich mittelbar gegen diese ausgesprochen ist. Die Regeln, die der erste Theil des Entwurfs dem Richter bekannt macht, sind theils selbst Principien und Regulative für die Gesetzgebung über die einzelnen Verbrechen, theils sind sie unmittelbare oder mittelbare Folgen und Resultate von solchen Principien der Legislation. Wenn daher jene allgemeinen Grundsätze, die der Gesetzge-

der selbst in seinem Werke darstellt, unwahr, unbestimmt, unvollständig, undenkbar, unanwendbar, inconsequent und oft sich selbst widersprechend sind (und dies ist die Summe, die aus dem Zusammenzählen der bisher aufgedeckten einzelnen Mängel hervorgeht); so ist, nicht blos mit Wahrscheinlichkeit, sondern mit Gewißheit auf gleiche, allen Werth einer Gesetzgebung von Grund aus zerstörende, Gebrechen, ein entscheidender Schluß zu ziehen. Wenn auf gefahrvollen, labyrinthischen Wegen der Führer untauglich ist, so müste es ein Wunder seyn, wenn wir doch den Ort unsrer Bestimmung glücklich erreichen sollten. **Grundsätze** sind die Führer in

dem großen Labyrinth, Criminalgesetzgebung genannt: wenn sie nicht, in dem Lichte des Wahren und der Klarheit, festen sicheren Trittes vorangehen, so ist selbst die **Annäherung** zum Ziel so gewiß unmöglich, als es unmöglich ist, daß in einer Sandwüste von Africa eine Frucht gedeihe, oder eine Pflanze aus der Luft hervorkeime.

Indeß soll der Schluß, den ich von dem **allgemeinen** Theil auf den **besondern** zog, so gegründet er auch schon in sich selbst ist, durch einzelne unumstößliche Zeugen und durch unverwerfliche Documente bestätigt werden. Dazu ist nun gar nicht nöthig, mit mühseliger Mühe mich durch alle einzelnen Abschnitte hindurchzu-

winden, um ein vollständiges Verzeichniß aller Fehler (welches die Grenzen der Möglichkeit ohnehin überschreitet) aufzustellen. Es wird genug seyn, wenn ich die **allerbekanntesten** und **allergeringsten Foderungen**, die an ein solches Gesetzbuch gethan werden müssen, und auch von allen, die bisher über solche Gegenstände ihre Stimme abgegeben haben, sowohl Theoretikern, als Praktikern wirklich gemacht worden sind, abgesondert von einander nach einzelnen Hauptrubriken darstelle und durch aneinander gereihte Thatsachen zeige, wie diesen Foderungen der Entwurf widerspreche. Diese Thatsachen des Beweises müssen aber ausgewählt und von der Eigen-

thümlichkeit seyn, daß in Ansehung derselben durchaus kein Streit möglich ist, daß ein jeder, selbst ohne Kenntniße in der Theorie der Criminalgesetzgebung, und beynahe auf den ersten Blick, sie für solche Fehler, deren Möglichkeit kaum begriffen werden kann, erkennen muß. Durch diese Zusammenstellung wird ein vollständiges Charaktergemälde dieses Entwurfs entstehen und aus der Totalvorstellung, die dieses Gemälde giebt, wird ein allgemein umfassendes Resultat über das Ganze hervorgehen können. Denn das ist doch wohl entschieden, daß, wo sehr viele, grell in die Augen springende leicht zu vermeidende Fehler, nicht vermieden wurden, die ver-

steckteren, schwerer zu umgehenden Klippen ebenfalls nicht umgangen worden seyen und daß ein Gesetz-Entwurf, der die unbestrittensten Hauptbedingungen nicht erfüllt, unmöglich wegen einzelner guter Bruchstücke, die sich da oder dort in ihm zerstreut entdecken sollten, als eine brauchbare Grundlage zu einer Gesetzgebung betrachtet werden dürfe.

Alles dieses wird dem folgenden Theile unsrer Kritik ihr Geschäft erleichtern und ihr vor ihrem ersten Theil den Vorzug einer viel größeren Kürze geben. Ohnedies sind schon diejenigen Lehren, die mit den Grundsätzen des allgemeinen Theils in unzertrennlichem Zusammenhang standen, aber gleich-

wohl in der zweyten Abtheilung (von Verbrechen und Strafen insbesondere) einen großen Raum ausfüllen, als, die Gesetze über die Culpa, den Versuch rc. in die allgemeine Kritik gezogen worden, so daß für das folgende nur die dolosen vollendeten Verbrechen selbst und deren Strafen übrig bleiben.

Erste Abtheilung.

Von der absoluten Unbestimmtheit und Relativität der Begriffe und gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Bestimmtheit der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Grundbedingung jeder Gesetzgebung, weil sie die Grundbedingung aller Gewisheit ist. Was ist aber widersprechender, als eine Gesetzgebung ohne Gewisheit? Wenn der Richter immer sich fragen muß, was sich wohl das Gesetz unter seinem Falle gedacht habe? ohne in dem Gesetz die Antwort darauf zu finden; wenn er sich immer

fragen muß: wann mag der Fall des Gesetzes vorhanden seyn? und sich diese Frage nothwendig nicht anders als durch Rathen und Muthmassen beantworten kann; wenn die Begriffe des Gesetzgebers keine Grenzen haben, wenn dieser die Merkmale der Voraussetzungen, entweder gar nicht, oder nur relativ, oder so bestimmt, daß diese Merkmale in einander fliessen und sich nicht wieder erkennen lassen; wenn er Fälle unterscheidet, deren Unterschied in concreto niemals mit Sicherheit nachgewiesen werden kann; sind dann die Gesetze — Gesetze? ist dann der Richter — Richter? — Es wird oft der Fall seyn, daß Grade, Quantitäten, Qualitäten, Zeitbestimmungen zu gesetzlichen Voraussetzungen erhoben werden müssen. Dann darf sich aber nicht der Gesetzgeber begnügen, sie durch allgemeine unbestimmte Ausdrücke zu bezeichnen, er darf nicht bloß von: **viel, wenig, groß, klein, leicht, schwer, lang, kurz** und der-

gleichen sprechen; sondern dieses Schwankende, Relative, Unbestimmte muß er fixiren und zur Gewisheit bringen, durch Merkmale oder durch Zahlen; muß den Anfang und die Grenze des Falles festsetzen, damit der Richter nicht nach Belieben bald im Zuviel bald im Zuwenig die Linien überschreiten und durch den blinden Zufall seines Gutdünkens (denn auch der beste Wille und der schärfste Verstand ist in solchen Fällen dem Zufalle nothwendig untergeordnet) die Lücke der Gesetzgebung auszufüllen genöthigt sey.

Schon aus dieser Rücksicht kann dieser Entwurf als eine feierliche Constitutionsacte für das Reich einer unbedingten richterlichen Willkühr betrachtet werden. Nach ihm kann der Richter in allem alles und nichts in allem finden; nach ihm kann er Fälle des Gesetzes annehmen, wo sie nicht sind, und, wo sie sind, nicht annehmen; nach ihm kann er lossprechen und verdammen, mit Strenge oder

Milde strafen, je nachdem er glaubt, meint, muthmaßt, oder will.

Wenn ein gewissenhafter Richter einen Aufruhr bestrafen soll, und, weil er weiß, daß nach dem §. 442. „Mehrere" dazu erfordert werden, sich fragt: wie viel Personen denn **Mehrere** ausmachen? und nur im §. 443 zur Antwort erhält: „So viele daß sie nicht „durch gewöhnliche Zwangsmittel, sondern „nur durch militairische Gewalt zur Ruhe „können gebracht werden;" ist er denn wohl nicht berechtigt unmuthig zu sagen: „ohe! multo incertior sum, quam ante!" Da haben 18 Dorfunterthanen gegen ihren Amtmann sich tumultirend aufgelehnt. Wie erfahre ich, daß dies grade die Zahl ist, die durch die gewöhnlichen Mittel zur Ruhe gebracht werden kann oder nicht? war hier grade militairische Gewalt nothwendig oder nicht nothwendig? Indeß es scheint nicht. Denn was nicht wirklich ist, kann auch nicht

nothwendig seyn. Diese Bauern haben zwar gelärmt, getobt, gedroht, dem Amtmann die Fenster eingeworfen, in sein Haus geschossen; aber kaum erschien der Amtmann selbst mit seinem Gerichtsdiener, so liefen sie, wie jene Sclaven, die ihren Herrn bekriegten und nachher vor den geschwungenen Peitschen ihre Waffen niederwarfen, still und ruhig davon. Die gewöhnlichen Zwangsmittel reichten also hin; wäre nur der Amtmann mit dem Gerichtsdiener und seinem Stocke früher gekommen, so wäre gar nichts erfolgt; also ist kein Aufruhr da. Das ist sonderbar! warum hat doch nicht der Gesetzgeber, wie es in andern Legislationen geschehen ist, gerade eine Zahl festgesetzt, welche die Grenze zwischen der einfachen Gewaltthätigkeit und dem Aufruhr bestimmen könnte?" Indessen dieser gewissenhafte Richter, der hier so spricht, wird in Fällen, wo seine Meinung sich für wirklichen Aufruhr entschieden hat, noch weit ängstlicher

seyn müssen. Er soll 4 bis 6 Jahre Zuchthausstrafe anwenden, wenn die Aufrührer „schwere leicht ausführbare Drohungen gegen „die Obrigkeit ausgestossen haben." (§. 446) Was sind schwere, was sind leichte Drohungen? was sind leicht ausführbare, was sind schwer ausführbare Drohungen? Er gehe um einen §. weiter. Er soll mit 8 bis 12jährigem Zuchthaus strafen in folgenden Fällen: (§. 447) 1) „wenn die Aufrührer große Gewaltthätigkeiten ausgeübt haben." Was sind kleine? was sind große Gewaltthätigkeiten? „Wenn ein besonders gefährlicher „Aufruhr eine beträchtlich lange Zeit andauerte." Wo ist die Grenze zwischen einem gefährlichen und nicht gefährlichen; einem besonders gefährlichen und einem nicht besonders gefährlichen Aufruhr? wann ist eine Zeit lang? wann kurz? wann beträchtlich lang? wann nicht beträchtlich lang? 2, 4, 8, 12, 14 Tage, oder länger oder kürzer? 3) Wann

die Anzahl der Aufrührer „sehr groß" und mit tödlichem Gewehr bewafnet war. Wornach ist zu beurtheilen, wann eine Anzahl sehr groß ist? welche Zahl, welches Verhältniß bestimmt die Grenze? Nicht Zahl, nicht Verhältniß; — der gesunde Verstand, das heißt, das beliebige unbeschränkte Ermessen des Richters, auf welchen dieser Entwurf ein so grosses Vertrauen setzt, daß er sogar §. 456 sagt: „Werden bey dem Aufruhre noch andere Verbrechen verübt, so werden die Strafen dieser Verbrechen zugleich mit der Strafe des Aufruhrs verbunden: und es dem Richter zu erwägen überläßt, ob diese Verordnung blos von den Aufrührern gelten solle, die diese besondere Verbrechen wirklich verübt haben oder von allen Aufrührern, sobald jene nur überhaupt in dem Aufruhr verübt worden, oder von den Rädelsführern wie es der Nexus dieses §. mit §. 455 beynahe

vermuthen läßt. — Zum Landsfriedensbruch gehört nach §. 467. eine „beträchtliche Anzahl" auch sagt der §. 468 „ihre Anzahl „müsse so groß seyn, daß sie im Stande sind, „den öffentlichen Landfrieden zu stören und „den Zustand eines wirklichen Kriegs zu bewirken." Weil aber weder Gesetz noch Gewohnheit, noch der gemeine Verstand, noch irgend eine Wissenschaft bestimmt, wie viele Personen denn im Stande sind, den öffentlichen Landfrieden zu stören; da es eben so wenig aus einer dieser Erkenntnisquellen auch nur so beiläufig angegeben werden kann, wie viele streitende Mannschaft erfordert wird, damit ein Streit ein wirklicher Krieg heißen könne, also auch nicht angegeben werden kann, wie stark die Mannschaft seyn muß, die durch den Angriff den Zustand eines wirklichen Kriegs bewirken kann; so ist eben sowohl dieser §. ein Strudel von Ungewißheit und absoluter Willkühr, welcher Erkenntnis und Gerechtig-

keit in sich hinab zieht. Ein Gesetzgeber wird aber auch hier eine bestimmte Zahl festsetzen. Ich würde 16 Mann als das minimum bestimmen, sowol bey dem Aufruhr, als bey dem Landfriedensbruch, um dadurch jenen von der einfachen Widersetzlichkeit, diesen von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit zu unterscheiden. Die Englische und Neufränkische Gesetzgebung sind hierin vorangegangen. Jede solche Zahlenbestimmung hat am Ende etwas Willkührliches. Aber sie hört auf willkührlich zu seyn und giebt mathematische Gewisheit, sobald die Bestimmung geschehen ist. Was aber von dieser Art der richterlichen Willkühr anheim gegeben wird, das ist hingegeben dem ewigen Zweifel der absoluten Ungewisheit, so wie dadurch hingegeben ist die Gerechtigkeit der Blindheit des Zufalls oder der Niederträchtigkeit eines bösen Willens. In dem folgenden Kapitel giebt die mehrmals vorkom-

mende unbestimmte Unterscheidung zwischen „schweren" und „geringen Fällen" einer Gewaltthätigkeit (§. 496. 497. 500) gleichen Stoff zu gerechtem Tadel. Indeß kann man dies übergehen, weil doch aus der Vergleichung und dem Zusammenhang mit frühern Bestimmungen die Vermuthung einigermassen wahrscheinlich ist, daß unter schweren Fällen thätliche Gewaltthätigkeiten, unter den geringern wörtliche Gewaltthätigkeiten, (Gewaltthätigkeiten durch Drohungen) verstanden werden sollen. Doch darf nur einige Wahrscheinlichkeit dieser Vermuthung beygelegt werden, wie ein jeder aus der Vergleichung selbst beurtheilen kann. Wenn aber bey dem so äusserst wichtigen **Majestätsverbrechen** von „**schweren Gewaltthätigkeiten**" an der höchsten Person gesprochen wird, die mit 10 bis 20 Jahren schwerer Zuchthausstrafe bestraft werden sollen, (§. 534) und von „Gewaltthätigkeiten **geringerer** Art die nur die Hälfte

jener Strafe nach sich ziehen sollen (§. 535), gleichwohl aber nicht bemerkt wird was unter jenen und unter diesen zu verstehen sey; wenn ferner eine, „auf bald vorübergehende „und nicht gefährliche Art geschehene Ent„ziehung der Freiheit" einer gleichen Strafe unterworfen wird (§. 537) ohne daß es begreiflich wird, wie überhaupt irgend eine Entziehung der oberherrlichen Freiheit nicht gefährlich seyn könne; so hat das Urtheil eines Richters nirgends einen Boden, nicht einmahl den schwankenden Boden der Muthmassung, auf den er treten könnte. Weit auffallender ist in dieser Rücksicht der §. 635. „Wer die Hauptpflichten seines Amts vor„sätzlich übertritt — soll in minder beträcht„lichen Fällen mit der Einziehung seines Ge„halts auf ein halbes, oder nach Umständen „ein ganzes Jahr belegt, in Fällen mittlerer „Art auf einen andern Dienst, der um die „Hälfte geringer ist, versetzt, in schweren

„Fällen gänzlich cassirt werden." Nirgends findet sich auch nur ein Wink über das Wesen eines **minder** beträchtlichen Falles, eines Falles **mittlerer** Art und eines schweren Falles; auch entdeckt sich, ausserhalb dieses Gesetzbuchs, kein Princip nach welchem in der Praxis eine Amtsübertretung mit einiger Genauigkeit gemessen und bestimmt werden könnte, ob sie grade in der Mitte oder auf den beyden Extremen stehe. — Im §. 662 wird von einem „**schweren** Ungehorsam" eines Unterbedienten, im §. 663 von „Thätlichkeiten **mittlerer Art**" geredet, die von demselben an einem Oberbeamten verübt werden und im §. 664 werden Mißhandlungen **in Worten**, deren sich Oberbeamte gegen Unterbeamte schuldig machen „in **geringen** Fällen" mit richterlichem Verweis, und, „in **schweren**" mit Entziehung des 2 bis 4monatlichen Gehalts bedroht, so wie auch in den Gesetzen über das verletzte **Hausrecht** (§. 500) das

Verbrechen **verletzter Ehrfurcht** (§. 545) und der Erpressung, (§. 648) die Verschiedenheit der Strafe von dem Unterschied zwischen „**schweren** und **geringen** Fällen" zwischen „**schweren** und **leichten** Fällen" abhängig gemacht wird, ohne daß auch nur angedeutet wäre, was die schweren oder geringen Fälle bedeuten sollen. Ein Anwald, der sich einer **Prävarication** schuldig machte, soll schon beym erstenmale seiner Stelle entsetzt werden, wenn der Fall „**vorzüglich schwer**" ist; während er in **nicht vorzüglich schweren Fällen** beym erstenmale nur auf einige Zeit suspendirt wird (§. 704). — Wer ein Kind in der Absicht zu tödten auf gefährliche Art **ausgesetzt** hat und dieses „an seinem Leibe oder „seiner Gesundheit **merklich** beschädigt wor„den ist," (zur **merklichen** Beschädigung des Leibes gehört doch auch wohl schon ein kleines blaues Maal?) soll auf acht bis zwölf Jahre in das Zuchthaus (§. 934). **Verwundungen**

die „einen **wichtigen** Nachtheil" verursachen, sind allein als eigentliche Verbrechen anzusehen (§. 975). Im §. 466 kommt ein Verbrechen der **verletzten Majestät** im „**mittlern**" Grade vor, ohngeachtet in dem Kapitel von dem Verbrechen der beleidigten Majestät diese Uebertretung nach bestimmten Graden nicht abgetheilt ist und sich unter den hier aufgezählten Fällen des Majestätsverbrechens schwerlich diejenigen herausfinden lassen, die unter den mittleren Grad zu bringen wären. Eben so kommen in dem §. 1348 vor: „**Injurien** oder „**Verläumdungen**," welche „**leicht, jedoch** „**mittlerer Art**" sind, ohngeachtet nirgends eines Gradeunterschieds der leichten Injurien erwähnt wird, auch schon für sich selbst einleuchtet, daß **leichte** Injurien nicht wieder in Injurien **höchster, mittlerer** und **geringer** Art abgetheilt werden können.

Welch' ein großes Feld öffnet ein Gesetzgeber der richterlichen Willkühr, wenn er

Reden gegen die Regierung, „die zu Miß-„vergnügen gegen die Staatsverwaltung „oder Landesverfassung Anlaß geben" als einen Grund der Schärfung des Majestäts-verbrechens aufstellt! (§. 531) wenn er den-jenigen, „der die Handlungen anderer lieblos beurtheilt" (giebt es wohl eine unbestimmtere Bestimmung als diese?) für einen Injurian-ten erklärt (§. 1324)! wenn er denjenigen „der die Geisteskräfte eines vernünftigen „Menschen schwächt, so daß er zu den ge-„meinen menschlichen Handlungen zwar „nicht ganz, aber doch in hohem Grade „untauglich wird" mit 6 bis 10 Jahren Arbeitshaus bedroht! (§. 1011) denn alles sind vage, hin und her schwankende, unbe-grenzte Voraussetzungen, die entweder, sobald man sie bestimmt denken will, verfliegen, oder im Einzelnen sich entweder gar nicht, oder nicht mit Sicherheit nach Umfang und Grenze nachweisen lassen. Das allermerkwür-

digste Beyspiel von unbestimmten und unbestimmbaren Voraussetzungen liefern die Gesetze über den Menschenraub, die auch in vielen anderen Rücksichten merkwürdig sind. Der Menschenraub wird in vier Classen getheilt, die sich in ihrer Strafbestimmung wesentlich unterscheiden. Diese sind 1) wenn Jemand den Andern in den Zustand der Sklaverey, oder in die Gewalt des Feindes bringt (§. 1222); 2) wenn der Geraubte zwar nicht in der Sklaverey, aber doch in einen **beschwerlichen** oder **gefährlichen** Zustand versetzt worden ist (§. 1223); 3) wenn derselbe in einen **erträglichen** Zustand versetzt (§. 1224) und endlich 4) wenn dessen Zustand wider seinen Willen **verbessert** worden ist (§. 1225). Gleichen nicht diese Verordnungen ganz einem Gesetz, welches sagte: wer einen Andern schlägt, soll auf 3 Wochen ins Gefängniß kommen, wenn er ihn so schlägt, daß es sehr wehe thut; auf 14

Tage aber, wenn er ihn schlägt, daß es ihm leidlich wehe thut; auf 8 Tage, wenn er ihn so schlägt, daß es ihm wohl thut? Ganz davon abgesehen, daß die Eintheilung nicht juristisch ist, daß ein Menschenräuber, der da raubt um den Zustand des Geraubten zu verbesseren, schwerlich unter dem Monde schon gebohren worden ist; hievon abgesehn, — nur die einzige Frage ist es möglich, ja, ist es nur denkbar, daß ein menschlicher Richter in irgend einem Falle diese Verordnungen in Anwendung bringen kann? Der scharfsinnigste Psycholog von Profession wird in Verlegenheit seyn, wenn er bestimmen soll, was beschwerlich, unerträglich *) und was erträglich sey. Denn erträglich, unerträglich bezeichnen bloß gewisse Grade der Affection des Gefühl-Vermögens und, da

*) Daß der Entwurf, beschwerlich, und unerträglich, synonym brauche, ergiebt die Vergleichung zwischen §. 1223. und 1224.

schon, wie bekannt, die Hauptgattungen des Gefühls (Lust und Unlust) bisher vergebens auf ihren Definitor geharrt haben, was ist für die Bestimmung der Grade zu hoffen? Er wird höchstens sagen können, ein Zustand ist unerträglich, wenn er einen so hohen Grad unangenehmer Empfindungen hervorbringt, daß durch sie dem Menschen das Daseyn lästig wird, daß er vernichtet zu seyn wünschen muß. Das gemeine Volk pflegt dieses sehr gut durch die Phrase: das ist so arg, daß man aus der Haut fahren mögte! zu bezeichnen. Also nur von gewissen Graden des Gefühls, von einer gewissen **Höhe oder Tiefe einer rein subjectiven Gemüthsaffection, der unangenehmen Empfindung,** wird hier ein juridischer Unterschied abhängig gemacht! Und nun trete der Leser an die Stelle eines Richters und frage: wie er es wohl anfangen wolle mit Gewißheit zu erfahren: ob der Zustand der von dem Ge-

raubten ertragen wurde, ein erträglicher oder unerträglicher Zustand gewesen sey? Einen objectiven Maaßstab dafür giebt es nicht. Kein menschlicher Zustand ist allen Menschen erträglich oder unerträglich. Selbst Sklaverey, die dem Besseren unerträglich ist, kann erträglich, sogar Wohlthat einer gemeinen Seele seyn. Was die Sinnlichkeit des einen leicht verwundet, vielleicht wohl angenehm berührt, gräbt in die Seele des Andern unheilbare Todeswunden. Also nicht die Vorstellungen oder Gefühle anderer Menschen oder seine eignen darf ein Richter befragen, der nach diesen Gesetzen richtet; den Geraubten selbst muß er vor sich nehmen, damit er ein Seelenexamen mit ihm halte. Ob ihm der Zustand bis zum unerträglichen unangenehm gewesen, oder ob der Grad der unangenehmen Empfindung unter der Unerträglichkeit gestanden habe? das ist die Frage; dem geraubten Kinde und jedem Ungebildeten wird

er mit solchen Fragen gar nicht beykommen können. Man gebe aber sogar dem Richter einen gewandten Psychologen oder Selbstbeobachter zu diesem Examen hin, er wird dennoch kein gewisseres Resultat erhalten, vorausgesetzt, daß der Examinant einiges Gewissen hat. Dieser wird antworten: freylich ist mir dieser Zustand sehr unangenehm gewesen, er hat mir viele Leiden verursacht, aber, ob er gerade **unerträglich** oder **erträglich** war, das kann ich mit Gewisheit nicht behaupten. Denn Gefühle sind in ihren Graden so fein abgestuft, sind von so flüchtiger Consistenz und im wirklichen Leiden ist die Seele so sehr dem Leiden hingegeben und so wenig zu Reflexionen über das Leiden gestimmt, daß sich das Wenige oder Mehr schlechterdings nicht messen, mit Genauigkeit fixiren und unter seinen terminus technicus, der ohnedies höchst schwankend ist, mit Gewißheit bringen läßt. — Gesetzt auch, der Ge-

raubte sagt: der Zustand war mir unerträglich; er stellt sogar aus den Umständen und seiner Individualität die Gründe dar, warum ihm dieser Zustand unerträglich gewesen; — kann diese Aussage dem Richter für Gewißheit gelten? Nein; darf er aber untersuchen und urtheilen: ob ihm der Geraubte nicht seine Leiden zu hoch oder zu geringe angeschlagen hat? Nein; denn über das rein subjective kann nur das Subject; über den Grad der Leiden nur der Leidende urtheilen. Also, wohin sich hier der Richter wenden mag, überall ewiges Dunkel, unauflösliche Ungewißheit, absolute Unanwendbarkeit!

Zweyte Abtheilung.

Von der Unrichtigkeit der Begriffe und gesetzlichen Voraussetzungen.

Die materielle und formelle Richtigkeit oder Unrichtigkeit der aufgestellten Begriffe; die Fragen: ob diese den Regeln des Rechts und der Gesetzgebung gemäß gebildet, ob sie den Gesetzen der Logik gemäß bestimmt seyen? machen den Gegenstand dieses Abschnitts aus.

Die Begriffe verhalten sich zu der Legislation, wenn es erlaubt ist, hier in einem Gleichniße zu reden, wie die Balken und Rippen zu einem Schifsgebäude. Sie erst geben Haltung und Festigkeit und wenn sie

fehlen, oder vermodert sind, so lößt sich das Ganze bey seinem ersten ernstlichen Gebrauch in gestaltlose Ruinen auf. In Begriffen ist das Object der Gesetzgebung niedergelegt; sie sind dasjenige, wovon der Gesetzgeber redet und verordnet, sie sind dasjenige, was der Richter an dem Falle aufsuchen muß, wenn er das Gesetz anwenden will, was also die Anwendung selbst begründet und möglich macht.

Es wird am besten seyn, einzelne Verbrechen in dieser Hinsicht durchzugehen, um zu prüfen, was dieser Entwurf geleistet habe. Aber nur das Auffallendste braucht herausgehoben zu werden. —

Hochverrath.

„Als Hochverrath sollen alle Handlungen „eines Unterthanen angesehen werden, wel„che mit dem Vorsatze sind unternommen „worden, um die bestehende Verfas„sung des Staats umzustürzen.“ (§. 403)

Dieser Begriff, der den Hochverrath **blos** nach der **Absicht** bestimmt, ohne im geringsten eine eigenthümliche Beschaffenheit der Handlung an sich zu berücksichtigen, paßt für eine moralische Gesetzgebung, die hochverrätherische **Gesinnungen** einem Richterstuhl unterwerfen will, nicht für eine **bürgerliche** Gesetzgebung. Nach diesem Begriff kann jede Handlung, ohne Ausnahme **jede** Handlung ein Hochverrath seyn. Die Absicht **allein**, die ihr zum Grunde liegt, drückt ihr ja den Charakter des Hochverraths auf. Begründe sie dem Staat Gefahr oder nicht, sey sie ihm gleichgültig oder wichtig, ja, sey sie an sich rechtmäßig oder erlaubt: sie ist Hochverrath, so bald sie erzeugt ist von dem Geiste des Hochverraths. Setze man, ein Monarch hätte die Absicht vom Throne herabzusteigen und seinen Staat zu einer rein democratischen Verfassung zu organisiren; nur ein Minister von Gewicht wüßte entscheidende Gründe zum Gegentheil bei dem Oberherrn geltend zu

machen, und ein anderer versuchte politische Künste, um jenen zu verdrängen, und den Entschluß seines Oberherrn zur Reife zu bringen; so wäre jener ein Hochverräther, denn er hätte eine Handlung unternommen, mit dem Vorsatz — um die bestehende Verfassung des Staats zu vernichten. Ein Schriftsteller entwickelt unter einer monarchischen durch Landstände nicht beschränkten Regierung freymüthig aber bescheiden, gründlich aber mit Ruhe und Ehrfurcht, die Vortheile einer beschränkten Monarchie; er gesteht zugleich freymüthig seine Absicht, zu überzeugen, und durch Ueberzeugung die That hervorzubringen, die That, nicht wie sie die Ungerechtigkeit, sondern die Gerechtigkeit thut, auf dem Wege des freyen Vertrags zwischen Volk und Oberherrn: straft ihn; er ist Hochverräther, er hat sich am Vaterland vergriffen, er hat eine Handlung unternommen — mit dem Vorsatze, um die bestehende Verfassung des Staats

zu vernichten. Ein abergläubischer Bösewicht, zu feig für eine offenbare That, betet Zauberformeln und beschwört die Gestirne, damit sie dem Vaterlande Krieg herbeyziehen und dieser in seiner Wuth es verschlinge. Er that nichts, als dies, aber sein Aberglaube ist Hochverrath; denn er hat eine Handlung unternommen — mit dem Vorsatze, um die bestehende Verfassung des Staats zu vernichten. So strafte auch **Tiber** den Aberglauben als Hochverrath, wenn er denen den Centurio schickte, die einen Chaldäer um die Lebensdauer des Tyrannen befragt hatten.

Das Aeussere der Handlung selbst, ihr Verhältniß zum Staate und zu den Rechten desselben auf seine bestehende Existenz und auf die Unverletzlichkeit und das fortdauernde Daseyn derjenigen Einrichtungen, ohne die ein Staat entweder überhaupt nicht als Staat, oder nicht als dieser bestimmte Staat bestehen kann; die Hostilität der äussern

Handlung an sich wider Staat, Staatsverfassung oder Oberherrn, dieses ist die Basis zu dem Begriff des Hochverraths. Die Hochverrätherische Absicht kann nur erst auf diesen Grund gebaut, kann aber nicht selbst zum Grund und Gebäude gemacht werden. — Daß der **Entwurf** in den folgenden §§ einzelne Fälle aus diesem Begriff ableitet und dadurch dem Mangel desselben nachzuhelfen sucht, verbessert nichts. Denn diese einzelnen Fälle sind blos Beyspiele, Hauptfälle, die nicht den Umfang des Begriffs erschöpfen und daher den fehlerhaften Begriff nicht ersetzen können.

Dieser Begriff, der auf der einen Seite zu viel umfaßt, ist auf der andern viel zu enge, und widerspricht den eigenen folgenden Behauptungen. Er bezieht den Hochverräth blos auf die **Verfassung** des Staats. Die Verfassung ist der Inbegriff der Einrichtungen eines Staats, die durch die Gesetze über

die Art, den Umfang und die Grenzen der Regierung bestimmt sind. Wer den Oberherrn tödtet, in feindliche Gefangenschaft liefert, greift den Regenten, nicht die Verfassung an: wer Staatsgeheimnisse verräth, wer dem Feinde Munition zuschickt, wer die Magazine in Brand steckt, greift nicht die Verfassung an; also wären alle diese nicht Hochverräther. Und doch werden auch diese unter jenen Begriff gebracht (§. 407. 408. 409) Zwar lehrt der §. 404 einen Unterschied zwischen Handlungen zu machen, welche geradezu darauf gehen, die Staatsverfassung umzustürzen oder zu verändern, und zwischen solchen, die **nicht geradezu** darauf gehen, wohin denn wohl die obigen Handlungen gehören sollen. Allein das Wort, geradezu, und sein Gegensatz, nicht geradezu, geben keine bestimmte Idee, lassen es immer in Zweifel, wie das Anstecken eines Kornmagazins auch nur nicht geradezu auf die Umstür-

zung oder Veränderung der Verfassung gehe, und geben am Ende das Recht auch die Handlung des Mannes, der einen nützlichen Minister von dem Ruder zu entfernen wüßte, oder ihm nur eine Injurie zufügte, welche ihn bewegen konnte, abzugehen, als eine Handlung zu betrachten, die auf Vernichtung der Staatsverfassung, jedoch nicht geradezu, gerichtet ist. Soll man sich, wie es der Consequenz nach, vermöge des aufgestellten allgemeinen Begriffs seyn müßte, die Tödtung des Landesherrn, die Erregung eines Kriegs, das Zuführen von Munition rc. nur dann als Hochverrath denken, wenn diese Handlungen „mit dem **Vorsatze** unternommen worden, „um die bestehende Verfassung des Staats „zu vernichten" so wären die genannten Handlungen natürlich gar kein Hochverrath, sobald diese Absicht mangelte, sondern nur andre Absichten z. E. Befriedigung des Hasses gegen die Person des Regenten rc. dieselben

bestimmten. Dann wäre auch natürlich der obige Begriff des Hochverraths von dem Vorwurf des Widerspruchs gerettet. Aber wie sollten denn diese Handlungen bestraft werden? unter welche Classe von Verbrechen gehörten sie alsdann? Entweder müssen sie unter obiger Voraussetzung völlig straflos seyn; oder sie müssen sobald jene gegen die Verfassung gerichtete Absicht mangelt, unter eine andre Rubrick gebracht werden. Und doch wird nirgends in diesem Entwurf von einer Tödtung des Landesherrn, die nicht in der Absicht die Verfassung umzustürzen geschieht, von einer Anzündung der Staatsmagazine, die nicht um der Vernichtung der Verfassung willen unternommen wird u. s. w. gesprochen. Also muß wohl der Entwurf diese Handlungen an sich, ohne Rücksicht auf die genannte Absicht im Sinne haben und also widerspricht er sich in doppelter Rücksicht selbst, einmal weil er Handlungen die nicht Angriffe

auf die Verfassung genannt werden können, unter das Hochverrathsgesetz subsumirt, das ausdrücklich blos die Verfassung schützt, dann aber auch darum, weil er in dem allgemeinen Begriff, die **Absicht** die Verfassung zu vernichten zum Wesen des Hochverraths macht, und doch auch Handlungen für Hochverrath hält, wenn nicht gerade diese Absicht ihnen zum Grunde liegt. —

Doch sind auch dies nicht die einzigen Widersprüche. Der §. 403 erhebt die auf Umstürzung der Staatsverfassung gerichtete **Absicht** zum Wesen des Hochverraths, aber dies wird §. 416 ausdrücklich wieder verworfen, denn da wird zum **böslichen Vorsatz**, von dem der Hochverrath ausgeht, nichts weiter gerechnet als „daß der Verbrecher **deut**„**lich einsah**, daß durch seine Handlung die „Verfassung des Staats in eine **dringende** „**Gefahr gerathe**, vernichtet zu werden.“ Gewiß ist es doch etwas ganz anderes, wenn

ich die Absicht habe, ein Haus anzuzünden und wenn ich blos den Gedanken (das Bewußtseyn habe) daß das Haus leicht anbrennen könne; wenn ich eine Handlung thue, um einen gewissen Effect hervorzubringen und wenn ich sie nicht um dieses Effects willen, sondern aus einem andern Grunde, jedoch mit dem Bewußtseyn der Gefahr seiner Entstehung thue. Die **formelle** Unrichtigkeit der Bestimmung des hochverrätherischen Vorsatzes ist also wohl entschieden. Die materielle Unrichtigkeit ergiebt sich schon zum Theil aus den Erinnerungen wider den allgemeinen Begriff des Hochverraths. Wer eine feindliche Handlung gegen den Staat, den Oberherrn oder die Verfassung **absichtlich und mit dem Bewußtsein ihrer hochverrätherischen Eigenschaft unternimmt**, der hat hochverräthrische Absicht. Wer sich eine Person zu tödten entschließt und es weiß daß diese der Oberherr sey, der hat eine hochverrätherische Ab-

ficht, wenn ihm auch nicht leise der Gedanke einkommt, daß dadurch die Staatsverfassung nur in entfernte Gefahr gerathe. — Wer dem Feinde Mannschaft, Munition absichtlich zuführt 2c. mit dem Bewußtseyn, daß dieser Feind des Staats sey und also in der Absicht ihm seine Unternehmungen zu erleichtern, ist der nicht Hochverräther, wenn er gleich vollkommen überzeugt ist, daß der Feind nicht gerade auf Vernichtung der Staatsverfassung ausgehe und diese mit gar keiner oder nur sehr entfernten Gefahr bedroht sey?

Zu dem Hochverrath wird §. 409 gerechnet: „Wenn der Landesherr getödtet oder „in feindliche Gefangenschaft überliefert, „oder sonst auf eine andauernde gefährliche „Art seiner Freyheit beraubt wird.“ Man bleibt hier im Zweifel, ob derjenige, der den Oberherrn in feindliche Gefangenschaft gebracht hat, auch dann Hochverräther sey, wenn die Gefangenschaft nur vorübergehend und nicht

gefährlich war, oder nur dann, wenn seine Handlung diese Eigenschaften hatte? Zu dem ersten bestimmt die unbedingte Allgemeinheit der Worte: wenn der Landesherr — in feindliche Gefangenschaft überliefert wird; zu dem letzten der Zusatz: oder sonst rc. Diesem sey indeß, wie ihm wolle, so begreift es sich nicht, wie eine Beraubung der Freyheit des Oberherrn in irgend einem Falle **nicht gefährlich** seyn könne. Mit demselben Recht wird man auch von dem nicht gefährlichen Anzünden eines Magazins (wenn es gleich wieder gelöscht worden ist), von einem nicht gefährlichen Aufruhr und dergleichen sprechen dürfen. Und was soll denn aus dem werden, der auf vorübergehende, nicht andauernde Art dem Oberherrn seine Freyheit genommen hat? der ist nicht des **Hochverraths**, sondern des **Verbrechens** der beleidigten Majestät schuldig, nach §. 537. Läßt es sich denn nach Grundsätzen der Criminalgesetzgebung rechtfertigen, daß ein Verbrechen blos wegen

seines Unterschieds in dem Grade (der nicht die Gattung des Verbrechens, sondern nur den Grad der Strafe bestimmen kann) unter eine ganz andere Gattung von **Verbrechen** gebracht wird? — Wer den Oberherrn in eine Lage versetzt, in welcher er nach seiner Willkühr seine Regierungshandlungen vorzunehmen nicht im Stande ist (denn dies nur heißt den Oberherrn seiner Freyheit berauben); der verletzt nicht etwa die Würde und Achtung des Oberherrn; er greift das Majestätsrecht selbst an; er hebt, (gleichviel ob auf andauernde oder vorübergehende Art) das Organ des Staats-Willens auf, und in diesem eine absolut nothwendige Bestimmung zum Wesen des Staats. Diese Freyheitsberaubung erfodert nicht einmal einen Angriff auf den Körper der oberherrlichen Person. — Der Minister, der die Zugänglichkeit des Oberherrn aufhebt, durch listige Veranstaltung es bewirkt, daß zu ihm keine Nachrichten

gelangen, daß keine Klagen ihn erreichen, keine Vorstellungen bis zu ihm durchdringen können, daß er nichts erfährt, ausser was ihm beliebt, daß er es erfahren soll: der ist der verletzten oberherrlichen Freyheit schuldig. Denn die freye Wirksamkeit für den Zweck des Staats ist — dadurch beschränkt oder aufgehoben.

Aufruhr und Tumult.

„Wenn mehrere Unterthanen in einem „und dem andern Fall (wozu die Worte: in „einem und dem andern Fall?) vereinigte „vorsätzliche **Gewalt** gebrauchen, um sich „dem Befehle ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zu „widersetzen, oder von ihr etwas zu erzeugen, „so ist das Verbrechen des Aufruhrs vor„handen" (§. 439.) Die wirkliche **Ausübung der Gewalt** bestimmt sonach den Begriff. Indeß ist unter Gewalt nicht physische Gewalt zu verstehen, sondern sowohl durch wirk-

lichen Zwang an der Obrigkeit oder ihren Abgeordneten, als auch durch Androhung solcher Uebel, welche sie auf der Stelle auszuführen im Stande sind (leichte ausführbare Drohungen, wie sie an andern Orten genannt werden) kann dieses Verbrechen vollendet werden (§. 440); dabey wird in Ansehung der Strafe zwischen schweren und leichten Drohungen unterschieden (§. 445 — 446).

Diese Begriffe verrücken ganz den Gesichtspunkt, aus dem ein Gesetzgeber dieses Verbrechen zu betrachten hat. Wenn sich mehrere öffentlich zusammengerottet haben, um den Befehlen der Obrigkeit sich zu widersetzen oder von ihr etwas zu ertrotzen, so wird durch diese rebellische Vereinigung die öffentliche Ordnung und Sicherheit in die dringendste Gefahr gesetzt, in eine Gefahr, die gar nicht mit derjenigen zu vergleichen ist, wenn einer oder wenige dem öffentlichen Willen wider-

streben. Denn einmal, wird eben durch die Vereinigung der bösgesinnten Menge der Zwang gegen den widerstrebenden rechtswidrigen Willen erschwert, sie kann wohl gar so stark sich vergrößern, daß sie die Staatskräfte überwiegt und dadurch die Obrigkeit unter die Willkühr der Menge herabsinkt. Sodann aber kommt vorzüglich das in Betracht: eine in aufrührischer Absicht versammelte Menge erzeugt in jedem einzelnen, der zu ihr gehört, einen Reiz zu Missethaten, der oft vorher in ihm noch gar nicht vorhanden war. Der Anblick der zu gleicher Absicht aufgelegten Vielen belebt die Phantasie, giebt selbst dem Feigen Muth, und erhebt zu frecher Kühnheit den schon Muthigen. Neigungen werden geweckt, durch die Macht und Gelegenheit sie leicht zu befriedigen; die schon vorhandenen werden dadurch bestärkt, belebt und endlich zur Leidenschaft entflammt. Auch der Ehrgeiz spielt dann seine Rollen; der

Aufrührer handelt öffentlich, er hat das Publicum und seine Mitrebellen zu Zeugen, er will nicht zurückbleiben, will es wo möglich zuvorthun und als muthiger Held in Missethaten sich auf dem Feld des Verbrechens und der Schande Lorbeern sammeln. Daher kann die Keckheit eines einzigen, ein zur rechter Zeit gesprochenes Wort, ein kleiner zufälliger äusserer Umstand die aufrührische Menge zur Wuth entflammen und zu Greuelthaten aller Art, zu Mordbrand, Mord und selbst zum Hochverrath mit sich fortreissen. Eine aufrührerische Menge gleicht einer angelegten Mine; es bedarf nur eines Funkens, so fliegt sie auf, zerstört und zerschmettert und begräbt unter ihren Ruinen, was sie findet. Dann ist Hülfe zu spät.

Diese große, dringende Gefahr einer zum Aufruhr versammelten Menge, muß den Gesetzgeber bestimmen, den Aufruhr vor der

einfachen Widersetzlichkeit auszuzeichnen. Und dieser Gesichtspunkt nöthigt ihn, den Aufruhr so bald für vollendet zu erklären, als die versammelte Menge ihre Absicht der Obrigkeit zu widerstehen unzweideutig erklärt hat. Nicht von der wirklich verübten Gewalt hängt also die Strafbarkeit dieses Verbrechens ab, sondern von der Größe der Gefahr, welcher Gefahr durch die Strafdrohung zuvorgekommen werden muß. Schiebt der Gesetzgeber die Consummation bis auf den Punkt hinaus, wenn Gewalt geschehen ist, so ist es eben so gut, als wenn er den Menschen, auf dessen Brust ein anderer mit einer Pistole zielt, so lange mit der Gegenwehr zu warten zumuthet, bis der Schuß wirklich geschehen ist. Allein natürlich muß dann der Gesetzgeber zugleich unzweydeutig bestimmen, wann die Absicht der Menge, daß sie mit Gewalt widerstehen wolle, als unzweydeutig erklärt anzunehmen sey. Diesen

Zweck erreicht er vollkommen, wenn er das Gesetz giebt, daß der Aufruhr alsdann für vollendet angenommen werden solle, wenn die Obrigkeit in Person oder durch Abgeordnete befohlen habe, daß sich die Menge auseinander zu begeben habe, und diese gleichwohl versammelt geblieben sey. Ist dieses dem Volke als Gesetz bekannt gemacht, so erklärt es deutlich seine Absicht des gewaltsamen Widerstandes, wenn es auf diesen Befehl der Obrigkeit sich nicht zerstreut und dann ist vollständig die große Gefahr vorhanden, die den Gesetzgeber zur strengen Ahndung nöthigt.

Sollte die Vollendung des Verbrechens wenigstens von dem Beweis ausgestossener, leicht ausführbarer Drohungen abhängen, so würden die meisten Aufrühre, die oft an sich weit strafbarer wären, als die durch solche Drohungen vollzogenen Tumulte, in die Reihe der unvollendeten gestellt werden müssen.

Wie wenige Aufrühre, besonders wenn sie groß und recht tumultuarisch sind und schnell entstehen, werden so in der Erfahrung vorkommen, daß bestimmte Drohungen distinkt gehört und so gehört würden, daß man bestimmt sagen könnte: das sind leicht ausführbare, jenes nicht leicht ausführbare Drohungen gewesen. Man denke doch nur an die Aufrühre, wie sie gewöhnlich sind! Aber man denke auch einmal an folgenden Fall! Ein Handwerk glaubt sich von der Obrigkeit gekränkt; es legt die Arbeit nieder, zieht mit anderem Gesindel lärmend, schreiend, schimpfend und mit tödtlichem Gewehr versehen durch die Straßen, beschimpft und insultirt, jedoch ohne Thätigkeit, die Wachen und die Polizeybeamten, versammelt sich vor dem Rathhause, verlangt unter Schimpfworten die obrigkeitlichen Personen, fordert unter Schimpfworten sein vermeyntes Recht, wirft die Fenster des Rathhauses ein, zerstört ein Amtsgebäude: aber

endlich nachdem dieser Unfug vielleicht mehrere Tage gedauert hat, zerstreut sich die Menge vor einem erscheinenden Regiment Soldaten und einigen aufgepflanzten Canonen. Keine Gewalthat ist geschehen, kein Zwang an der Obrigkeit selbst oder ihren Abgeordneten verübt, keine Drohung gehört worden: also ist in diesem Falle nach dem Entwurfe — blos ein **versuchter** Tumult vorhanden! — Noch ein Hauptpunkt, der beynahe entscheidender ist, verdient wider die aufgestellten Begriffe Erwägung. Soll nur **Drohung** oder wirklicher Zwang die That vollenden, so entsteht die verzweifelte Frage: soll die **Drohung** nur in Beziehung auf denjenigen die Vollendung des Aufruhrs bewirken, der sie ausgestossen hat? oder soll auch in Ansehung aller **übrigen**, die in der Menge waren und sonst mit gelärmt haben, von denen aber nicht eine solche ausgestossene Drohung erwiesen werden kann, durch die

von einem oder einigen ausgestossene **Drohung**, die That als **vollendet** betrachtet werden? Ist das letzte, so geschieht diesen, die nicht gedroht haben, offenbar unrecht. Wie kann ihnen der Aufruhr als vollendet zugerechnet werden, wenn sie den vollendenden Act, die Drohung, nicht begangen, auch den Drohenden nicht den Auftrag dazu ertheilt haben? wie kommt man dazu, hunderte als des vollendeten Aufruhrs schuldig zu betrachten, wenn vielleicht nur einer oder einige sich zu einer bestimmten Drohung hinreißen liessen? Ist das erste (wie es die Gerechtigkeit fordern würde) so entsteht die andere Frage, wie sind denn diese übrigen, von denen nicht selbst eine Drohung erweislich ist, zu beurtheilen? — Als eines Versuchsschuldige? Wenn das Verbrechen vermöge der §. 439. 440 vollendet ist, kann doch unmöglich auf die Handlung der (nur nicht durch Drohung) thätigen und dabey beharrenden Mittumultuanten der

Begriff von versuchten Verbrechen angewendet werden. Als Gehülfen? Auch der Begriff von Gehülfen paßt nicht. Denn ein Gehülfe **befördert** den Act der **Vollendung**. Kann denn aber das Lärmen, Schreyen, Schimpfen, dessen sich die übrigen Mittumultuanten schuldig machen, als eine Beyhülfe zu den ausgestossenen Drohungen betrachtet werden. Sollten sie als Gehülfen betrachtet werden, so müßten sie auch gelinder bestraft werden, als die Drohenden. Aber jeder wird es sich selbst durch Beyspiele zur Evidenz bringen können, daß alsdann sehr oft derjenige, der ohne gedroht zu haben, weit mehr gewirkt hat, als der Drohende, (denn in der Regel ist man in Worten um so kecker, je weniger man zu Handlungen Muth hat, und sucht durch jene den Rang wieder zu gewinnen, in dem schon andere zuvorgekommen sind,) daß, sage ich, der weit mehr Antheil Nehmende und daher weit mehr Schuldige gelinder bestraft werden

würde, als der weniger Schuldige, der in seinem Mundheroismus sich vergessen, und statt zu schimpfen und zu lärmen eine Drohung ausgestossen hat.

Landfriedensbruch.

Der §. 464. „Landsfriedensbruch ist „ein feindliches Verfahren gegen die öffentliche „Sicherheit der deutschen Reichslande, wel„ches von mehreren bewaffeneten Teutschen „ist unternommen worden" giebt gar keine festen Merkmale des Verbrechens an, und geht um den Begriff herum, ohne ihn selbst zu ergreifen. Auch der folgende §. 465, der zu dem Landfriedensbruch Handlungen erfodert, welche aus feindlicher Absicht sind unternommen worden und den Zustand des Kriegs bewirken, hilft dem Fehler nicht ab. Denn auch hier hängt alles von den unbeantworteten Vorfragen ab: was gehört denn zu einem Krieg? was ist ein Zustand des

Kriegs? wann fängt dieser an? wodurch wird er bewirkt? — Die Worte: Wenn Mehrere mit Vorbedacht bewaffnet sich vereinigen, um andere vereinigt zu überfallen, auch diesen Ueberfall wirklich vollbringen, dann ist ein Landfriedensbruch vorhanden, — würden wohl den Begriff besser fixirt haben. Auch scheint es mir ganz dem Wesen dieses Verbrechens unangemessen, wenn zur Vollendung des Verbrechens §. 474. erfordert wird, daß wirkliche Gewaltthätigkeiten oder Feindseligkeiten mit Waffen gegen die angegriffene Parthey ausgeübt worden seyen. Der bewaffnete Einfall in Güter, die von den Bewaffneten in Besitz genommen wurden, gehört auch zu einer Störung der öffentlichen Rechtssicherheit in Deutschland, bewirkt auch einen Zustand des Kriegs, wenn es gleich mit den Besitzern und Einwohnern zum wirklichen Handgemenge nicht kam, sondern diese etwa vor der Menge der Angreifer die Flucht er=

griffen haben. Von jeher haben auch deutsche Reichsgesetze und deutsche Rechtsgelehrte dieses für einen Landsfriedensbruch gehalten.

Der Begriff von **böslichem Vorsatz** ist beynahe noch unbestimmter, als der Begriff des Verbrechens selbst. Dieser wird gesetzt „in die **Wissenschaft**, daß man durch solche „Handlungen den Zustand eines **Kriegs** her„beyführe." (§. 470) Vermöge des allgemeinen Begriffs von bösem Vorsatz gehört zum Dolus bey diesem Verbrechen weiter nichts, als daß sich der Verbrecher absichtlich mit Mehrern vereinigt, zu dem Zweck andere bewaffnet zu überfallen. Der Begriff des **Entwurfs** würde überdies beynahe immer eine Art von gelehrter Kenntniß des Landfriedensbrechers zum voraus setzen. Die Begriffe: Krieg, Zustand des Kriegs, Herbeyführung eines Zustandes des Kriegs, müßten in dem Kopfe des Verbrechers als Abstracte,

wo nicht in Deutlichkeit, doch wenigstens in Klarheit vorhanden seyn.

Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit.

Unter dieser Rubrik wird mit Recht von der Widersetzlichkeit geredet, die dem Aufruhr gegenüber steht und nur von einem oder einzelnen Unterthanen an der in der Ausübung ihres Amtes begriffenen Obrigkeit verübt wird. Unbegreiflich aber ist es, warum nur 1) „Widersetzlichkeit in bloßen **Worten ohne Drohungen**“ (§. 484) und 2) der Fall, „wenn sich der Verbrecher seiner Obrigkeit **thätlich** widersetzte“ (§. 485) unter den Begriff subsumirt worden, hingegen der Widersetzlichkeit **durch Drohungen** nicht mit einer Sylbe Erwähnung geschieht. Da hätten wir also hier ein Verbrechen, das in seinen beyden äussersten Graden (dem schwersten und dem gering-

sten) nicht aber in dem Mittelgrad ein Verbrechen ist.

Oeffentliche Gewalt.

Verletzung der Schildwachen wird an die Polizeygesetze verwiesen. „Ward aber eine „solche Verletzung mit **böslichem Vorsatze** „gegen die **öffentliche Ordnung** unternom„men“, dann ist sie eigentliches Verbrechen (§. 494. 495). Da ein Gesetz die Präsumtion für sich hat, daß keines seiner Worte vergeblich da stehe, mithin auch diese Vermuthung von dem Zusatz: **gegen die öffentliche Ordnung**, gelten muß; so entsteht die Bedenklichkeit, wie eine Verletzung der Schildwachen, wie insbesondere eine mit böslichem Vorsatz unternommene Verletzung derselben, **nicht** gegen die öffentliche Ordnung seyn könne?

Verbrechen der verletzten Majestät.

In dem Oberherrn ist eine doppelte Person zu unterscheiden. Er ist in einer Rücksicht öffentliche, in anderer Privatperson; Regent und Bürger. In jener Rücksicht kommt ihm ein Recht auf äussere Ehre zu, auch in dieser: in jener die **Majestät**, in dieser die **bürgerliche Ehre**. Wer das Recht auf diejenige Ehre verletzt, die dem Oberherrn, in seiner Eigenschaft als öffentliche Person zusteht, begeht ein **Majestätsverbrechen**; wer das Recht auf diejenige Ehre verletzt, die ihm in der Eigenschaft als Privatperson (Mensch und Bürger) zusteht, der macht sich des **Verbrechens der verletzten Privatehre** schuldig. Wer dem Oberherrn verläumderisch Privatlaster andichtet, dessen Person (z. E. wegen eines körperlichen Gebrechens) verspottet, lächerlich macht, beschimpft, wer die gewöhnlichen Zeichen der blosen Ehrerbietung und Unterwer-

fung im Benehmen und Worten in injuriöser Absicht unterläßt, der begehet kein crimen laesae majestatis, aber das Verbrechen der verletzten Privatehre. Hingegen Verspottung und Schmähung von Regierungshandlungen; Calumnien, die den Oberherrn als Regenten entehren; Gewalthaten an seinem Körper (wenn sie nicht in Hochverrätherischer Absicht verübt werden) u. dergl. gehören zu dem Verbrechen der beleidigten Majestät. —

Ein Regent, dem die Gerechtigkeit alles ist, ein **Maximilian Joseph**, wird in seinem Gesetzbuch bey diesem Verbrechen keine Unbestimmtheit dulden. Unbestimmte Majestätsgesetze sind das größte Unglück eines Staats, sie sind ein Schwerd, das man über den Häuptern der Unterthanen an einem Haare aufhängt. — Die Majestätsgesetze müssen daher nicht blos im allgemeinen den Begriff des Verbrechens scharf bestimmen, sondern auch, weil die Linien die ihn begränzen, so fein

sind, mit Genauigkeit die Hauptarten derjenigen Fälle, die unter ihm enthalten sind, daraus ableiten.

Auch dieser **Entwuf** unterscheidet zwischen dem Verbrechen der **beleidigten Majestät** und dem der **verletzten Privatehre**, bestimmt aber diesen Unterschied so, daß auf der einen Seite gar keine Gränzlinie zwischen diesem Verbrechen sich zeigt, auf der andern aber unter Voraussetzung der gegebenen Begriffe in späterer Zukunft leicht ein Plinius Bayerns sagen könnte: majestatis singulare et unicum crimen est eorum, qui crimine vacant. *) Das Verbrechen **beleidigter Majestät** wird gesezt in „unbefugte Reden und Handlungen, „wodurch jemand die **vollkommenen Rechte** „des Landesherrn auf seine **Würde** und die „ihm gebührende **Achtung** verlezt" (§. 527); das Verbrechen verlezter **Privatehre** (der

*) Plinius paneg. c. 42.

verletzten **Ehrfurcht**, wie es genannt wird) in „vorsätzliche Reden und Handlungen gegen „die **Ehrfurcht**, welche man der höchsten „Person des Landesherrn schuldig ist" (§. 545).

Nirgends ist angedeutet, welche Handlungen zu dem Verbrechen verlezter Ehrfurcht gezählt werden sollen. Daher ist sein Begriff so bestimmt ein völliges Räthsel, wenn man ihn mit dem Begriff von crimen laesae majestatis vergleicht. Soll sich die **Ehrfurcht** blos auf die Ehre des Oberherrn als Privatperson, **Achtung** auf die Majestät beziehen? Nach welchem Sprachgebrauch? Ferner, worin besteht das Recht auf Würde und Achtung? was ist dagegen die Ehrfurcht und wodurch wird sie beobachtet? In der That, es können diese Begriffe ihre Worte wechselseitig vertauschen, so daß dem Majestätsverbrechen die **Ehrfurcht**, dem crimen laese venerationis die **Achtung** gegeben wird, ohne daß sie sich

verändern. Eins ist so unbestimmt als das andere. Diese Begriffe würden sogar durch einen solchen Tausch gewinnen. Denn **Ehrfurcht** ist bekanntlich, nach allgemeinem Sprachgebrauch, viel mehr als **Achtung** und daher würde jene der **Majestät**, diese der **Privatehre** des Oberherrn weit schicklicher gegen über stehen. — So wie es in Rom unter Tiber und Nero Caligula ꝛc. fast keine Handlung gab, die nicht als crimen majestatis oder wenigstens als impietas in principem bestraft werden konnte, so wird es auch, nach diesen Gesetzen, in Bayern seyn können. Der Schriftsteller der die Gründe gegen die Recht=mäßigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Regierungshandlung streng und bündig darstellt, kann, in Kraft dieser Legislation, eben so leicht der verletzten **Ehrfurcht** oder **wenigstens** — der verletzten **Achtung** und daher — sogar der beleidigten **Majestät** schuldig erkannt wer-

den, wie derjenige, der einmal mit bedecktem Kopfe in dem Schloßhofe umhergeht, während sich der Oberherr an dem Fenster befindet, oder nicht vom Pferde absteigt, wenn er reitend ihm auf der Straße begegnet. Es wird ja blos der subjectiven Beurtheilung des Richtenden überlassen, wo er die schuldige Achtung und Ehrfurcht hinsetzen, was er sich unter der einen oder der andern denken und wie weit oder wie eng er sie annehmen wolle.

Von einem andern Gesichtspunkte aus ist der Entwurf für den wirklichen Verbrecher zu gelind, indem er hier zum **Dolus** weiter nichts als **böse Absicht** überhaupt fodert, und z. E. Verläumdungen oder andere der Majestät des Oberherrn widersprechende Reden ohne Ausnahme für **Majestätsverbrechen** erklärt, sobald sie aus böser Absicht geschehen sind (§. 529 ff.) Soll eine solche und jede andere der Majestät widersprechende Handlung

nur die Majestät beleidigen, so darf auch nur injuriöse Absicht zum Grunde liegen. Wer eine solche Handlung in **hochverrätherischer Absicht** begeht, z. B. um Entthronung des Oberherrn, Revolution zu begründen u. s. w. der ist unbezweifelt **Hochverräther**. Also darf nicht böse Absicht überhaupt, ohne nähere Bestimmung, als Merkmal in die Majestätsbeleidigung aufgenommen werden.

So wie aber in diesem Punkt die Möglichkeit eines Hochverraths mit Unrecht ausgeschlossen wird, so wird im §. 536 ein Hochverrath ganz mit Unrecht unbedingt angenommen. „War die vorsätzliche Verwundung des Lan„desherrn lebensgefährlich, so tritt alsdann „die Strafe des nächsten **Versuchs** des **Hoch„verraths** ein." Ein Versuch zu einem gewissen Verbrechen ist bekanntlich nur dann vorhanden, wenn Handlungen geschehen sind, in der **Absicht** dieses Verbrechen hervorzubrin-

gen. Also kann die lebensgefährliche Verwundung nicht eher Hochverrath seyn, als wenn sie in der Absicht einen Hochverrath zu begehen, z. E. den Regenten zu tödten, geschehen ist. Wenn weder der Tod, noch sonst ein hochverrätherischer Zweck beabsichtigt war, so ist und bleibt sie Majestätsverbrechen, weil es widersprechend ist zu sagen: A hat das Verbrechen X nicht beabsichtigt, aber gleichwohl hat er dazu einen Versuch gemacht.

Nicht weniger ist der §. 530, welcher „**Verläumdungen des Landesherrn**" schlechthin für Majestätsverbrechen erklärt, in seiner unbedingten Allgemeinheit dem Wesen des Majestätsverbrechens widersprechend. Da dieses Verbrechen nur die dem Oberherrn als **Oberherrn** zustehende vorzügliche Ehre zum Gegenstand hat, so können auch nicht Verläumdungen der oberherrlichen Person jeder Art, sondern nur diejenigen dahin gerechnet werden, die **den Oberherrn als Oberherrn**

betreffen. Sie betreffen ihn als Oberherrn, wenn sie ihm Handlungen andichten, die ihn in seiner **Eigenschaft** als **Regent** entehren würden, wenn sie wahr wären. Verläumdungen dieser Art sind zugleich immer als Quelle von Misvergnügen gegen die Regierung selbst zu betrachten und sind fähig, dieser das Zutrauen und die Liebe der Unterthanen zu rauben, während Verläumdungen, die nur den Oberherrn als **Menschen** (Privatperson) betreffen und daher als Verletzungen der Privatehre nur dem crimen laesae venerationis angehören, mit der Ehrfurcht, Hochachtung und selbst Bewunderung der Regierung zusammen bestehen können. Wem leuchtet es nicht ein, daß es ganz etwas anders sey, wenn jemand dem Oberherrn nachsagt, er verkaufe seine Unterthanen, habe die Justitz um Geld feil, lasse Unschuldige heimlich hinrichten; als wenn ihm jemand andichtet, daß er eines Tages betrunken gewesen, daß er an

seiner Gemahlin eine Untreue begangen, daß er eines seiner Kinder mit Schlägen mishandelt habe? dort ist die Majestät, hier die Privatehre beleidigt.

Unterschlagung des anvertrauten öffentlichen Vermögens.

In ihrem Begriff wird die **Entdeckung des Unterschleifs** zur **bestimmten Zeit der Ablieferung** des öffentlichen Vermögens aufgenommen und das Verbrechen erst dann für vollendet erklärt, „wenn sich an der dem Beamten anvertrauten öffentlichen Casse ein „Abgang zu der **Zeit** ergiebt, **wo die öffentlichen Gelder oder Güter an die höhern Stellen müssen abgeliefert** werden" (§. 718.) Wenn daher der Beamte Gelder für sich aus der Casse genommen, gleichwohl aber zur gehörigen Frist dieselben vollständig abgeliefert hat, so ist es nur als **Versuch** des Verbrechens anzusehen (§. 719).

Diese Gesetze gehen eigentlich von dem Spartanischen Grundsatz aus: stehlt, nur laßt euch nicht ertappen! und ertheilen diesen öffentlichen Dieben ein Privilegium, das von andern Gesetzen dieses Entwurfs dem Dieb an dem Privateigenthum versagt ist. Die Unterschlagung des anvertrauten Guts soll, nach der ausdrücklichen Verordnung des §. 1094 vollendet seyn, „wenn man die Absicht „hat, die fremde anvertraute Sache als die „seinige zu besitzen, und wenn man mit die„ser Absicht eine Handlung vornimmt, wo„durch man diese Sache seiner Willkühr voll„kommen unterwirft, und sie als die seinige „behandelt." Der Depositor ist also der vollendeten Unterschlagung schuldig nicht erst dann, wenn er das Depositum abliefern soll, sondern sobald er die deponirte Sache seiner Disposition unterworfen, die Geldkiste z. E. geöfnet und daraus Geld für sich genommen hat. Der Steuerbeamte hingegen, dem der

Staat sein Vermögen anvertraut, dem er es anvertraut auf Amtseid und Gewissen, der kann immer bis an das Ende des Jahrs diese Gelder, wie die seinigen behandeln, ohne der Vollendung des Verbrechens schuldig zu seyn, wenn nur, z. B. am ersten Januar, wo das Geld abgeliefert werden soll, irgend ein Glücksfall es ihm möglich macht, die Lücke wieder auszufüllen. Woher dieses Privilegium? ist nicht das Staatsvermögen, das für den heiligen Zweck der bürgerlichen Gesellschaft bestimmt ist, noch heiliger als das Vermögen der Privatpersonen? ist es nicht dem Staat, der so mannigfaltige und wichtige Bedürfnisse zu befriedigen hat, schlechthin nothwendig, daß seine Güter in jedem Augenblick zu seiner vollkommensten Disposition bereit liegen? und ist nicht der Beamte, der auf treue Verwaltung dem Staate geschworen hat, weit stärker an seine Pflicht gebunden, als jeder andere? — Die Folge dieses Privilegii wird

seyn, daß Cassendiebstähle überhand nehmen. Nur wenige Betrüger der öffentlichen Cassen werden aus wahrer Bosheit zu Verbrechern. Die Leichtigkeit, ein eigenes Bedürfniß, das sonst jezt aufgegeben werden müste, aus den Geldern, die man da in den Händen hat, zu befriedigen und die in dem Zustand der Begierden so lebendige, aber oft an sich eitle, oft durch Zufälle vereitelte Hofnung, den Schaden wieder bey Zeiten zu ersetzen, machen in der Regel solche Menschen zu Verbrechern. Nun gebe ihnen gar der Staat ein neues Motiv, wenn er ihnen sagt: ihr dürft freylich gar nichts aus der Casse nehmen, aber eigentlich kommt es doch nur darauf an, daß ihr zur bestimmten Zeit ordentlich abliefert! den Leichtsinnigen wird nun die Hoffnung zur Wiedererstattung um so leichter verführen: die Gefahr wegen des Versuchs bestraft zu werden, ist an sich unbedeutend und weit entfernt; denn wenn die Gelder zur gehörigen

Zeit da sind, wie will der Staat einsehen, daß sie vorher nicht da waren? Wenn dann unersätzliche Cassendefecte in Bayern entdeckt werden; so wird mancher seinen Richtern sagen können: nur eure Gesetze haben mich verführt; ich hoffte auf Wiedererstattung, blos in getäuschter Hoffnung hat die Vollendung des Verbrechens seinen Grund; ich hätte nichts genommen, und durch Hoffnung mich betrogen, wenn das **Nehmen** selbst schon das wahre, eigentliche Verbrechen gewesen wäre.

Indessen ist es noch nicht so auffallend, daß diese Staatsdiebe vor den Privatdieben etwas voraus haben, als daß **viele Staatsdiebe, und zwar die gefährlichsten, wider das Strafgesetz gegen vollendete Unterschlagung des anvertrauten Staatsvermögens ganz und gar privilegirt worden sind.** Nichts ist gewisser als dies. Denn da es zum Wesen einer vollendeten Unterschlagung

gehören soll, daß sich an der Casse ein Abgang zu der Zeit ergiebt, wo die öffentlichen Gelder oder Güter an die höhern Stellen müssen abgeliefert werden; so folgt, daß es für alle Glieder der höhern Stelle selbst, an die abgeliefert wird, ohne daß sie selbst wieder an höhere Stellen ablieferten, daß es für diese gar keinen Zeitpunkt der Vollendung des Verbrechens giebt, sie also, unter jeder Voraussetzung, wenn auch kein Heller in der Casse bleibt, auf immer und ewig nur des Versuchs zu einer Unterschlagung schuldig bleiben. So wäre dann die Strophe **Juvenals**: *dat veniam corvis, vexat censura columbas*, sogar zum Gesetz erhoben.

Todschlag.

Wenn von diesem Verbrechen gesagt wird, es bestehe in jeder unrechtmäßigen Handlung, welche die nothwendige Ursache des Todes eines Menschen in sich enthält (§. 800), so

ist diese Bestimmung keinem wesentlichen Tadel ausgesezt. Allein bey der Erklärung des **bösen Vorsatzes**, der ebenfalls §. 801 zum Wesen dieses Verbrechens gerechnet wird, möchte man wohl etwas bedenklicher seyn dürfen. „Der bösliche Vorsatz des Todschlags, „heißt es §. 802, besteht in dem Entschlusse „zu einer Handlung oder Unterlassung, ob„schon man dabey **einsieht**, sowohl daß diese „Handlung oder Unterlassung gesetzwidrig „sey, **als auch, daß dieselbe den Tod ei„nes Menschen nothwendig** bewirke." Es darf hier das sehr bedeutende und folgenreiche Wörtchen: **nothwendig**, nicht übersehen werden. Es gebietet uns dieser Begriff, einen dolosen Todschlag nicht blos dann anzunehmen, wenn der Tod aus einer Handlung oder Unterlassung **nothwendig entsprungen** ist und wenn diese Handlung oder Unterlassung zu dem Zweck (in der Absicht) den Tod hervorzubringen mit dem Bewußt-

seyn der Rechtswidrigkeit unternommen wurde; sondern erst dann, wenn der Handelnde den **nothwendigen** Causalzusammenhang seiner Handlung oder Unterlassung mit dem gesetzwidrigen Erfolg, wenn er die **absolute Lethalität** der beygebrachten Verletzung eingesehen hat. A faßt den Entschluß B zu tödten, rennt in dieser Absicht mit dem Gewehr auf ihn los und durchbohrt ihm das Herz; C in gleicher Absicht, schlägt dem D auf das Haupt, daß er stirbt; E zu demselben Zweck und mit gleichem Bewußtseyn, zerbricht dem F die Halswirbel und tödtet ihn; G giebt dem H mit demselben Entschluß vier Gran Arsenik, an welchen dieser stirbt. Vermöge des allgemeinen Begriffs von Dolus und gewis mit Einstimmung aller Rechtsgelehrten sind A, C, E und G als Todschläger aus bösem Vorsatze zu betrachten. Denn zum bösen Vorsatz gehört ja sonst weiter nichts, als ein, mit dem Bewußtseyn der Rechtswidrigkeit ge-

faßter Entschluß zu der entstandenen Uebertretung, als Zweck des Willens. Allein nach diesem Entwurf ist der Richter noch nicht über den Dolus mit sich im Reinen. Den A muß er fragen: ob er gerade nach dem Herzen gezielt und eingesehen habe, daß Herzwunden absolut lethal seyen? den C muß er fragen: ob er absichtlich die nachher befundenen Fissuren ꝛc. bewirkt und eingesehen habe, daß solche Fissuren ꝛc. von absolut tödlicher Eigenschaft seyen? den G muß er befragen: ob er eingesehen, daß vier Gran Arsenik den Tod nothwendig bewirken? Und so muß er auch den E über seine Kenntniß von der Lethalität der Verletzung des Rückenmarks examiniren. Antworten sie bejahend; nun so ist Dolus erwiesen: wo nicht — denn zwischen dolus und culpa giebt es kein drittes — — Culpa! Eigentlich wäre sonach der Todschlag nur ein delictum proprium, nemlich der — Chirurgen, der Aerzte und derjenigen, die

sich in der medicina forensis wenigstens nothdürftig umgesehen haben. Blos Ausnahmsweise könnte zuweilen dieses Verbrechen auch von Ungelehrten begangen werden, nemlich alsdann, wenn die beygebrachte Verletzung nach den allgemeinen populären Erfahrungen zu den schlechthin tödtlichen gehörte, wohin etwa das Abhauen des Kopfs und das Durchstechen des Herzens zu rechnen seyn dürfte. — Es wäre überflüßig, die Gründe gegen eine Behauptung ausführlich darzustellen, die sich von selbst als irrig darstellt.

Nur noch den §. 806, der als ein Suppliment zur Bestimmung des dolosen Todschlags zu betrachten ist, darf ich nicht mit Stillschweigen übergehen. Denn daß es wahr sey, wenn der §. 806 sagt: „Eben so hat „auch der Irrthum in der Person des Ge„tödteten allein keinen Einflus auf die Zu„rechnung und Strafbarkeit des Verbrechens", davon kann ich mich nicht überzeugen. Denn

ein Mensch ist nur dann einer bestimmten dolosen Uebertretung schuldig, wenn die dolose Absicht in Ansehung dieser bestimmten wirklich entstandenen Uebertretung vorhanden war. Dies bezweifelt Niemand. Wenn daher der Irrthum in der Person von der Art ist, daß dadurch ein **schwereres** Verbrechen hervorgebracht wurde, als der Verbrecher begehen **wollte**, so kann ihm das entstandene schwerere Verbrechen nicht zum bösen Vorsatze zugerechnet werden; er ist mit der Strafe des Dolus der von ihm beabsichtigten geringern Art der Tödtung zu belegen. A paßt im Dunkeln seinem Feinde auf, um ihn zu tödten; sein Vater kommt zufällig in der Dunkelheit daher, er hält ihn für den Erwarteten und erschlägt ihn. Ist dieser ein doloser Vatermörder? Gesetzt, der Landesherr selbst wäre des Weges daher gekommen und aus Irrthum von jenem erschlagen worden: wäre Hochverrath vorhanden?

Ein anderer, noch weit wichtigerer Punkt in Ansehung des Todschlags wird unter der folgenden Rubrik erwogen werden.

Mord.

Nicht leicht wird eine Gesetzgebung aufzuweisen seyn, die nicht zwischen der Tödtung mit Vorbedacht aus Ueberlegung (**Mord**) und zwischen der Tödtung, aus einem plötzlich entstandenen, durch zufälligen äussern Antrieb bewirkten Entschluß (**Todschlag** im eigentlichen Sinn) unterschieden hätte. Der Geist jenes Verbrechens ist dem Geiste dieses ganz entgegengesetzt. Der Mörder geht auf den Tod des andern aus, der Todschläger wird nun dazu fortgerissen; jener handelt aus innerem Antrieb, dieser aus Impuls zufälliger äusserer Antriebe; bey jenem ist die gesetzwidrige Triebfeder in dem Gemüthe eingewurzelt und herrschend, in diesem hin-

gegen ist dieses nicht vorauszusetzen; jener ist in der Regel eigentlicher kalter Bösewicht, nicht dieser. Mir scheint daher, daß es eine neue Gesetzgebung bey der alten, auch in **unserer** gemeinen Gesetzgebung gegründeten, Bestimmung und Unterscheidung im Wesentlichen zu lassen, gegründete Ursache habe. Nicht so dieser Entwurf.

Er macht einen Unterschied zwischen **Mord** und eigentlichen **Todschlag**. Allein nicht **alle** Mordthaten (nach dem eben von mir aufgestellten Begriff) sondern nur **einige Fälle** davon sind Mordthaten für ihn. Statt des allgemeinen Begriffs von Mord stehen die Worte da: „als Mord sind jene Tod„schläge zu betrachten, welche mit böslichem „Vorsatz begangen werden, und zu einer „der **folgenden** Arten gehören" (§. 851). Bey dieser Methode, so wenig sie auch an sich zu empfehlen ist, würde man sich gleichwohl beruhigen können, wenn nun entweder

die folgenden aufgezählten Fälle die wirklichen Mordthaten erschöpften (welches kaum möglich seyn dürfte) oder doch wenigstens die an Strafbarkeit am meisten hervorstechenden Arten herausgehoben und in diese Classe geordnet wären. Aber nein! nur folgende Fälle werden nach Anleitung des §. 851 als Mordthaten aufgestellt: 1) der **Meuchelmord**, der mit absichtlicher Hinterlist begangen würde, welcher der Getödtete nicht widerstehen konnte (§. 857); 2) der **Raubmord**, der als Mittel angewendet wurde, um einen Diebstahl oder Raub auszuführen (§. 859); 3) der um Lohn **gedungene Mord** (§. 865); 4) der **Elternmord** (§. 875); 5) der **Kindermord** (§. 881. 883); 6) der **Giftmord** (§. 940). **Alle andere Fälle**, mögen sie noch so kalt überlegt, aus einer noch so rechtswidrigen Triebfeder beschlossen, auf noch so grausame Art ausgeführt seyn, sind nichts als simple — **Tod**-

schläge. Ueberblicken wir doch einige Fälle, die hier übergangen und der Tödtung in der Hitze des Zorns gleich gestellt sind; wir werden durch diese bloßen Beyspiele den Beweis gegen diese Theorie des Mords vollbracht haben. Nicht Mörder, sondern simpler **Todschläger** und dem Todschläger aus Hitze des Zorns gleich, ist derjenige, der den blossen Auftrag zum Morde ertheilt, ohne Lohn; sodann derjenige, der von einem andern zum Erben eingesetzt ist und diesen tödtet, um früher zur Succeßion zu kommen; ferner der Ehebrecher, der den Ehegatten tödtet, um die Ehebrecherin heurathen zu können; imgleichen jener berühmte Speculant, von dem uns die Preußischen Annalen erzählen, der Verwandten ermordete, um sich durch Leichenmassengelder zu bereichern; ferner der berüchtigte Berkische Menschenfresser, der Kinder schlachtete um sie zu verzehren; desgleichen der industriöse Russe, der Menschen

tödtete um ihr Fleisch zu Pasteten zu verarbeiten: nicht weniger jener Wütrich der Schweiz, der Menschen mordete aus Mordlust und zulezt einen armen Reisenden nackt bey den Füßen an einen Baum aufhieng, so daß sein Kopf einen Ameisenhaufen berührte, und an dessen Todeszuckungen sich zu laben die einzige Absicht des Bösewichtes und eine Wollust für ihn war, die ihn noch auf dem Wege zum Richtplatz freudig erquickte. Alle diese sind nach diesem Entwurf **einfache Todschläger** und nicht Mörder: denn sie sind nicht unter den Catalog der Mordthaten zu bringen, der zum ausschließenden Regulativ für den Begriff desselben erhoben ist!!!

Ich setze nichts weiter hinzu: denn es ist genug gesagt zur Entscheidung.

Verwundungen und andere Beschädigungen des Körpers.

Zu den wichtigsten Rechten, für welche ein Bürger von dem Staat Schutz verlangt, gehört das Recht auf Unverletzlichkeit seines Körpers. Durch Verletzung desselben wird er unmittelbar an dem heiligsten in ihm, an seiner Persönlichkeit angegriffen. Jede Gewaltthat an dem Körper, sie sey groß oder klein, gefährlich oder nicht gefährlich, ist daher Object des Criminalgesetzgebers. Wer diesen Gesichtspunkt etwa zu philosophisch findet, der muß doch durch politische Rücksichten zu demselben Resultat geführt werden. Gewaltthätigkeiten am Körper werden in ihren Folgen nicht nach bestimmtem Maase zugemessen, so daß der Thäter zu ihnen sagen könnte: so weit sollt ihr wirken, und nicht weiter, ihr sollt nur Schmerz hervorbringen, nicht Krankheit, nur Krankheit nicht Tod! Jedes

Attentat auf den Körper eines andern, ist daher mehr oder weniger mit Gefahr für wichtige Güter, für Gesundheit und Leben verbunden. Kann ein Staat es vor seinen Bürgern verantworten, wenn er sie dieser Gefahr Preis giebt? wenn er nicht ihren Körper mit der Aegide des Strafgesetzes gegen Attentate schüzt? Doch, der Entwurf thuts. Er hält Körperverletzungen für zu klein, als daß ein Criminalgesetzgeber sich bis zu ihnen herablassen dürfte, erklärt sie nicht für Verbrechen und verweist sie nicht einmal, wie er es doch sonst thut, vor die Polizeygesetzgebung. Blos einige Fälle, fünf Stücke, werden einer Strafdrohung für werth gehalten, und unter einander verzeichnet, Wunden die ohne den Wundarzt nicht geheilt werden können, die lebensgefährlich sind, die einen bleibenden oder wichtigen Nachtheil (!) verursachen und wie diese Fälle weiter heißen, die man §. 975 nachlesen kann. Von einem

allgemeinen Begriff der Körperverletzung kann also die Rede gar nicht seyn. Auch begreift man nicht, wie der Fall, wenn die Wunde ohne Wundarzt nicht heilbar ist, als ein ganz besonderer Fall aufgeführt und von dem Falle, wenn die Verwundung mit Lebensgefahr für den Verwundeten verbunden ist, sogar unter besondern Nummern abgesondert werden konnte: denn man sollte doch wohl meynen, daß wenigstens der Regel nach, eine Wunde, die ohne Hülfe des Wundarztes nicht geheilt werden kann, eine lebensgefährliche Wunde sey, oder vielmehr umgekehrt zu den Wunden, die ohne Hülfe des Wundarztes nicht geheilt werden können, auch die lebensgefährlichen ganz unbezweifelt gehören. Wenn auch noch zu den obigen Fällen unter Nr. 4. der besondere Fall aufgestellt ist: „wenn die „Wunde dem Körper des Beschädigten einen „bleibenden oder doch einen wichtigen Nach„theil verursachte", so muß man sich ver=

wundert fragen: ob denn eine lebensgefährliche Wunde oder, nach der Ansicht des Entwurfs, eine solche, die nur durch den Wundarzt geheilt werden kann, nicht auch zu den wichtigen Nachtheilen an der Gesundheit gehöre? Und wenn am Ende unter Nr. 5. eine Körperverletzung noch dann zu den eigentiichen Verbrechen gezählt wird, „wenn „der Verbrecher eine **besondere** Verbindlich„keit hatte, den Verwundeten nicht zu be„schädigen" (wohin besonders der **vornehmere Stand** des Beleidigten gerechnet wird); so muß das Herz, das Menschenrechte ehrt, einem jeden in lautem Unmuth zurufen: ist es denn so weit unter Menschen mit Menschenachtung gekommen, daß es feyerlich proclamirt werden darf: nicht Euer Menschseyn für sich, nicht Eure Persönlichkeit, nicht die allgemeine Gerechtigkeit giebt Euch einen Schutzbrief für den Tempel Eures Geistes, nein! aber ein besonderer Rechtstitel, unter andern der vor-

nehmere Stand *), der, der erst giebt ihn euch! ?

Unfruchtbarmachung.

Daß dieses an Mannspersonen, z. E. durch Castration begangen werden könne, leidet keinen Zweifel. Aber auch an Personen weiblichen Geschlechts? der Entwurf bejaht es. „Wer „einer Person das Vermögen — zu empfan„gen vorsätzlich benimmt" der ist dieser Missethat schuldig (§. 988). Allein um sagen zu können: das **Vermögen** zu empfangen ist genommen worden, muß man doch erst wissen, daß das Vermögen zu empfangen da gewesen sey, mithin die Person empfangen haben würde, wenn das Attentat nicht geschehen wäre. Da nun dieses, wie bekannt, niemals erweislich ist, so kann auch das

*) Im §. 975 wird ausdrücklich auf §. 322 und 327 verwiesen.

corpus delicti dieses Verbrechens niemals zu einer menschlichen Erkenntniß kommen. Das Verbrechen ist also zwar denkbar, sogar möglich, aber dem Richter unerkennbar. Und für solche Verbrechen giebt der Staat keine Gesetze.

Diebstahl.

Ein Widerspruch ist hier hauptsächlich zu rügen. Nach §. 1027 gehört zum Diebstahl wesentlich eine fremde Sache. Der §. 1031 bemerkt, aber man könne auch an seiner eigenen Sache einen Diebstahl begehen, wenn ein Dritter ein gegründetes Recht zu derselben Genusse, Besitze oder Verwahrung gehabt habe.

Der Akt der Vollendung des Diebstahls ist §. 1038 nicht deutlich durch die gewöhnliche Schuldefinition des Aktes der Besitzergreifung bestimmt. Denn sie läßt den Richter in Zweifel, welches denn die Handlung sey,

wodurch sich der Dieb den Besitz einer fremden Sache verschaft und wodurch dieser die Freyheit erlangt, über dieselbe nach Belieben zu schalten und zu walten. Statt dieser definitio per circuitum könnte man vielleicht, einem Gesetzbuche angemessener, sagen: der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrem Orte hinweg zu sich genommen hat.

Verfälschung.

Es giebt vielleicht kein Verbrechen, das in seinen einzelnen Fällen so unerschöpflich wäre, als dieses. Unzählich sind die Combinationen, durch die der listige Verstand andre berücken, unübersehbar die Wege, die der Betrug sich bahnen oder aufsuchen kann. Nichts ist daher nothwendiger, als ein allgemeiner bestimmter Begriff von Betrug und Fälschung überhaupt, der dem Richter in dem Labyrinth möglicher Fälle einen sichern Leit-

faden darbietet. Der Entwurf übergeht ihn; er hält es für hinreichend, einige Fälle von Fälschungen anzuführen, und einige Merkmale, als so viele Bruchstücke eines Begriffs von Fälschung und Betrug hinzustreuen. So erfährt man, daß zur Verfälschung böser Vorsatz gehöre und — daß dieses Verbrechen **erst dann** vollendet sey; wenn ein **wirklicher Schade** daraus erfolgt ist (§. 1153).

Selbst unter diesen Bruchstücken ist wieder vieles unbrauchbar. So soll ein gestifteter **Schaden** zum Wesen des Betrugs gehören und zwar nicht jeder Schaden, sondern nur Schaden an dem **Eigenthum**. Denn das Abverdienen des **doppelten Werths des Schadens** ist ja die Strafe (§. 1156) und wenn ein Schaden an der Gesundheit oder dem Leben gestiftet worden, so ist von keiner Fälschung, sondern von dem Verbrechen der Tödtung oder Körperverletzung die Rede.

Ob nach dem bestehenden gemeinen positiven Recht gestifteter Schaden zum Begriff des Verbrechens gehöre? wie es der Verf. in seinen Schriften behauptet, das kann uns völlig gleichgültig seyn. Wir stehen hier auf einem höhern Standpunkt, auf welchem wir an die Schulbegriffe eines positiven Rechts gar nicht gebunden sind.

Die Handlung, wodurch die Betrügerey begangen wird, muß eine **rechtswidrige Handlung** seyn; ein anderer, Staat oder Einzelner, muß ein Recht auf Unterlassung derselben haben; ist nun diese die falsche Vorstellung erregende oder die Wahrheit unterdrückende Handlung vollständig geschehen; so ist alles vorhanden, was den Thatbestand eines vollendeten Verbrechens constituirt. Auf diese Art kann die **Rechtsverletzung** vollbracht seyn, ohne daß ein wirklicher **Schaden** an dem Vermögen damit verbunden ist. Wer ein fremdes Siegel nachmacht in der Absicht, damit

einen Betrug zu verüben, der hat freylich noch nicht die Fälschung vollendet, denn er hat noch keine täuschende Handlung geendigt, sein Unternehmen kann sogar ganz unschuldig seyn, wenn er etwa blos aus Liebhaberey an Siegeln die Handlung gethan hätte: er macht die Hand eines andern nach, schreibt einen Wechsel auf seinen Nahmen, setzt das Siegel darunter, auch noch jetzt ist die That nicht vollbracht; aber er producirt ihn, verlangt darauf Bezahlung; nun ist die täuschende Handlung mit dem Effekt einer Rechtsverletzung geendigt und die That vollbracht. Nach diesem Entwurf ist sie nicht eher vollbracht, als wenn der angebliche Gläubiger aus diesem Wechsel verurtheilt, doch auch dann noch nicht einmal, sondern erst alsdann, wenn nach diesem Urtheil die Zahlung wirklich geschehen ist. Wie gefährlich, wie höchstnachtheilig diese Verwechselung zwischen **Rechtsverletzung** und **Vermögensbeschädigung** sey (denn nur diese

Verwechselung konnte zu einer solchen Behauptung führen) das muß jedem bey einiger Reflexion einleuchten.

Es giebt Verbrechen, mit denen im Allgemeinen große und mannigfaltige Gefahren für den Staat verbunden, deren Folgen oft gar nicht zu berechnen und zu übersehen sind, deren Schaden sich weit verbreitet, dem Staat oder den Einzelnen tiefe Wunden bringt, ohne daß dieser Schaden sichtbar wäre und nach Maas und Zahl bestimmt werden könnte. Dahin gehören vorzüglich Betrügereyen; sie stiften oft pecuniären Schaden, aber nicht immer, und doch sind sie immer höchstschädlich und höchstgefährlich und können die Grundsäulen des Staats untergraben. Betrügereyen können das freye Verkehr der Bürger stöhren, das wechselseitige Zutrauen vernichten, den Credit im innern oder äussern Verhältnisse aufheben, den Familienfrieden stören. Fälschungen die an

dem Staat, z. E. durch Verfälschung der öffentlichen Urkunden, Nachahmung des landesherrlichen Siegels u. s. w. geschehen, können dem Staat das allgemeine Zutrauen, seinen Handlungen den öffentlichen Glauben nehmen, das Vertrauen auf die Gewisheit und Sicherheit der Rechte, die man vom Staat erwartet, aufheben, die öffentliche Ordnung und den Gang der Justizverwaltung verwirren, das Volk zum Misvergnügen, zu Empörungen und dergl. reitzen. Wegen dieser unbestimmten und doch dringenden, oft vorhandenen aber oft nicht zu erweisenden, selten oder nie nach Geldeswerth zu berechnenden Schäden, muß der Staat gegen diese **betrügerischen Handlungen selbst** mit Strafgesetzen sich bewaffnen, damit diese **Gefahren**, die von ihr ausgehen verhütet werden *). Wer blos

*) Sehr trefflich erklärt sich BENTHAM traités de législation civile et pénale (Paris 1802) T.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

auf den pecuniären Schaden sieht, der durch eine bestimmte Fälschung hervorgebracht worden ist, der übersieht eigentlich den ganzen Charakter dieses Verbrechens und gleicht demjenigen, der einen Giftbaum ausrotten will, aber statt ihn beym Stamme umzuhauen, nur einen kleinen Nebenschößling hinwegschneidet. Nach derselben Maxime darf man den Calumnianten nicht eher der vollendeten Calumnie, den Brandstifter der vollendeten Brandstiftung schuldig halten, als wenn jene dem Verläumdeten einen wirklichen erweislichen Schaden an dem Vermögen gestiftet und diese wenigstens das Niederbrennen einiger Wohnungen und Verletzung oder Tod eines oder einiger Menschen zur Folge gehabt hat. Aber warum

III. p. 274. Er sagt unter andern: En un mot, la fausseté renferme le principe de tous les maux, puis qu'elle ameneroit enfin dans son progrès la dissolution de la societé humaine.

nimmt bey diesen Verbrechen selbst der Entwurf das Gegentheil an? Darum ohne Zweifel, um die Gefahr zu entfernen, die aus der Handlung entstehen kann, gewöhnlich oder doch leicht entsteht. Nun dann, so muß man auch dieses auf die Fälschung anwenden! — Will man sich den Misgriff des Entwurfs so recht in Sonnenklarheit stellen, so denke man an folgenden Fall: Ein Unterthan macht das Regierungssiegel nach, ahmt nach die gewöhnlichen Unterschriften der Regierungspersonen und verfertigt nun aus einem boshaften Muthwillen eine Verordnung, nach welcher jeder zehnte Mann zum Soldaten ausgehoben werden soll, um einem fremden Staat in Sold gegeben zu werden. Schnell verbreitet sich das Gerücht von dieser Verordnung; der leichtgläubige Pöbel rottet sich zusammen und steht im Tumult vor dem Schlosse des Oberherrn! Noch ist die Fälschung nicht vollendet.

Aber der Keckste wirft in seiner Wuth einen Stein in das Fenster des Schlosses und zerbricht eine Scheibe. **Nun** ist ein Schade gestiftet, den man nach Geld berechnen kann; die Fälschung ist **nun** vollbracht und der Fälscher, der diesen Schaden verursacht hat, fühlt mit Recht die Strenge der Gerechtigkeit, die ihn nun zwingt — den **doppelten Werth** einer **Fensterscheibe** in dem Zuchthause zu erarbeiten! — —

Injurie.

Statt dem dringenden Bedürfniß, das alle Gerichtsstühle in ganz Deutschland fühlen, dem Bedürfniß nach befriedigender Beantwortung der Frage: was ist Injurie? wann ist sie anzunehmen? mit fester Hand abzuhelfen; statt das corpus delicti dieses Vergehens (denn nur so hilft man diesem Bedürfniß ab) genau, vollständig, und bündig darzustellen, erhält man hier, ausser der

bekannten Weberschen Nominaldefinition von Injurie (§. 1292), einige Beyspiele von Handlungen, an denen sich jener Begriff zeigen soll (§. 1294 — 1296), nebst verschiedenen Bemerkungen über den animus injuriandi (§. 1297 ff.), auf die sodann einzelne, größtentheils unzureichende und unbestimmte Aeusserungen über die einzelnen Arten folgen, untermischt mit Erklärungen, die man nicht leicht in einem Gesetzbuche suchen wird, wie z. E. daß **wörtliche** Injurien und Verläumdungen durch **Worte** begangen werden (§. 1320).

Ich halte es für überflüßig, auch nur einige einzelne Proben von der Beschaffenheit der Begriffe selbst herauszuheben. Die Werke eines **Weber**, **Grolmann**, **Almendingen** über Injurien sind allgemein bekannt und wer sie kennt, für den ist eine solche Kritik überflüßig. —

Landzwang.

„Wer ein Verbrechen gegen eine ganze „Gemeinde droht, dessen Ausführung mit „ziemlicher Gewißheit zu befürchten ist: „macht sich des Landzwangs schuldig.“ (§. 1387). Eine ziemliche Gewißheit ist so viel, wie eine Gewißheit, die nicht gewiß ist; soviel wie eine ziemliche Unendlichkeit, eine ziemliche Wahrheit und dergl. —

Concubinat.

Dieser ist eine aussereheliche Verbindung auf einige Zeit (§. 1444). — Die aussereheliche Verbindung auf **Lebenszeit** (concubinatus perpetuus) muß sonach wohl eine Ehe seyn.

Polygamie.

Nach diesem Entwurfe giebt es blos eine zweyfache Ehe. „Wer in einer gültigen Ehe „lebt und während der Dauer derselben eine

„zweyte schließt, macht sich rc. (§. 1469) und so wird auch immer in den folgenden §§. nur von der Eingehung der **zweyten** Ehe gesprochen. — Die berüchtigte Chicane jenes Mannes, der drey Weiber auf einmal nahm, um dem Gesetz gegen **zwey** Weiber zu entgehen, würde zwar in Bayern nicht zum zweytenmal mit Erfolg gespielt werden können, weil man wohl durch ausdehnende Erklärung in einem solchen Falle zu Hülfe kommen würde. Indeß hätte doch durch ein anderes Wörtchen alle Interpretation überflüßig gemacht werden können.

Nothzucht.

Die **Nothzucht** kann nach §. 1509 ff. nicht blos durch **Gewalt**, sondern auch „durch **unwiderstehliche List**“ ohne Gewalt begangen werden. Wer einem Mädchen ewige Liebe vorheuchelt, ihr die Ehe verspricht,

dabey mit großen Reichthümern prahlt, auch sein Prahlen durch glaubwürdige Documente unterstüzt, aber einen ausserehelichen Beyschlaf zur Bedingung der Ehe macht und wirklich das Mädchen überlistet, der ist — der Nothzucht schuldig. War hier die List nicht etwa unwiderstehlich? Oder was muß man sich sonst unter einer unwiderstehlichen List denken? Jede ist an sich widerstehlich; aber jede kann auch unwiderstehlich seyn, nach der Individualität des Ueberlisteten. Doch darauf kommt es so eigentlich nicht an; da die ganze Bestimmung an sich offenbar irrig ist. Von dem Sprachgebrauch, der wohl noch nie einen Beyschlaf ohne Gewalt an der Person eine Nothzucht genannt hat, will ich gar nichts sagen. Aber das muß wenigstens bemerkt werden, daß die Grundsätze der Gesetzgebung eine solche Ausdehnung nicht billigen können. Wem leuchtet es nicht von selbst ein, daß ein Beyschlaf durch List erschlichen (der Verf.

braucht indeß auch hier das Wort: erzwungen) von einem ganz anderen Charakter ist, als ein Beyschlaf durch wirkliche oder gedrohte Gewalt an der Person; daß jener zu einer ganz anderen Gattung von Verbrechen gehört und weit weniger bürgerlich strafbar ist, als dieser. Die Nothzucht (durch Gewalt nämlich) verletzt in der Genothzüchtigten unmittelbar das heilige Recht auf ihre Persönlichkeit und auf das Eigenthum ihres Körpers; sie wird als eine bloße Sache behandelt und zum Mittel viehischer Begierden herabgewürdigt; zugleich ist das Verbrechen an sich mit großen Gefahren, mit der Gefahr für Gesundheit und Leben verbunden, so wie es in anderer Rücksicht auf einen hohen Grad von Bosheit, von Nichtachtung der heiligsten Rechte, welche in frechem Trotz alle Hindernisse durchbricht, zurückschließen läßt. Dieser Charakter zeigt sich nicht bey der List. Und doch wirft man beydes in einem Begriff zu-

sammen! — Aber das ist noch nicht allein das auffallendste, sondern das ist es: daß dieser Entwurf selbst die **unwillkührliche, nicht gewaltsame** Schändung (stuprum nec voluntarium nec violentum) als ein eigenes Verbrechen von der Nothzucht unterscheidet (§. 1527 ff.) und gleichwohl den durch List erschlichenen Beyschlaf nicht zu dieser Classe, sondern zur Nothzucht rechnet. Man versuche nur einmal die ausdrückliche Behauptung des §. 1528. mit der des §. 1509. zu vereinigen. — Dort wird behauptet: es sey **nicht Nothzucht**, sondern unfreywillige Schwächung, wenn jemand vorsätzlich eine Weibsperson durch einen **Schlaftrunk** in **tiefen Schlaf versezt** und in diesem Zustande den Beyschlaf mit ihr vollbracht hat. Ist hier Gewalt? nein; widerstehliche List? wer kann das behaupten? Also **unwiderstehliche List** und diese unwiderstehliche List erzeugt hier **nicht** eine **Nothzucht**, sondern

eine unfreywillige Schwächung, obgleich nach dem §. 1509 eine unwiderstehliche List nicht eine **unfreywillige Schwächung**, sondern — eine **Nothzucht** erzeugt.

Dritte Abtheilung.

Fehler dieses Entwurfs in Ansehung der Art der Bestimmung der Strafe.

So ferne ein Gesetzbuch mit den Grundsätzen der Logik zusammenstimmen muß, und durch keine Undenkbarkeiten, Widersprüche oder unmöglich anwendbare Bestimmungen die Aussprüche der gesunden Vernunft beleidigen darf, in so ferne kann auch schon diese gesunde Vernunft für sich allein einen Anspruch auf ein competentes Urtheil über ein Werk der Gesetzgebung behaupten. Räumt man ihr dieses Recht auch bey diesem Entwurfe ein, so wird sie, leider, nur zu oft ihr Richteramt mit Rhadamantischer Strenge verwalten müssen.

Man braucht keine Gesetzgebungskunst zu besitzen, um über eine Verordnung zu entscheiden, welche einem Verbrecher, der Münzen prägt, die den wahren Gehalt der Münzen des Staats **wirklich** haben, eine Geldstrafe auferlegt, die so viel beträgt, als diese Münzen werth seyn **sollten** (§. 573. 574); oder über eine Verordnung, die dem Wilddieb, wenn er zugleich **getödtet** oder verwundet hat, in **beyden** Fällen die Strafen der **Verwundung** bestimmt (§. 614); oder über ein Gesetz, nach welchem einem Meineidigen, der die Ursache war, daß ein anderer mit der höchsten Züchtigung bestraft wurde, diesem Meineidigen das Doppelte, d. h. doppelt so viel, als er nach seiner Körperconstitution zu tragen im Stande ist, zur Strafe auferlegt werden muß (§. 1176). Doch diese Fälle haben schon an andern Orten ihre Stelle gefunden. Wir wollen lieber einige neue Beyspiele anführen. — Wenn ein Räu-

der jemanden getödtet hat, so soll die Strafe des Todschlags mit der Strafe des Raubes, verbunden werden (§. 820). Nun ist die Strafe des Todschlags das Zuchthaus bey schweren Arbeiten auf Lebenslang (§. 820), die Strafe des Raubes aber besteht darin, daß der Räuber so lange in das Zuchthaus oder Arbeitshaus gesetzt wird, bis er den doppelten oder dreyfachen oder vierfachen Werth des Geraubten abverdient hat (§. 1106 ff.); also ist eine Verbindung dieser zeitigen Strafe mit jener lebenswierigen eben so unmöglich, als die Landesverweisung eines Verbrechers nach vorher geschehener Enthauptung. — Die Strafe des Menschenraubes ist Freyheitsstrafe und die Dauer derselben wird in den drey Hauptfällen dieses Verbrechens nach der Dauer der Freyheitsberaubung des Geraubten, nämlich auf das Doppelte dieser Dauer bestimmt (§. 1222 ff.). Schon das ist auffallend genug, daß wenn

der Geraubte etwa 60 Jahre in der Sclaverey gelebt hat, das richterliche Urtheil vielleicht gegen den 60jährigen Räuber auf Hundert und Zwanzig Jahre Zuchthaus nach diesem Gesetze zu erkennen genöthiget ist. Allein folgendes ist weit merkwürdiger. Nämlich: um in dem Urtheile bestimmen zu können, wie lange nach dem gegebenen gesetzlichen Maasstabe die Strafe des Menschenräubers dauern soll, muß man doch erst wissen, wie lange der Zustand des Geraubten gedauert hat. Da nun aber natürlich sehr oft der Fall vorkommen muß, daß der Verbrecher viel früher zum Urtheil reif geworden ist, als der Geraubte seine Freyheit wieder erlangt hat; so folgt eben so natürlich, daß alsdann das Urtheil immer bis zu diesem Termin suspendirt werden müsse, und wenn etwa dieser Zustand lebenslang dauern sollte, erst nach erfolgtem Tod des Geraubten und hierüber beygebrachtem Attestat, das Urtheil gesprochen werden könne.

Erst nach dem Ende des unfreyen Zustandes des Geraubten, kann also die Strafe des Räubers ihren Anfang nehmen. Man setze nun z. E. ein 60jähriger Kerl verkauft einen Menschen in diesem Jahre nach America als Sclaven. Gleich in diesem Jahre wird sein Verbrechen entdeckt. Die Untersuchung ist beendigt, die That ist vollkommen erwiesen, er soll verurtheilt werden. Noch ist der Geraubte nicht frey. Der Richter schreibt nach Amerika, ist auch glücklich den Herrn des Sclaven zu erfahren: der giebt ihn nicht los. — Das Urtheil muß nun ausgesetzt werden; denn man weiß noch nicht, wie lange der Zustand dauern wird. Der Geraubte wandert als Waare von Hand zu Hand, von Herrn zu Herrn, bis er endlich nach 20 Jahren durch den Tod seine Freyheit erhält. Glücklicher Weise lebt der Räuber noch und nun, erst nach 20 Jahren wird der 80jährige Räuber zu vierzig Jahren Zuchthaus bey

schwerer Arbeit condemnirt. — Wer den Entwurf dagegen in Schutz nehmen und anführen wollte: warum denn nicht der Richter einstweilen unbestimmt auf die doppelte Zeit, ohne nähere Bestimmung der Dauer, sprechen könne? der würde ein sehr oberflächliches Studium dieses Entwurfs beweisen. Er würde seine Unbekanntschaft mit dem §. 2706 verrathen, wo streng verordnet stehet, daß, „wenn Strafe erkannt wird, „dieselbe genau nach ihrer Art und Dauer „im Urtheile bestimmt seyn muß.“ Hat nun wohl über solche Verordnungen der gemeine Verstand keine Stimme? — Auch ein höchst-auffallender Rechnungsfehler in der Strafbestimmung des **Brandes** gehört hierher. Der Entwurf will den **Mordbrand** härter als den eigentlichen Brand bestrafen und zwar durch Verdoppelung der Strafe. Es sagt daher §. 760: „Gegen Mordbrenner ist die

„§. 756 und 759 gedrohte Strafe zu ver„doppeln.“

Mit der zu verdoppelnden Strafe des §. 756 hat es seine Richtigkeit; denn da werden demjenigen, der mit entfernter allgemeiner Gefahr in oder nächst an Wohnhäusern eine einfache Brandstiftung erregt hat, 10 bis 15 Jahre gedroht, folglich beträgt die verdoppelte Strafe des Mordbrandes in diesem Falle etwa 15 — 20 Jahre, wenn ich nicht irre, welches leicht möglich wäre, da sich der Entwurf nirgends darüber erklärt hat, wie die Verdoppelung bey einer solchen relativ bestimmten Strafe zu rechnen sey. Indeß darauf kommt es hier soviel nicht an; das ist wenigstens gewiß, nach jener Rükweisung kommt eine härtere Strafe für den Mordbrenner heraus. Aber nun richte man seine ganze Aufmerksamkeit auf die bey dem Mordbrenner zu verdoppelnde Strafe des

§. 759. — Dieser §. 759 auf den wir in §. 760 verwiesen werden, verweißt uns wieder weiter rückwärts. Die zu verdoppelnde Strafe des §. 759 ist nämlich die Hälfte der Strafe des §. 757; die Strafe des §. 757 ist **lebenswierige Zuchthausstrafe**; da nun zwei Hälften ein Ganzes ausmachen, so geht natürlich aus der verdoppelten **Hälfte** der **lebenswierigen** Zuchthausstrafe eine **ganze lebenswierige** Zuchthausstrafe hervor. — Nun erinnere man sich, der Mordbrenner soll um das Doppelte härter bestraft werden, wie auch in dem Fall des §. 756 geschehen ist. Der zweyte Fall, wo jetzt ebenfalls verdoppelt werden soll und auf den wir verwiesen worden, ist dieser: wenn der Brand eine **nahe** allgemeine Gefahr mit sich führte. Der **einfache** Brenner wird mit lebenswierigem Zuchthaus belegt; da nun nach §. 760 die Hälfte der Lebensstrafe verdoppelt werden

soll, allein eine verdoppelte Hälfte der lebenswierigen Freyheitsstrafe, nach unserer Rechnung, eine ganze Lebensstrafe ist, so folgt, daß die Strafe des Mordbrenners, die auch in diesem Falle doppelt seyn soll, gleich ist der Strafe des einfachen Brenners — lebenswierige Zuchthausstrafe. Die Gewisheit für diesen gewiß nicht unbeträchtlichen Fehler ist mathematisch. — Indeß ich will versuchen, ob ich nicht den Entwurf retten kann. In dem §. 760 ist ein Druckfehler möglich; vielleicht ist statt §. 759 zu lesen §. 757, so daß nun nicht, wie bey der alten Lesart, von dem Referens auf ein anderes Referens, sondern geradezu auf das Relatum verwiesen würde, welches denn zugleich viel natürlicher wäre. Nach dieser neuen Lesart würde geradezu geboten, die Strafe des §. 757 im Falle der nahen Gefahr zu verdoppeln und das wäre freilich eine wahre Verdoppelung. Doch auch dieser Weg zur Rettung ist versperrt. Denn die

Strafe des §. 757 für diesen Fall ist ja lebenswierige Zuchthausstrafe und, da der Mensch weder seiner Länge, noch seinem Leben auch nur eine Elle zusetzen kann, so ist die natürliche Schlußfolge, daß es nicht thunlich sey, einen Mordbrenner auf seine — **doppelte Lebenszeit** zum Zuchthaus zu verurtheilen.

Thatsachen dieser Art geben dem Kritiker das Recht in Ansehung derjenigen Bestimmungen, die nach den feinern Regeln der Gesetzgebung selbst beurtheilt werden müssen, die Kürze zu beobachten. Denn solche Thatsachen entscheiden schon vollkommen über den Werth eines Werks, das zur Grundlage eines Gesetzbuchs dienen solle. Dieses Recht nehme ich für mich in Anspruch.

I. In einem Gesetzbuche dürfen keine **absolut willkührlichen** Strafen seyn. Denn sie schrecken nicht und geben dem Richter

volle Macht und Gewalt über die Rechte der Unterthanen. Der Entwurf begnügt sich gleichwohl mehrmals nur im allgemeinen zu verordnen: es solle die Handlung mit einer **verhältnißmäßigen** Geldstrafe, mit einer **verhältnißmäßigen** Gefängnißstrafe ꝛc. bestraft werden.

II. Wenn ein Verbrechen überhaupt, oder eine bestimmte Art desselben einen allen seinen einzelnen Fällen gemeinschaftlichen bestimmten Hauptpunkt des Grades der Strafbarkeit darbietet, so muß die Strafe dieses Verbrechens nach **Art** und **Grad**, also vollständig, bestimmt seyn. Wenn hingegen das Verbrechen von der Art ist, daß es in concreto seine Strafbarkeit in den Hauptmomenten beträchtlich verändern kann, so muß die Strafe zwar nach ihrer **Art** vollständig, aber in Ansehung ihres Grades, blos nach ihrem maximum und minimum bestimmt werden. Diese Regeln werden nicht beobachtet. Oft

wird die Strafe relativ bestimmt, wo sie absolut bestimmt werden sollte, öfter aber noch wird sie absolut bestimmt, wo sie relativ hätte seyn sollen oder seyn müssen, wenn der Entwurf Consequenz hätte beobachten wollen. Des letzten Fehlers macht sich der Entwurf besonders dann schuldig, wenn er für einen weniger strafbaren Fall eines solchen Verbrechens, dem er eine relativ bestimmte Strafe angedroht hat, nun eine geringere Strafe festsetzen will. Da springt er von der relativen Strafe sogleich zu der absolut bestimmten, indem er ohne Umstände sagt: das Viertel, die Hälfte, das Drittel rc. der ordentlichen Strafe soll statt finden, welches denn nichts anders, als den in der Zahl völlig bestimmten Theil des minimi der ordentlichen Strafe zum Resultat giebt, z. B. Bey dem verabredeten Landsfriedensbruch sind 6 bis 10 Jahre Zuchthaus die Strafe (§. 476); dem unverabredeten sind

schlechthin zwey Drittel angedroht (§. 478) also — 4 Jahre. Schwere Gewaltthätigkeiten an dem Oberherrn haben 10 bis 20 Jahre Zuchthaus zur Strafe (§. 534); Gewaltthätigkeiten geringerer Art schlechthin die Hälfte (§. 535), macht absolut 5 Jahre. Dieses Verfahren wird sogar bey Bestimmung der Strafe des Versuchs oder der Fahrläßigkeit häufig angewendet, so daß gerade die Arten des Verbrechens, die so viele Modificationen und Gradationen haben (wobey also nothwendig nur das maximum und minimum bestimmt werden darf, damit die Strafe gehörig abgestuft werden kann) eine schlechthin bestimmte Strafe nach sich ziehen, während das dolose vollendete Verbrechen mit einer nach dem Grade seiner individuellen Strafbarkeit abzumessenden Strafe begnadigt ist. — Fast in jedem Kapitel finden sich mehrere Beyspiele dieser schreyenden Inconsequenz; wer könnte den Muth haben, sie aufzuzählen? — Es kann seyn, der Verf.

dachte sich eine andere Rechnung der Drittel, Hälften ꝛc., er dachte sich vielleicht z. B. unter zwey Dritteln von 6 bis 10 Jahren, 4 — 8 Jahre; allein da er dieses nirgends angegeben hat, so sind wir berechtigt, der Natur der Sache zu folgen, welcher begreiflichermaßen eine solche Methode des Rechnens nicht wohl angemessen ist. Denn das minimum gehört auch zur ordentlichen Strafe, die Hälfte der ordentlichen Strafe kann also nur die Hälfte von diesem minimum seyn.

III. Der Gesetzgeber muß die Strafe, die er androht, nach **Art** und **Dauer** bestimmt und **deutlich** aussprechen. Dieser Entwurf erscheint in diesem Betracht nicht als ein wirklicher Entwurf, sondern nur als die Anleitung zur Abfassung eines Entwurfs. Denn in den allermeisten Fällen wird nur die **Norm** zur Bestimmung der Strafe angegeben. Ist bey einem oder dem andern Hauptfalle

einmal die Strafe nach Art und Dauer ausgesprochen, so wird nun der Regel nach, in allen andern, oft zehn, zwölf und mehrern Fällen blos das Maas des Verhältnisses zu der ersten Strafe und zwar nicht selten so künstlich angegeben, daß man erst nach wiederholtem angestrengten Lesen und mit dem Griffel und der Rechentafel in der Hand erfährt, welches die von dem Entwurf verlangte Strafe sey. Da wird die Hälfte genannt, dann ein Drittel, dann ein Sechstheil, dann ist wieder die Hälfte zu verdoppeln, oder um zwey Drittel zu schärfen, oder um ein Viertel zu mildern, und so ferner. Ich gestehe gern, daß zuweilen eine solche Manier der Strafbestimmung erlaubt und sogar nothwendig sey. Aber auch nur zuweilen. Manchmal muß das Verhältniß der Strafen einer gewissen Art Verbrechen zu der Hauptstrafe einer andern Art bestimmt werden, wie es z. B. bey der Strafe der Gehülfen im

Verhältniß zu der Strafe des Urhebers der Fall ist. Ist nun die Hauptstrafe selbst in ihren Graden sehr mannigfaltig (z. E. zeitige Freyheitsstrafe); so kann der Gesetzgeber nicht zu der Mannigfaltigkeit der einzelnen Fälle herabsteigen, sondern es bleibt ihm nichts übrig, als den Strafgrad des Nebenfalls nach seinem allgemeinen Verhältniß zu dem Grade des Hauptfalls zu bestimmen. Aber wenn er das ganze Gesetzbuch hindurch in solchen allgemeinen Formeln redet, und das, was ihn bei der Gesetzgebung **leiten** soll, selbst als Gesetz promulgirt, so sagt er eigentlich seinen Richtern und Unterthanen: hier gebe ich Euch Anweisung zu Gesetzen, macht euch nun darnach Eure Gesetze selbst!

IV. Bey Androhung zeitiger Freyheitsstrafen muß von dem Gesetzgeber ein bestimmtes **absolutes Maximum** beobachtet werden und dieses absolute Maximum muß nach der gewöhnlichen Lebensdauer des Menschen im All=

gemeinen bestimmt seyn. Wird dieses zu hoch angenommen oder gar nicht beobachtet, so werden die höchsten zeitigen Freyheitsstrafen mit der lebenswierigen in Eins zusammenfließen und sich blos in der Urtheilsformel unterscheiden. Die höchste zeitige Freyheitsstrafe darf, nach meiner Meinung, nie 20 Jahre übersteigen. Der Entwurf geht bis dreyßig Jahre (§. 550). Die meisten, besonders schweren Verbrechen werden von Menschen in den 30 Jahren oder darüber begangen; nimmt man nun 60 Jahre als das gewöhnliche Ziel des Lebens an, so wird sehr selten oder nie ein Verbrecher seine zeitige Strafe überleben, besonders wenn man erwägt, daß die Wahrscheinlichkeit einer so hohen Lebensdauer bey einem Züchtling (sey auch das Zuchthaus noch so human eingerichtet) um sehr vieles verringert wird.

V. Das maximum und minimum der bestimmten Strafe dürfen nicht zu weit von

einander abstehen; sonst geben sie dem Richter einen zu großen Spielraum. Ein Spatium von 10 bis 20, von 20 bis 30, welches hier zuweilen vorkommt, ist offenbar viel zu groß. Die Differenz darf, nach meiner Ueberzeugung, sechs Jahre nicht überschreiten. Hingegen erscheinen zu geringe Differenzen bey ganz geringen Strafen, als ein bloßes Spiel mit Strafen. Der Entwurf droht zuweilen 6—8 Tage, 3—6 Tage Gefängniß an (z. B. §. 462. 488 u. a. O.) Läßt sich hier der Zweck einer relativen Strafbestimmung denken? Ist alsdenn wirklich im Wesentlichen zwischen solchen relativen Bestimmungen und absoluten Bestimmungen ein Unterschied? Warum bestimmt man nicht also die Strafe lieber geradezu absolut, wenn der wahre Zweck der relativen Bestimmungen, die ohnedies nur ein nothwendiges Uebel sind, hinwegfällt?

VI. Die Strafe muß so bestimmt seyn, daß in jedem einzelnen Fall mit vollkommner

Gewißheit und Bestimmtheit ausgemittelt werden kann, **wie lange sie dauere.** — Wer einer Körperverletzung sich schuldig gemacht hat, soll nach §. 977 **doppelt** so lange im Arbeitshause bleiben, **als die Kur des Verwundeten dauerte.** Ein gleiches wird mit Schärfung §. 978. 979. 980. verordnet. Daß hier die Dauer der Strafe von der Geschicklichkeit oder Ungeschicklichkeit des Chirurgus, und nicht weniger von dem guten Willen oder der boshaften Rachsucht des Beschädigten abhängig gemacht wird; daß, da in dem Urtheil die Strafe nach ihrer Dauer genau bestimmt werden soll, nicht eher das Urtheil gesprochen werden kann, als bis die Kur vollendet ist; dieses und manches andre übergehe ich. Nur darauf möchte ich eine befriedigende Antwort hören: wann die Kur eines Beschädigten für geendigt angesehen werden könne? ob es da wirklich für den Richter eine Gränze gebe? man denke einmal

die Wunde ist zugeheilt; aber der Verwundete behält doch noch bey schlimmem Wetter Reissen, Stechen und Ziehen an dem verletzten Theil; der Arzt besucht ihn wieder, verordnet Bähungen, Bäder u. s. w. Dauert die Kur noch fort, oder ist sie schon mit dem Zuheilen der Wunde geendigt? Indeß wird die Frage noch verwickelter. Nach zwey Jahren bricht die Wunde wieder auf: und der Verwundete kommt wieder unter die Hände des Chirurgus. Gehört auch dieses zur Strafzeit? Endlich setzt ihm der Chirurgus eine Fontanelle. Dauert nun dadurch die Kur noch fort oder ist sie schon beendigt? Aehnliche Einwendungen treffen die Verordnung des §. 1008, welche den, der einen Menschen wahnsinnig gemacht hat, auf so lange in das Zuchthaus verurtheilt, bis der Beschädigte den Gebrauch seiner Vernunft auf andaurende Art wieder erhalten hat.

Vierte Abtheilung.

Strafen wider die Natur und den Geist der Verbrechen.

Eine Strafe ist wider die Natur eines Verbrechens, wenn sie ihrer Art nach in der Regel kein Bewegungsgrund zur Unterlassung der Handlung seyn kann. Diesen Charakter trägt die Strafe, die der §. 560. demjenigen dictirt, der bewaffnete Leute zusammenbringt oder in Sold nimmt, ohne Erlaubniß des Staats. Er soll so viel bezahlen, als der vierteljährige Sold der versammelten Soldaten ausmacht. Der Mensch, von dem diese Verordnung spricht, muß wohl Geld

haben, und so wird es ihm sobald er einmal Lust hat, mit einer Leibgarde zu prangen, eben nicht viel darauf ankommen, wenn er dem Staat sogar im Voraus den vierteljährigen Sold bezahlt, gleich jenem Römer, der mit einem Geldsäckchen Rom durchwanderte, um Ohrfeigen auszutheilen, dafür aber den Beohrfeigten auf der Stelle die in den Zwölf Tafeln bestimmte Buße auszahlte. Ein solches Strafverbot mögte wohl gar einen neuen Reitz jenem vornehmen Verbrechen geben. Denn man weiß ja, daß dem reichen Verschwender und dem eitlen Reichen der Werth und die Annehmlichkeit der Dinge in dem Verhältnisse steigt, in welchem die Sache an Kostbarkeit zunimmt. Gleiche Bemerkungen würde ich über die Verordnungen gegen denjenigen machen, der Festungen und Waffensammlungen anlegt, wenn da nicht zugleich ausdrücklich verordnet wäre, daß die Festungs-

werke niedergerissen und die Waffen weggenommen werden sollen (§. 554. 556.)

Eine Strafe ist nicht im Geiste des Verbrechens, wenn sie nicht directe derjenigen Triebfeder widerspricht, aus der das Verbrechen gewöhnlich begangen wird. Eine Strafe die nach ihrer Qualität allen Zwecken des Menschen entgegen ist, und wegen ihrer Schwere alle, auch nur denkbare Vortheile, die durch das Verbrechen erlangt werden können, überwiegt, ist an und für sich schon durch ihre Intensität selbst bey denjenigen Verbrechen vollkommen wirksam, in deren besonderem Geist sie nicht gerade gegründet ist. Selten wird ein Mord aus leidenschaftlicher Liebe zum Leben begangen werden, gewöhnlich ist Eigennutz oder Rachsucht die Triebfeder dieser Missethat, und doch ist Todesstrafe höchst wirksam gegen dieselbe. Allein Strafen, die den Menschen nicht in allen seinen

Berührungspunkten angreifen, verlieren an Wirksamkeit, je mehr sie sich von dem Geiste des Verbrechens entfernen. Denn, wenn eine bestimmte Begierde lebhaft erwacht ist, so verschwinden vor ihr sehr leicht die Motive, die ihrer Befriedigung entgegen stehen; die Gefahren, die nicht unmittelbar ihr, diesem gegenwärtigen Liebling, widersprechen, erscheinen entfernter, geringer und überhaupt in einem milderen Lichte. Ganz anders, wenn gerade eben die Begierde oder Neigung bey der Handlung Gefahr läuft, welche jetzt die Handlung erzeugen will. Der Ehrgeitzige wagt weit leichter seine Freyheit, als seine Ehre; der Faule, der um nicht arbeiten zu müssen stiehlt, wagt lieber ein Hundert Ruthenstreiche, oder ein Paar Monate einsamen Gefängnisses, als seine Faulheit selbst.

So zweckmäßig und abschreckend daher im allgemeinen die Strafe an der Freyheit an sich ist, weswegen sie mit Recht die Grundlage in einer jeden wohlorganisirten Criminalgesetzgebung seyn muß; so ist sie doch so viel als nur immer möglich, nach dem Geiste der Verbrechen zu modificiren, oder mit Nebenübeln, die ihr diesen Charakter ertheilen, zu verbinden. Bey Verbrechen aus Ehrtrieb, wie dem Kindermord, muß sie daher mit ausgezeichneter Ehrenkränkung; bey Verbrechen aus Hochmuth und Geringschätzung anderer, z. E. der Injurie mit Demüthigung; bey Verbrechen aus Trägheit und Begierde nach Lebensgenuß ohne die Mühe der Erwerbung, mit Arbeit verbunden werden. Verbrechen aus Wollust, wohin vorzüglich Fleischesverbrechen gehören, werden am zweckmäßigsten mit Ruthenzüchtigung entweder allein, oder in Verbindung mit Freyheitsstrafe, bedroht werden. Nach diesem Gesichtspunkte wird der Kinder-

mord, der den gewöhnlichen Mordthaten völlig gleichgestellt wird, ohne daß die gewöhnliche Triebfeder desselben berücksichtigt wäre (§. 884), nicht zweckmäßig bestraft. Auch bey dem **Duell** (§. 999) ist auf die Ehre als Triebfeder zu wenig Rücksicht genommen. Ich würde, wenn ein Duell Tödtung bewirkt hat, den Todtschläger nicht blos als Mörder bestrafen, sondern auch seinen Namen an den Richtplatz heften lassen: der Getödtete müßte still begraben und sein Name ebenfalls an den Richtplatz angeschlagen werden. Der Duell, der keine Tödtung zur Folge hatte, würde am zweckmäßigsten mit Festungsarrest, überdies aber nicht blos mit der Unfähigkeit zu Ehrenämtern, sondern auch mit der Entsetzung von allen (bürgerlichen oder militärischen) Ehrenstellen und mit Verlust des Adels bestraft werden. — Alle aus Wollust begangene Verbrechen werden, ohne Rücksicht auf ihren Geist, blos mit Freyheitsverlust belegt, wie die

Entführung (§. 1253), der Ehebruch (§. 1460 ff.) die Bigamie (§. 1482), Blutschande (§. 1502 f.), Nothzucht (§. 1514 ff.), unfreywillige Schändung (§. 1527), ja sogar die Sodomie (§. 1541 ff.) Hin und wieder bedient sich zwar der Verf. der körperlichen Züchtigung, aber nur als einer **geringern** Strafe in weniger strafbaren Fällen, nicht als Hauptstrafe oder als Nebenübel zum Zweck der gehörigen Modification der Hauptstrafe. Am meisten ist der Geist bey denjenigen Verbrechen vernachläßigt, die zugleich eine **Verachtung der Religion** oder der **kirchlichen Gesellschaft** in sich schließen, wohin ich besonders den **Meineyd**, die **Entwendung einer Monstranz** mit dem Hochwürdigen und die sogenannte **Gotteslästerung** zähle, welche letzte übrigens in juridischer Hinsicht nur als Injurie der kirchlichen Gesellschaft gelten kann. Gefängniß, Schärfung der Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe, das sind auch hier die einzigen Stra-

fen; ihre eigenthümliche religiöse Beziehung ist ganz übersehen (§. 1071 ff. §. 1175 ff. §. 1405 ff.). Nichts scheint mir passender und abschreckender, als wenn auch in der Bestrafung die religiöse Beziehung dieser Verbrechen herausgehoben und der Verbrecher in demselben Geiste bestraft wird, in welchem er die Uebertretung begangen hat. Bey dem Meineyd, dem Kirchendiebstahl und der Gotteslästerung würde ich daher anrathen, feyerliche Kirchenbuße anzuwenden, bey dem letzten Verbrechen allein, bey dem ersten in Verbindung mit einer Freyheitsstrafe, als dem Hauptübel. In Ansehung der Gotteslästerung hat die Kirchenbuße denselben Zweck, wie die Abbitte bey den Injurien — Demüthigung vor demjenigen der herabgewürdigt wurde und Abschreckung durch diese. Der Verächter einer Religionsgesellschaft und des Heiligen, zu dessen Verehrung sie vereinigt ist, wird viel leichter die Gefahr des Gefängnisses nicht

achten, als den Gedanken: Du sollst dich demüthigen vor dem, was du verspottest, erniedrigen vor denen die du verachtest! Ein La Mettrie wäre vielleicht stolz darauf gewesen, sich vor seines Gleichen durch Gefängniß die Martirerkrone zu erkaufen: ob er sie aber wohl um den Preis einer Kirchenbuße hätte haben mögen? — In Ansehung des **Meineydes** kommt ein anderer Punkt in Betrachtung. Wird dieser blos mit einer gewöhnlichen bürgerlichen Strafe belegt, wie es bisher allgemein der Fall war, so muß in den Gedanken oder gedankenlosen Gefühlen des Volkes der Eyd selbst immer mehr und mehr als eine blos **bürgerliche** Anstalt erscheinen und an **innerer** Heiligkeit verlieren, während seine **äussere** Wichtigkeit für den Staat durch Strafen hervorgehoben wird. Die feyerliche religiöse Demüthigung des Meineydigen ist das ehrwürdige Symbol der verletzten innern Heiligkeit, erweckt die Idee der moralischen

Schändlichkeit der That, des frevelhaft verletzten Gewissens und, nach der Sprache des Volks, des beleidigten Gottes. Der Eyd ist an und für sich zunächst Sache des Gewissens, und daß er durch dieses mit Kraft in den Seelen wirke, daß er den Willen durch seine innere Heiligkeit an das Gewissen fessele, daß jeder vor dem Richter, der in dem Herzen wohnt und der straft, wenn auch ewige Nacht das Aeussere der That überdeckt, daß jeder, der die Hand zum Eydschwur empor hebt, vor diesem Richter erschrecke; das ist es, nicht die bloße Furcht vor den Strafen des Staats, was dem Eyd seine Kraft verleihen muß. Wem die innere Heiligkeit des Eydes nichts ist, wer bey ihm blos an bürgerliche Institute und bürgerliche Strafen denkt, den wird die Strafe allein nur wenig schrecken: denn entfernt ist die Gefahr, von dem bürgerlichen Richter des Meineydes überführt zu werden. Der Gesetzgeber suche daher

durch die Art der Strafe selbst auf die Hervorbringung und Erhaltung der innern Heiligkeit des Eydes hinzuwirken, und auf diese Art durch die Strafe selbst immer mehr die Strafdrohung entbehrlich zu machen.

Fünfte Abtheilung.

Von der ungerechten und gefährlichen Schonung der Verbrecher durch unverhältnißmäßig gelinde Strafen.

Es ist eine schon längst allgemein geltende Ueberzeugung, daß die abschreckende Kraft der Strafen nicht in ihrer Härte und Grausamkeit zu suchen sey. Eine ungemeine Härte wird bald durch die Gewohnheit gemein und wirkt nun nicht stärker, als eine mehr ökonomische Strafe hätte wirken können. Humane Strenge, verbunden mit Gewißheit und beschleunigter Zufügung der Strafen; das sind die drey Punkte, nach denen eine weise Gesetzgebung zu streben hat. Ich sage:

humane Strenge, um die Humanität in der Bestrafung von Schwäche, von mitleidiger Nachsicht gegen die Verbrecher, von schonender weichlicher Begünstigung der Missethaten zu unterscheiden. Die Strafe soll ein abschreckender Bewegungsgrund seyn, sie muß daher wirkliche fühlbare Uebel zum Inhalt haben, sie muß ihrer Intensität nach stark genug seyn, um den Begierden, die zur That antreiben, das Gleichgewicht halten zu können, um alle Annehmlichkeiten und Vortheile, die sich in den Momenten unglücklich erwachter Begierden der Seele des werdenden Verbrechers vorspiegeln, zu überwiegen. Ein Uebel, das als Strafe zweckmäßig wirken soll, muß von der Größe seyn, daß der Regel nach, die bloße Gefahr der künftigen Erduldung derselben in der Vorstellung und dem Gefühl stärker wirke, als die Vorstellung des von dem Verbrechen erwarteten noch so großen Genusses oder Vortheils. — Mit der Größe des Verbrechens

muß natürlich die Größe der Strafe steigen oder sinken. Sie muß um so größer seyn, je schwerer die Rechtsverletzung ist, je mannigfaltiger, größer und dringender die Gefahren sind, die für die Rechte aus der Handlung hervorgehen. Mit der objectiven Größe des Verbrechens (die den Hauptgesichtspunkt des Gesetzgebers ausmacht) muß schon darum die Größe des Mittels steigen, durch das es abgewendet werden soll, weil je schwerer das Verbrechen an sich ist, desto stärker die Reitze, desto heftiger die Neigungen, desto verwilderter die Begierden seyn müssen, die den Willen zur Hervorbringung desselben bestimmen können. Die Gesetze der Gerechtigkeit und der Tugend, die dem Menschen eingepflanzten, zur äussern Gesetzmäßigkeit hinleitenden, pathologischen Gefühle der Sympathie, des Mitleids, der Liebe ꝛc. diese rathen um so lauter, dringender von einer rechtswidrigen Handlung ab, setzen sich um

so kräftiger der Begehung derselben entgegen, je schwerer sie an und für sich, nach ihrem objectiven Gesichtspunkte, ist. Ein Mensch, selbst wenn er kein Strafgesetz zu fürchten hätte, würde sich doch viel schwerer zu einem Mord, als zu einem Diebstahl oder einer Injurie bestimmen und er müßte weit boshaftere, stärkere Neigungen und Begierden zum Unrecht haben, wenn er zu jenem sich entschließen wollte, als wenn er zu diesem sich entschlösse. Die Größe und Stärke der sinnlichen Antriebe zur Begehung einer Ungerechtigkeit muß daher mit der Größe der Ungerechtigkeit selbst zunehmen, um jene entgegenstehenden Motive überwinden zu können; also muß auch das Gegengewicht, das der Staat durch seine Strafdrohung hervorbringen will, mit der Größe und Stärke dieser Antriebe, die jetzt den Willen bestimmen wollen, und durch die Drohung wieder aufgehoben werden sollen, zunehmen. —

Doch, ich will ja keine Theorie der Gesetzgebung hier entwerfen! Vielleicht habe ich schon durch diese wenigen flüchtigen Bemerkungen die Gränzen dieser Kritik überschritten. Es bedarf gar keiner streng gedachten Grundsätze, um den vorliegenden Entwurf zu würdigen, und die Frage befriedigend zu beantworten: ist er nicht zu gelind in seinen Strafen? — Er ist nicht blos zu gelind; es scheint, als habe er sogar gewisse Verbrechen privilegiren wollen. — Nur die größten Merkwürdigkeiten, mehr erzählend, als prüfend, mögen ausgezeichnet vor meinen Lesern vorübergehen; es kann über deren Werth nur Eine Stimme seyn.

Hat ein Staatsbeamter zum Nachtheil der gemeinen Sicherheit, zur **Erpressung** oder zum Drucke der Unterthanen die ihm anvereraute Gewalt mißbraucht, hat er Gewaltthaten verübt, seine Untergebenen bis auf das Mark ausgesogen, Familien an den Bettelstab gebracht — was ist seine Strafe? —

Cassation und Erklärung der Unfähigkeit zu allen Staatsämtern (§. 648), wahrscheinlich darum, damit er das sauer erworbene Gut in Ruhe verzehren, oder, (wenn er nicht geschickt genug die bene parta zu verbergen weiß und zum Ersatz gezwungen wird) mit den gemeinen Straßenräubern, denen er schon während seines Amts virtualiter angehörte, nun auch formaliter sich verbinden kann. Treibt er in seinem Amte das Raubhandwerk mit etwas Bescheidenheit, so daß sein Richter mit einiger Gewißheit sagen kann: es sey „ein geringer Fall" vorhanden, so ergeht es ihm doch beinahe nicht einmal so gut; er wird auf die Galeere eines Amtes angeschmiedet, das an Einkommen um die Hälfte weniger einbringt (§. 648), wo denn natürlich das **Bedürfniß** der Erpressung oder anderer ähnlicher Erwerbungsarten größer und doch, wie zu befüchten steht, der Wirkungskreis für solche Gewerbe geringer ist. — Glei-

che Unglücke treffen ihn wenn er sich hat bestechen lassen, und die Gerechtigkeit für Geld feil gehalten hat: — Cassation oder („in „geringeren Fällen") Versetzung auf einen um die Hälfte geringeren Dienst (§. 653): Hat er die ihm anvertraute öffentliche Casse bestohlen? Wer anvertrautes Privatvermögen unterschlägt, muß in das Arbeitshaus oder Zuchthaus und daselbst, nach Verschiedenheit der Größe der Unterschlagung 10 — 50, 50 — 200, 200 — 500 Gulden erarbeiten, was schon etwas bedeuten will (§. 1046 ff. §. 1093). Aber mit dem anvertrauten Staatsvermögen darf es wohl, wie der Entwurf voraussetzt, nicht so genau genommen werden, etwa deswegen, weil doch ein solcher Delinquent immer ein Mann in Amt und Ehren ist, wobey die prosopolepsia nicht so ganz aus den Augen gesetzt werden darf. Hat er daher weniger als 50 Gulden entwendet, so findet

er sich durch Bezahlung des Vierfachen mit dem Staate ab, bleibt übrigens im Amt, um sich redlich zu nähren (§. 720). Stiehlt er 50 bis 100 Gulden, so wird es mit ihm nicht so leicht, er verliert die Besoldung auf das ganze Jahr (§. 721), bleibt übrigens auch im Amt und nähret sich redlich. Indeß ist es ein allbekannter Grund, daß niemand leben kann von nichts. Er wird sich daher den ganz verständigen Rath geben, sich selbst aus der Casse zu bezahlen, die er noch in seinen Händen behält, und, weil etwa zur Zeit der Ablieferung das Nothrecht nicht geachtet werden möchte, die Casse ganz und gar sich zuzueignen, um sein Kapital sammt reichlichen Zinßen über die Grenze in Sicherheit zu bringen. Doch nein! das braucht er jetzt noch nicht, wenn er sich nur in etwas zu behelfen weiß. Er stiehlt nun einstweilen 199 Gulden und weil 199 Gulden noch nicht 200 sind, so avancirt er nach §. 722 auf

einen Pönitenzdienst, der um die Hälfte geringer ist. Er wird, sobald sich zeigt, daß er nur zu einem Einnehmer, Rechner u. dgl. taugt, wieder auf ein Cassenamt gesetzt werden und nun kann er ja einstweilen ganz gemächlich seinen Reiseplan entwerfen, um mit dieser Casse des gutmüthigen Staats durchzugehen, und der Bezahlung des Vierfachen, der Decurtirungen, der retrogradirenden Beförderungen auf einmal überhoben zu seyn. Aber wehe ihm, wenn er so unklug ist, 500 bis 800, oder gar 800 bis 1000 Gulden zu entwenden. Zwar muß in solchen Fällen der Dieb an dem anvertrauten **Privatvermögen** ohne Gnade in das Zuchthaus bey **schwerer** Arbeit (§. 1050. 1093) und **er** hat immer den Vorzug des ehrenvolleren **Arbeitshauses**, wird auch bey 500 bis 800 Gulden noch **nicht** mit **schweren** Arbeiten belästigt, — diese fangen erst mit 800 Gulden an — (§. 725.

§. 726). Er muß aber doch bedenken, daß es viel leichter ist, einstweilen nur 200 Gulden zu stehlen und dann nachher mit einer ganzen Casse durchzugehen, als auch nur 500 Gulden bey bequemer Arbeit im Arbeitshaus zu verdienen.

Daß der gemeine Diebstahl sehr gelind geahndet wird, nämlich wenn er unter 10 Gulden beträgt, mit mittlerer Züchtigung, hingegen, wenn er mehr beträgt, mit Abverdienen der entwendeten Summe im Zucht- oder Arbeitshaus (§. 1045 ff.); dies läßt sich rechtfertigen, wenn gleich die Bestimmung der Strafdauer nach dem Abverdienen der Summe mit Recht als eine unpassende Strafbestimmung zu betrachten ist, die jedoch der Verf. für sehr passend halten muß, da er sie nicht blos hier, sondern auch bey vielen andern Verbrechen angewendet hat *). — Aber

*) Bey Münzfälschung §. 570. 571. 587. 588. Wilddiebstahl §. 610 — 613. Brand §. 763.

man schenke einmal der Bestrafung qualificirter **Diebstähle** einige Augenblicke Aufmerksamkeit. Bey Einbruch wird die Strafe des gemeinen Diebstahls um die Hälfte geschärft (§. 1076), wenn also der eingebrochene Dieb 10 Gulden gestohlen hat, so muß er solange im Arbeitshaus bleiben, bis er 15 Gulden verdient hat. Doch, es ist dieses noch keine gar zu übermäßige Güte. Ein Dieb war ein **gefährlicher** Dieb, er hatte mit Dolch und Pistolen bewaffnet Nachts sich eingeschlichen, um sich zu wehren gegen den, der ihn hindern würde, war also nicht blos ausgegangen auf Diebstahl, sondern hat sich zugleich wohlbedacht in die Lage gesetzt, morden zu können, um stehlen zu können; wie groß ist hier die Keckheit des Diebes, die Geflissenheit

Ueberschwemmung §. 793. Raub 1106 ff. und dergl. Ueber das Unpassende dieser Art von Strafbestimmung überhaupt hat Klein in einer Abhandlung des Archivs viel gütes gesagt.

seines Willens und — die Gefahr für öffentliche Sicherheit, für Leib, für Leben der Unterthanen! Es muß indessen nicht so seyn. Denn dieser Dieb wird mit Ruthenstreichen gezüchtigt sich zur Besserung, und andern zum schreckenden Exempel — wenn sein Glücksstern ihm nur die Gelegenheit gab, weniger als gerade 10 Gulden zu finden (§.1064). Hat er 10 Gulden gefunden, so kommt er in das Arbeitshaus als ein Gesellschafter des gemeinen Diebs und hat, (jedoch nur bey leichter Arbeit) 20 Gulden zu verdienen (§. 1046. 1065) die er (da ihm nicht einmal die Unterhaltungskosten abgezogen werden und alles, was er verdient, reiner Profit ist §. 1047) vielleicht in zwey oder drey Monaten verdienen kann. Er wird sich um so mehr beeilen, mit dem Zwangsdienst fertig zu werden, um sein bequemeres exoterisches Handwerk sobald wie möglich forttreiben zu können. — Ist es aber erhört, dem kecken Bösewicht, der bewaffnet einfällt, der

Güter, Leib und Leben bedroht — Ruthenstreiche — eins — zwey Monate Arbeitshaus — noch dazu bey leichter Arbeit!? Das soll schrecken! Das, Bayern! soll Euer Hab und Gut, soll den Frieden eurer Wohnungen, soll Euren Leib und Euer Leben gegen die Bösewichter schützen! — Doch auch dies ist noch Kleinigkeit. Viel, viel größer sind die Privilegien des **Räubers** §. 1106. ff.) Beträgt die geraubte Summe unter 20 Gulden, so muß der Räuber das Doppelte im Arbeits- oder Zuchthause verdienen, beträgt sie über 20, aber unter 100 Gulden, so muß er das Dreyfache, und wenn sie über 100 Gulden beträgt, das Vierfache erarbeiten. Es leuchtet hier beym ersten Blicke ein, daß der Entwurf ganz vergißt, von welchem Verbrechen er handelt, daß er sich in die Lehre vom Diebstahl verirrt und über dem **Entwenden**, das bey dem Raube vorkommt, den **Raub** selbst aus dem Auge verliert. Dasjenige, was den Raub aus-

zeichnet und als Raub characterisirt, ist die **Gewalt an der Person**, das Attentat auf ihr höchstes Recht, die Persönlichkeit, die dringende **Gefahr** für Gesundheit und Leben. Die Entwendung gehört zwar mit in den Begriff dieses Verbrechens, bestimmt aber gar nicht die **Strafbarkeit** des Raubes, als **Raubes**. Wer daher nach der Quantität des geraubten Geldes die Dauer der Strafe des Raubes bestimmt, wie es hier geschieht, der bestraft in dem Raub nicht den Raub, sondern nur den **Diebstahl**, der bey dem Raube vorkommt, und dem würde man der Consequenz wegen rathen müssen, auch bey dem **Raubmord** zu distinguiren, ob der Mörder 20, oder 100 Gulden u. s. w. durch seinen Mord gewonnnen hat oder gewinnen wollte. Und wie zärtlich ist nicht für die unverjährbaren Menschenrechte des Räubers gesorgt. Man muß sich dieses so recht im Einzelnen denken, um es in seinem ganzen Umfange zu erkennen.

Also: — Räuber fallen in mein einsames Gartenhaus, wo sie Reichthümer vermuthen; sie haben mich zur Erde niedergeworfen, schlagen mich, treten auf mir herum und binden mich endlich: sie fodern, daß ich ihnen meine Kostbarkeiten anzeige. Ich betheure, daß ich nichts von Werth bey mir habe, während mir der eine den Degen vor die Brust, ein anderer die Pistole vor den Kopf hält: ich kann ihnen nichts bekennen, mein Leben ist in ihrer Gewalt, ich erwarte in jedem Moment den Stoß oder Druck, der den Tod mir geben soll. Doch ich bin glücklich, sie durchsuchen meine Kleider, sie finden einen Gulden und nichts mehr. In der Wuth über getäuschte Hoffnung mißhandeln sie mich nur noch etwas, verstopfen mir den Mund und lassen mich hülflos liegen. — Da meine Gesundheit glücklicher Weise nicht gelitten hat, ich auch keine Wunde an mir habe, die der Hülfe des Arztes bedürfe, so

ist, nach diesem Gesetzbuche, ein reiner simpler Raub vorgefallen. Und die Strafe? Wenn es hart mit dem Urtheile zugeht, so wird einem jeden der ganze Gulden zugerechnet, jeder kommt in das Zuchthaus bis er zwey Gulden verdient hat, welches denn etliche Tage, höchstens etliche Wochen ausmacht — und noch dazu bey leichter Arbeit. Alles von Rechts und des Gesetzes wegen, das nicht die Personen, nur ihre Gelder schützt, welchem daher alles das eine Bagatelle ist, was in seinen Folgen eine Bagatelle ist — für den Beutel.

Betrügereien. — Fürchtet Euch nicht, ihr Betrüger und Fälscher, wenn ich dieses Wort hier niederschreibe! treibt ruhig euer Wesen. Ich will Euch sagen, warum? Vor das erste sind Euch „die Betrügereien in „Verträgen, in andern gemeinen Geschäften „des Lebens, im Handel und Wandel" freygegeben, wenn sie nur nicht 50 Gulden

betragen. Diese Handlungen werden blos nach bürgerlichen oder Polizeygesetzen beurtheilt (§. 1135). Zwar werden sich nachher die Gesetze selbst etwas ungetreu und erklären auch Betrügereien, von denen sich schwer einsehen läßt, in wie ferne sie nicht die Geschäfte des gemeinen Lebens betreffen sollen, mit Strafe. Allein vor das Zweite: alle diese Verbrechen sind nicht eher vollendet, als bis ein Schade (§. 1153) und zwar, wie sich aus §. 1156 und folgenden ergiebt, ein **Schade an dem Vermögen** gestiftet worden ist. Ihr Fälscher und Betrüger also, denen es nicht gerade darum zu thun ist, sich mit fremdem Schaden zu bereichern, sondern die ihr andere löbliche Zwecke habt, z. B. den Nächsten um seinen guten Namen zu bringen, Familienglück zu stören, den öffentlichen Credit zu vernichten, dem Staat das Zutrauen, den Gewalten öffentlichen Glauben zu nehmen, Eure Ehrsucht zu befriedigen, — Ihr braucht

nur die Sache so einzurichten, daß kein Schaden am Vermögen aus eurer Handlung folgt, oder dieser nicht zu bestimmen oder zu berechnen ist, und kein Richter wird Euch als der vollendeten Fälschung schuldig bestrafen können. Ihr könnt Staatspapiere, öffentliche Pfandbriefe, landesherrliche Urkunden und Siegel rc. verfälschen, fabriciren, gebrauchen (§. 1156. 1161), alles eins; hüthet Euch nur, wie gesagt, vor **dem Schaden an dem Vermögen.** Doch nein! man kann Euch noch einen bessern Rath geben. Wenn kein Schade entstanden ist, so werdet ihr des nächsten Versuchs schuldig und da giebt es **Ruthenstreiche**, nach §. 1162. Seyd Ihr nun von dieser Seite etwas empfindlich, so sorgt lieber dafür, daß ein **kleiner Schade** aus der Fälschung entsteht, welches sich ja sehr leicht einrichten läßt, z. B. ein Schade von **einigen Batzen, einem halben Gulden, einem ganzen Gulden.** Dann müßt Ihr freylich in das Zuchthaus

in den Fällen des §. 1156 und 1161. Aber in dem Zuchthaus sitzt Ihr nur so lange, bis Ihr den gestifteten Schaden **doppelt** abverdient — — habt, das beträgt, wenn Ihr nur etwas fleißig seyd, einige Tage, vielleicht nur einen Tag oder gar noch weniger. Könnt Ihr Euch um einen wohlfeileren Preis die Vortheile des Verbrechens, die Wollust befriedigter Bosheit erkaufen? — Fürchtet Ihr Euch etwa dafür, Ihr möchtet nicht sogleich die Fertigkeit in Zuchthausarbeiten haben und in dieser Anstalt erst die Schule machen müssen, so thut Ihr wohl, wenn Ihr, die Ihr doch manches lernen müßt, um mit Verstand Verbrecher zu seyn, Euch, auf die ungewisse Gefahr der Entdeckung hin, einstweilen auf das Abarbeiten vorbereitet und z. B. bey Euern Weibern oder Töchtern das Wollespinnen und dergleichen lernt, damit Ihr nicht etwa in der hohen Schule des Zuchthauses zu lernen braucht, was Ihr viel bequemer zu Hause lernen könnt.

Auch die **Meineydigen** haben viel Trost. Denn wenn der Meineyd nicht mit anderen Verbrechen concurrirt, sondern nur ein simpler Schade an dem Vermögen durch ihn gestiftet worden ist und die Summe etwa 10 Gulden beträgt, so kommt die Strafe des gefährlichen Diebstahls zur Anwendung — Abverdienen des Doppelten (§. 1175. 1159. 1160). Ist aber der Geldcasse durch den Meineyd nicht einmal im geringsten zu nahe geschehen, so ist Meineyd kaum des Nennens werth — **Drey bis vier Wochen einfaches Gefängniß** (§. 1181). Viel Trost und Hoffnung für die Schurken. Aber wenig Trost und Hoffnung für den Staat. Der bekannte Ausspruch **Tibers**: *Deorum injuriae Diis curae* ist kaum zur Hälfte wahr, wenn er auch ernstlich gemeint gewesen wäre. **Tiber** hätte bedenken müssen, daß Meineyd nicht blos zu den injuriis deorum, sondern zu den injuriis hominum und reipublicae gehört. Meineyd

enthält immer eine rechtswidrige Täuschung und zwar einen Betrug an dem Staat; dieser Betrug geschieht durch eine Erklärung, an deren unverbrüchliche Wahrhaftigkeit das Band der bürgerlichen Vereinigung geknüpft, ohne deren Heiligkeit (so wie es noch jetzt mit den Menschen ist und wohl immer seyn wird) die Ausübung der Justitz zum größten Theil unmöglich ist; dieser Betrug geschieht durch die verborgenste List, ist daher selten zu entdecken und darum so gefährlicher; dieser Betrug endlich setzt in dem Betrüger einen höchst gesetzwidrigen Willen, eine prämeditirte, durch das Heiligste nicht zu erschütternde Bosheit, tiefe Nichtachtung fremden Rechts voraus. Und doch nur drey bis vier Wochen einfaches Gefängniß! Wenn aber ein Officier, oder ein Adelicher den andern einen Dummkopf, einen Krüppel oder Lumpen schimpft, so muß er **drey bis sechs Wochen** in das einfache Gefängniß (§. 1356)! — Der Eyd ist tief, fast

in allen Staaten an Achtung gesunken durch Schuld der Staaten und ihrer Gesetze; das ist wohl wahr. Vielleicht rechnete der Entwurf gerade auf diesen geringen Werth. Aber wehe dem Staat, der seine Gesetze den vorhandenen Uebeln anpaßt, statt diese Uebel selbst aufzuheben und auf das Bessere das Bessere zu gründen. Durch bloße Strenge der Strafen wird freylich die Heiligkeit des Eydes nicht wieder gegründet: die Mittel dazu liegen tiefer, obgleich sie bekannt sind; aber durch zu gelinde Strafen wird nothwendig der Eyd noch tiefer herabgesetzt, als er es schon ist, und selbst unter einem Volke, dem noch Eyde heilig sind, werden sie durch den Staat entheiligt, zur gemeinsten Formalität herabgewürdigt werden, wenn dieser Staat ihm sagt: ein Schimpfwort einer Standesperson von einer Standesperson gesagt, ist ein strafbareres Vergehen, als ein falsch geschworner feierlicher Eid!

So wie fast alle Strafbestimmungen dieses Entwurfs auf den **individuellen Erfolg** des Verbrechens kleinlich berechnet sind und dadurch den Totalcharakter des Verbrechens schlechthin aufheben, so auch die Strafen des **Verbrechens an der Freyheit**, besonders des **Menschenraubes**. Wir haben schon die merkwürdige Strafe dieses Verbrechens aus einem andern Gesichtspunkt kennen gelernt, und wissen, daß der Menschenräuber auf doppelt so lange Zeit, als der Geraubte **in der Sclaverey** oder **Feindesgewalt** u. dgl. war, in dem Zuchthaus, Arbeitshaus oder Gefängniß verwahrt wird; wissen, daß zuweilen nach dieser Rechnung, weit über mögliches Menschenleben hinaus, der Verbrecher verurtheilt werden wird; wissen aber auch, daß sehr oft die Strafe des vollendeten Verbrechens nur einige Tage dauern kann, je nachdem das Glück der Befreyung günstiger ist oder nicht. Wenn z. B.

ein Mensch entführt und nach America transportirt, daselbst wirklich verkauft, aber zwey Tage nach dem Verkauf durch den Tod erlößt worden ist, auch der Menschenraub nach §. 1231 nicht Ursache des Todes war (welches wohl z. B. der Fall seyn würde, wenn er am gelben Fieber gestorben wäre), so wird der Seelenverkäufer auf — **vier Tage** — vier Tage in das Zuchthaus gebracht, nach dem klaren Buchstaben und Sinn des §. 1222. Da heißt es: „Wenn jemand einen Menschen „vorsätzlich seiner Freyheit beraubt und da„durch in den Zustand der Sclaverey ver„setzt: soll der Verbrecher ins Zuchthaus bey „schwerer Arbeit auf **doppelt so lange Zeit** „gesetzt werden, **als die Sclaverey des Be„schädigten dauerte.**“ Die Reise nach America darf nicht mit eingerechnet werden; denn auf ihr ist er noch nicht in der Sclaverey, er soll erst durch sie mittelst des Verkaufs in dieselbe gebracht werden. Man kann sich auch die

Sache noch kürzer denken. Ein Mensch wird in Feindes Gewalt geliefert, noch an demselben Tag, drey Stunden nach der geschehenen Uebergabe des Geraubten, muß der Feind capituliren, oder es wird das Lager oder die Festung, in welcher der Geraubte gefangen gehalten wird, erobert. Die Strafe des Menschenräubers beträgt nun accurat sechs Stunden Zuchthaus bey schwerer Arbeit. —

Solche Gesetze würden in der That vortrefflich seyn, wenn sie die Gabe besäßen, zugleich die Menschen hervorzubringen, für die sie passen — sanfte, schuldlose Geschöpfe von zarter Empfindsamkeit, mit offenem freyem Sinn für die kleinsten Anregungen zur Rechtlichkeit, mit nicht mehr Begierden und nicht heftigeren Leidenschaften, als nur gerade nothwendig wäre, ihren Geist vor der Fäulniß zu bewahren, gutmüthige durch Einfalt folgsame Kinder, denen man nur eine kleine Ruthe

vorzuzeigen brauchte, um sie in Ruhe zu halten.

Der Entwurf kennt keine **Todesstrafen**. Dem Mord, dem Regentenmord, dem übrigen schwersten Arten des Hochverraths, dem Raub und Brand, wenn diese in Mord übergehen, ist nur Strafe an der Freyheit als höchste ordentliche Strafe angedroht. Denn die Ermordung des Verbrechers, die als Polizeymaaßregel in bestimmten und unbestimmten Fällen, dem Richter ausnahmsweise anempfohlen wird und von der schon ausführlich an einem andern Ort geredet worden ist, leistet selbst auf den Ehrennamen, Strafe, Verzicht. Ich möchte gern den Punkt der Todesstrafe ganz übergehen, schon darum, weil das Beweisthema, das die Grundlage meiner Kritik ausmacht, durch die Aufführung der wichtigsten Abweichungen von unbestrittenen und unbestreitbaren Wahrheiten erschöpft wird. Auch ist es überhaupt bedenklich, jene Frage,

die in das Problem über die Rechtmäßigkeit aller Todesstrafen eingreift, zu berühren. Dieser Gegenstand ist schon so oft erörtert, daß er beynahe zu den Gemeinplätzen gehört und daher eine neue aus Gründen geführte Untersuchung desselben in diesen Blättern nicht anders als unpassend seyn kann. Hierzu kommt noch, daß ein Gelehrter, der es wagt sich für die Todesstrafe zu erklären, nach aller Erfahrung befürchten muß, von den Empfindsamen ein Barbar und von den Philosophen der Gegenparthey, zur Bekräftigung ihrer Beweise, ein Dummkopf genannt zu werden. Ohne mich aber hier zu a priorischen Deductionen zu erheben, wage ich gleichwohl das letzte und bediene mich eines Rechts, das bey lang und oft erörterten Gegenständen einem jeden zusteht — ich nehme die Gründe der denkenden Köpfe für die Todesstrafe, als die meinigen, aus Ueberzeugung an. Daß das Leben Gegenstand eines unveräusserlichen

Rechts sey, daß man dem Staat kein Recht auf sein Leben übertragen könne, das ist so wenig erweislich, als die Unrechtlichkeit aller Strafen überhaupt. Wer uns sagt: der Bürger konnte dem Staat kein Recht auf sein Leben übertragen und also ist Todesstrafe unmöglich, der bedenkt nicht, daß aus diesen Voraussetzungen ein gleiches von der **Freyheit** gelten müßte. — Der Mensch ist ein freyes Wesen, denn er ist Person; er ist dieses **nothwendig**, denn er hat Vernunft; also kann die Freyheit so wenig aufgegeben werden, als die vernünftige Natur selbst. Der Mensch soll aus dem Naturstand heraustreten, weil in ihm keine Sanction und keine Bürgschaft für die Freyheit ist; er soll daher in den Staat treten, weil nur durch den Staat Garantie der Freyheit möglich ist. Also ist jede Aufhebung der Freyheit des Bürgers zur Strafe, ganz unbezweifelt wenigstens Aufhebung der Freyheit auf Lebenszeit, rechtlich

unmöglich. Der Bürger konnte dem Staat kein Recht zur Aufhebung seiner Freyheit übertragen, so wenig sich ein Mensch durch Vertrag gültig in Sclaverey hingeben kann. Es würde ein Widerspruch seyn, wenn man sich dächte, der Bürger sagte bey seinem Eintritt in den Staat: ich werde dein Bürger, damit du meine Freyheit erhaltest und sicherst — und übertrage Dir auch das Recht, mir unter Voraussetzungen, diese meine Freyheit ganz zu nehmen. — Ich sollte meynen, wer die Mängel dieser Duction wider die Strafe an der Freyheit, Zuchthaus u. dgl. erkennt und den endlichen Scheinwiderspruch aufzulösen vermag, der hat zugleich die Widerlegung der gangbarsten Argumente wider die Todesstrafe. — Erst unter Voraussetzung der rechtlichen Möglichkeit dieser Strafe überhaupt kann die Frage nach der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit derselben einen vernünftigen Sinn haben. Und auch in die-

sem Punkt wage ich es, mich für die Todesstrafe zu erklären und ihre Abschaffung wenigstens jetzt für das gefährlichste Wagstück zu halten, das an Bayern versucht werden könnte. —

1) Ich kann mich nicht überzeugen, daß eine andere als Todesstrafe der Größe der obengenannten Verbrechen angemessen sey; daß eine andere Furcht, ausser der Furcht vor dem Tode, von dem keine Rückkehr und keine Erlösung ist, die zu solchen Verbrechen aufgewachten Begierden, deren Heftigkeit, Stärke und Herrschaft mit der Größe des Verbrechens selbst im Verhältnisse steht, zu bekämpfen und zu überwinden fähig sey; daß den Menschen, dem z. B. jetzt der Eigennutz all die Vortheile von dem Tode seines reichen Verwandten vorspiegelt, dem sein böser Wille jetzt den Gedanken eingiebt: morde! vor dessen tobender Sinnlichkeit nun schon Pflicht und Gewissen verstummt sind; der um seinen Ent-

schluß zur vollen Reife zu bringen, nur noch schwankt bey der Frage: was werden die Folgen seyn? was wird dein Lohn seyn? wenn man dich entdeckt? — daß diesen noch irgend eine andere Vorstellung, ausser dem Gedanken: du mußt unter dem Beile des Henkers sterben! zurückhalten und bändigen könne. Dieser Gedanke wird wirken, wenn noch irgend einer auf ihn zu wirken im Stande ist. Schwerlich wird dies die Furcht vor dem Verlust der Freyheit. Daseyn ist mehr als Freyheit, und Tod schrecklicher als Sclaverey. Diese verliert an ihren Schrecknissen selbst durch ihre Dauer und sie verspricht Linderung, Befreyung oder Flucht. — Sagt man dagegen wie gewöhnlich: es giebt Staaten, in welchen Verbrechen nach Abschaffung oder Beschränkung der Todesstrafen seltner begangen wurden, als vorher; so antworte ich: diese Beyspiele sind hergenommen von Staaten, wo die Todesstrafe mißbraucht wurde, wo

man große und geringere Verbrechen damit bestrafte und wo Executionen zu den häufigsten Schauspielen gehörten. — Führt man die Reform Leopolds II in Toscana und deren wohlthätige Folgen an, so antworte ich: der Bayer ist nicht der sanfte, biegsame, weichliche Florentiner. Der Vertheidiger der Todesstrafen kann Leopolds Autorität selbst für sich geltend machen. Leopold sagte bekanntlich, nachdem er den Kaiserthron bestiegen hatte, in Beziehung auf seine Criminalgesetzgebung: was ich bey meinen Florentinern that, darf ich in Deutschland nicht wagen. Wer Rußlands Beyspiel geltend machen will, der vergißt, daß die Knute, in gewissem Grade angewendet, den Tod geben kann und sehr oft wirklich giebt und gegeben hat; der vergißt auch in Beziehung auf Bayern, daß Bayern — kein Siberien hat.

2) Wenn auch Abschaffung aller Todesstrafen und ins besondere für Bayern im All=

gemeinen zweckmäßig und wohlthätig seyn sollte, so kann doch bey dem Unbefangenen, der in solchen Dingen der Erfahrung mehr traut, als der Speculation, darüber kein Zweifel statt finden, daß noch jetzt die Zeit nicht gekommen sey, wo dieser Wunsch des Menschenfreundes erfüllt werden könnte. Plötzliche Revolutionen, Sprünge von einem Extrem auf das andere entgegengesetzte, können hier keine Belohnung versprechen. Ein ganz unvorbereiteter Uebergang von einem System voll von Todesstrafen, zum Theil qualificirten Todesstrafen, zu einem System ohne alle Todesstrafen; von der höchsten Strenge zu der höchsten Milde: ein solcher Uebergang verletzt ein Gesetz, das in dem Reiche der äussern Natur, wie in dem Reiche der Geister gebietet. Die schnelle an das Volk gerichtete Erklärung: Todesstrafen sind selbst bey den schwersten Verbrechen aufgehoben! diese Erklärung dem Volke gethan, dem es in seiner

Vorstellung gar nicht begreiflich seyn kann, wie z. B. ein Mord den Tod nicht verdiene, dessen sich selbst der Verbrecher auf dem Richtplatz für schuldig erkennen muß; diese Erklärung wird zuverlässig gerade so viel wirken, wie eine im Voraus verkündigte Abolition für diese Verbrecher; sie wird zahllose Bösewichter, die bisher noch durch Furcht vor dem Tod zurückgehalten wurden, auf einmal in eine ungewöhnte Freyheit setzen; sie wird die bisher stillen oder nur im Kleinen schädlichen Verbrecher, denen sie plötzlich einen weicheren Zügel anlegt, ehe sie allmählich gewöhnt worden sind den härteren zu entbehren, — sie wird diese dadurch plötzlich reitzen, das schwächere Hinderniß zu durchbrechen, dem sie vielleicht allmählig hätten folgsam gemacht werden können. So wird Bayern eben so plötzlich von Verbrechern überschwemmt werden, als es die Todesstrafe abgeschaft hat. Dieses befürchtet der Entwurf selbst, wie es scheint, da er

das **Ueberhandnehmen** der Verbrecher als einen Rechtsgrund aufstellt, die Missethäter nicht zu strafen, sondern statt zu strafen — extra ordinem abzuthun. Gewiß der Bayrische Richter wird sich nur zu oft und zu bald dieses Nothmittels bedienen müssen: und daher ist es sehr an dem Entwurfe zu loben, daß er im Voraus für diesen Fall gesorgt hat. — **Friedrich der Einzige** wollte die Todesstrafe bey Diebstählen abschaffen; aber er promulgirte nicht sogleich ein Gesetz, das die Todesstrafe aufhob. Er gab den Tribunälen geheime Instruction, er entwöhnte allmählig das Volk dieser Strafe bey diesem Verbrechen und seine Reform hatte einen glücklichen Erfolg. *) Gab **Leopold** II sogleich sein Ge-

*) S. des Hrn. Staatsministers von Arnim treffliche Schrift: Fragmente über Verbrechen und Strafen, ein Werk, das als Product eines philosophischen und mit reicher Erfahrung ausgestatteten Geistes, in den Händen eines

setzbuch ohne Todesstrafen? Nein, dieses war bekanntlich erst das Resultat vieljähriger, langsamer, wohlberechneter Vorbereitungen, durch die er stufenweise sein Volk bis zu dem Punkt führte, wo er das Schwerd über dessen Haupt hinwegnehmen konnte; es war nicht der Anfang, sondern das Ende von Leopolds Reformation in der Criminalgesetzgebung; es war der letzte Schlußstein zu dem Gebäude, zu dem er nach und nach, durch allmählige Hinwegräumung der alten Gebrechen, den Grund gelegt hatte *). Auch seine Reform war mit Erfolg beglückt. — In Philadelphia, das in seinen Strafanstalten das Muster für Europa ist, wo die Reform der Criminalver-

jeden seyn muß, der sich mit der Reform der Criminalgesetzgebung und der Criminalanstalten beschäftigen will.

*) Die Schriften über Leopolds Reformation in Toscana sind zu bekannt, als daß es der Anführung derselben bedürfte.

fassung und Gesetzgebung zu der heiligsten Angelegenheit der menschenfreundlichsten und denkendsten Männer gehört, wo alles schon lange darauf hinarbeitet, die Todesstrafe ganz entbehrlich zu machen, wo eine bewährte, unübertreffliche Zuchthausanstalt, die in Europa noch kein Gegenstück aufzuweisen hat, eine völlige Abschaffung der Todesstrafe auf das dringendste zu rechtfertigen scheint, wo die Beschränkung der Todesstrafe durch den glücklichsten Erfolg belohnt worden ist; da gilt noch gegen den Mord die Todesstrafe, weil man sich nicht in die Noth versetzen will, bey der abgenöthigten Rückkehr zu derselben, noch öfter als jetzt mit dem Tode strafen zu müssen. —

Joseph II befolgte freylich andere Maximen: er hob auf einmal die Todesstrafe auf. Aber was der Erfolg gewesen sey, das braucht niemand zu erzählen; die allbekannte Geschichte redet.

Die Todesstrafe muß eingeschränkt, aber sie darf, jetzt wenigstens, nicht aufgehoben werden. Nur folgenden Verbrechen würde ich die Todesstrafe androhen: 1) dem höchsten Grade des **Hochverraths** (Was ist unter diesem Grad begreife, werde ich in dem folgenden Abschnitte angeben). 2) Dem Verbrechen **der beleidigten Majestät** nur in dem Falle, wenn ein Verbrecher **während eines Aufruhrs oder Tumults** an die Person des Oberherrn gewaltthätig Hand angelegt hat. 3) Dem **Anführer** eines **Aufruhrs** oder **Tumults**, in welchem Menschen getödtet, Brennerey verübt, oder an obrigkeitliche Personen Hand angelegt worden ist. 4) Dem eigentlichen **Mord**, der prämeditirten Tödung (nicht aber dem Todtschlag, auch nicht dem sogenannten Kindermord); 5) der **Brandstiftung** in folgenden zwey Fällen, a) wenn jemand dadurch das Leben verloren hat, b) wenn die That bey **Nachtzeit** und in **mordbrennerischer Ab-**

sicht, das heißt, um Mord, Raub oder Diebstahl zu verüben oder andern in diesen Verbrechen dadurch behülflich zu seyn, begangen worden ist; 6) der **Nothzucht**, wenn sie den Tod der Genothzüchtigten zur Folge hatte; 7) dem **Räuber**, wenn von ihm der Beraubte so mißhandelt worden ist, daß dieser an den Verletzungen starb, wobey auf die Entschuldigung des Räubers, daß er nicht die Absicht zu tödten gehabt habe, keinesweges geachtet werden dürfte.

Sechste Abtheilung.

Von den Fehlern wider das Verhältniß der verschiedenen Verbrechen zu einander.

Wider dieses Verhältniß kann ein Gesetzgeber fehlen: 1) dadurch, daß er verschiedenen und auch an Strafbarkeit von einander abweichenden Fällen, eine gleich schwere Strafe androht, 2) daß er dem schwereren Verbrechen eine gelindere Strafe androht, als dem geringeren, 3) daß er dem Begriff nach verschiedene, aber an Strafbarkeit gleiche Fälle mit verschiedenen Strafen belegt, und endlich 4) daß er bey der Unterscheidung ver-

schiedener Gattungen oder Arten von Verbrechen, so wie bey der Darstellung der einzelnen Gradationen des einzelnen Verbrechens, von falschen oder unbedeutenden Theilungsgründen und Ansichten ausgeht. Alle diese Fehler finden sich zahlreich in unserm Entwurfe. Die auffallendsten Beweise mögen hier herausgehoben werden.

Zuerst von den **gleichschweren** Strafen für **verschieden** strafbare Verbrechen.

Der Begriff des **Hochverraths** begreift eine große Mannigfaltigkeit von Fällen in sich, die, ungeachtet der Einheit in dem Hauptbegriff, in Ansehung des Grades ihrer Strafbarkeit sehr von einander abweichen. Wer wird den Mörder des Oberherrn für gleichstrafbar halten mit dem, der hochverrätherisch einem auswärtigen Feind nur eine Urkunde verräth, woraus dieser Ansprüche auf eine

Provinz ableitet? Wer wird denjenigen, der die Landesverfassung umgestürzt, oder um sie umzustürzen schon eine Rebellion erregt hat, auf dieselbe Stufe stellen mit demjenigen, der nur ein Magazin verdorben hat, um den Truppen seines Vaterlandes den Feldzug zu erschweren? Oder darf man denjenigen — der das regierende Haus von der Thronfolge verdrängt, der einen Krieg gegen sein Vaterland schon wirklich erregt hat, mit demjenigen gleich bestrafen, der nur versucht hat, durch eine Calumnie an dem Landesherrn eine auswärtige Macht zum Kriege zu reitzen? Der Entwurf unterscheidet aber durchaus nicht, sondern alle Arten des Hochverraths, Regentenmord, Revolutionstiftung, Entthronung des Oberherrn, Unterstützung des Feindes mit Munition oder auf andere Art, bis herab zum Verbrechen eines feindlichen Spions, alles wird unter Einen Gesichtspunkt zusammengeworfen und mit Einer Strafe belegt

(§. 404 — 426). Mir scheint, man müsse folgende Grade des Hochverraths unterscheiden: — **Erster und strafbarster Grad.** In diesem sind 1) diejenigen, die den Oberherrn getödtet oder seiner Freyheit beraubt, oder in solcher Absicht schon eine Verschwörung gestiftet, einen wirklichen Aufruhr erregt oder schon Hand an denselben gelegt haben; 2) diejenigen, die um die bestehende Staatsverfassung gewaltsam oder sonst rechtswidrig zu verändern, oder die regierende Familie oder ein Glied derselben von der Thronfolge zu verdrängen, eine Verschwörung im Innern oder ein Bündniß mit Auswärtigen eingegangen sind, oder schon einen wirklichen Aufruhr erregt haben; 3) diejenigen, die um den Staat oder einen Theil desselben einer auswärtigen Macht zu unterwerfen oder einen Theil des Staats unabhängig zu machen, Verschwörung, Aufruhr oder Bündniß mit Auswärtigen gestiftet haben, endlich 4) die-

jenigen, die absichtlich einen wirklichen Krieg schon erregt haben. —— Im **zweyten Grade** strafbar sind 1) solche, die sich nur eines Versuchs zu einem im ersten Grade stehenden Verbrechen schuldig gemacht, oder 2) einer mit dem Staat im Kriege schon begriffenen Macht verrätherisch Städte, Festungen, Pässe und andern Vertheidigungsposten übergeben, oder 3) eine solche feindliche Macht durch Rath und That zum Nachtheil des Vaterlandes unterstützt haben, dies sey geschehen durch Verhinderung oder Vernichtung der Vertheidigungsmittel desselben, oder durch Mittheilung von Operationsplanen, Festungsrissen, Kundschaft geben, Uebersendung von Mannschaft, Zufuhr, Waffen, Munition u. dgl. — Im **dritten Grade** ist derjenige strafbar, der nur den Versuch zu einer im zweyten Grade stehenden Handlung gemacht hat. — Im **vierten** steht derjenige, der sein Vaterland in Processe und andere nicht kriegerische

Streitigkeiten verwickelt, oder die Beweismittel, wodurch es gegen Auswärtige sein Recht geltend machen könnte, unterdrückt, dessen Rechte sonst zweifelhaft gemacht oder an fremde nicht feindliche Mächte (soferne diese Handlung nicht in eine noch strafbarere Handlung übergehen sollte) Staatsgeheimnisse verrathen hat. — Der Versuch zu den im vierten Grade genannten Handlungen wäre im niedrigsten Grade und würde nach den allgemeinen Grundsätzen über den Versuch bestraft werden müssen.

Der **Landsfriedensbruch** kann ebenfalls in sehr verschiedenen Gradationen erscheinen, von denen ich folgende herausheben und mit verschiedener Schwere bestrafen würde: **Erster Grad**, wenn jemand der Ueberfallenen getödtet oder wenn von den Friedbrechern eine Brandstiftung verübt worden ist: **Zweyter Grad**, wenn die Friedbrecher mit den Ueber-

fallenen wirklich handgemein geworden sind, oder doch an der Person derselben Gewaltthätigkeit verübt haben, ohne daß jedoch die Thatsachen des ersten Grades dabey vorkommen: **Dritter Grad**, wenn das Verbrechen ohne Gewaltthat an der Person der Ueberfallenen vollbracht worden ist (denn auch dadurch kann ein Landsfriedensbruch vollbracht werden, daß die Friedbrecher in Grundstücke oder Wohnorte eingefallen sind und die Besitzer ohne Handgemenge verjagt haben, oder nur den eigenmächtig ergriffenen Besitz mit Waffen zu behaupten in Bereitschaft gewesen oder geblieben sind). Auf diese Hauptunterschiede wird gar keine Rücksicht genommen, sondern ohne weitere Unterscheidung, blos in folle eine und dieselbe Strafe (6 bis 10 Jahre schweres Zuchthaus) angedroht (§. 476).

Ermordung des **Oberherrn** (**hochverrätherischer Mord**) ist nicht gleich dem **Mord**

eines Unterthanen, jener ist strafbarer und muß daher auch mit ausgezeichneter Strafe belegt werden. Fände sich auf der Stufenleiter der Strafen über demjenigen Uebel, das bey dem Mord überhaupt gerecht und nothwendig ist (dem Tod durch Enthauptung) noch eine schwerere, aber nicht wegen Grausamkeit verwerfliche Strafart, so würde ich diese dem höchsten Grade des Hochverraths, also auch dem Regentenmord zuerkennen. Eine solche Strafart giebt es freylich nicht. Denn alle martervolle Todesarten sind verwerflich. Doch kann und muß die Hauptstrafe durch Nebenübel ausgezeichnet werden, wenn das Verbrechen selbst ausgezeichnet ist. Daher würde ich dem hochverrätherischen Mörder und jeden ihm gleichen Hochverräther als Strafe bestimmen, daß er, nachdem er vorher mit einer Tafel auf der Brust an dem Pranger ausgestellt worden, zum Gerichtsplatz zu schleifen, nach geschehener Enthaup-

tung zu viertheilen und ihm eine Schandsäule aufzurichten sey. Der Entwurf beobachtet gar keine Gradation. Er droht dem Hochverrath, dem er natürlich auch den Regentenmord zuzählt (§. 409), öffentliche Ausstellung und schwere körperliche Züchtigung am Pranger nebst ewigem Zuchthaus bey schwerer Arbeit (§. 426). Ganz dieselbe Strafe, mit allen Nebenbestimmungen wird dem Morde angedroht (§. 820. §. 854). Dabey ist zugleich der Widerspruch des Entwurfs mit sich selbst auffallend. Er stellt ausdrücklich bey Verletzung persönlicher Rechte die Vornehmheit, den höhern Stand des Beleidigten als einen Grund der Erhöhung der Stafbarkeit auf (§. 327) und doch straft er selbst mit völlig gleicher Strafe den Mord des gemeinsten Bürgers, wie den Mord des Oberherrn, dessen Vornehmheit wenigstens von dem Verf. gewiß nicht bezweifelt werden konnte.

Todschlag ist von dem **Morde** (der prämeditirten Tödtung) zu unterscheiden, so wie unter den **Mordthaten** wieder verschiedene Arten, als **qualificirte Mordthaten** (zu denen ich **Verwandtenmord**, **Giftmord** und **Banditenmord** allein rechne) herauszuheben sind. Mord ist härter zu bestrafen als Todschlag, qualificirter Mord härter als einfacher Mord. Dem Todschläger ist Todesstrafe nicht angemessen, wohl aber dem Mörder und wenn der einfache Mörder mit der Enthauptung ohne Schärfung zu bestrafen ist, muß der qualificirte mit Enthauptung nebst schärfenden Nebenübeln bestraft werden. Selbst in Bestrafung der qualificirten Mordthaten würde ich in Ansehung der Nebenübeln einen Unterschied machen, um durch sie die gehörige Abstufung zu bezeichnen. Mit der Strafe des **Verwandtenmörders** würde ich Schleifen zur Gerichtsstätte, Abhauen der Hand nach geschehener Enthauptung und flechten des Körpers

auf das Rad verbinden; die Strafe des **Giftmörders** würde ich blos durch Schleifen zur Gerichtsstätte und Auflegen des Körpers auf ein Rad; die Strafe des **Banditen** blos durch Aufstecken des Kopfs auf einen Pfahl verschärfen. — In unserm Entwurf ist überall auch nicht die geringste Proportion beobachtet. Denn 1) vermöge seines Begriffs von **Todtschlag**, von welchem nur einige qualificirte Mordthaten ausgeschlossen sind, werden leidenschaftliche Tödtungen so wie prämeditirte Mordthaten auf Eine Linie gestellt und unter einen Begriff und durch dieselbe Strafe vereinigt. Schon in dem IIten Kap. dieser besondern Kritik, unter der Rubrik **Mord**, ist dieses, obgleich in einer andern Beziehung ausgeführt. 2) Ist gar kein Unterschied beobachtet zwischen einfachen und qualificirten Mordthaten, welches auch ganz natürlich ist, weil alle Mordthaten, ausser den qualificirten, nach diesem Entwurf nicht Mordthaten, son-

dern Todtschläge sind. Endlich ist 3) kein Unterschied beobachtet zwischen den verschiedenen qualificirten Mordthaten selbst. — Ausser diesen allgemeinen Irrthümern, zeigen sich noch einige besondere, unter welchen die Strafbestimmung des **Kindermords** der auffallendste ist. Dieser wird an Strafbarkeit dem **Morde** (nach der Ansicht des Entwurfs dem **qualificirten Morde**) gleichgestellt (§. 884). Die Gründe für die geringere Strafbarkeit des infanticidii, in welchen schon lange die Criminalrechtsphilosophen unter sich einig sind, haben noch keine Widerlegung erlitten. Man erwäge diese Handlung nach ihrem objectiven Gesichtspunkt, so wie nach dem subjectiven, nach ihrer Triebfeder, dem Bewegungsgrund zu derselben, nach dem Gemüthszustand der Person und dergl. und man wird in keiner Rücksicht Punkte zur Gleichstellung derselben mit eigentlichen Mordthaten finden. Sie läßt nur eine Parallele mit der

Tödtung aus Leidenschaft (dem Todschlage) zu, und daher würde ich blos die Strafe dieses Verbrechens, etwas modificirt nach dem eigenthümlichen, durch Ehrtrieb erzeugten, Geiste des Kindermords, zur Basis nehmen.

Daß die **Abtreibung der Leibesfrucht**, wenn sie nach der dreißigsten Woche der Schwangerschaft geschieht, in der Strafe dem **Kindermorde gleich** gestellt wird (§. 913); hat ebenfalls seinen Grund in unjuridischer Vermischung des Ungleichartigen. Jenes Verbrechen ist im geringeren Grade strafbarer, als dieses. Denn 1) schon der Umstand, daß das Wesen, an dem das Attentat begangen wird, noch nicht geboren ist; daß es der Mutter, welcher es sein verborgenes Daseyn nur durch einige schwache Bewegungen verkündigt hat, noch unbekannt ist; daß daher die Pflichten der Erhaltung dieses künftigen Menschen nicht in gleicher Lebhaftigkeit sich

ankündigen, die instinctartigen Neigungen, wodurch die Natur eine Mutter an ihren Gebornen fesselt, entweder noch gar nicht oder nur schwach gegen den unsichtbaren Ungebornen, wirksam seyn können; daß also eine geringere Kraft rechtswidriger Neigung hinreichend ist, um den Entschluß zu einer solchen That hervorzubringen, schon dies setzt die Strafbarkeit dieser Handlung im Verhältniß zum Kindermord herab. 2) Darf auch der Gesetzgeber nicht übersehen, wie schwer, oder vielmehr wie unmöglich es ist, den Thatbestand dieses Verbrechens in irgend einem Falle mit voller Gewißheit vollständig auszumitteln. Die rechtswidrige Handlung àn sich, der absichtliche Gebrauch eines abtreibenden Mittels — das kann vollkommen erwiesen werden. Aber der Causalzusammenhang dieses Mittels mit dem Erfolg; der Umstand, daß der Tod des Kindes und die zu frühe Absonderung desselben eine Wirkung des Ab-

treibungsmittels, nicht anderer Ursachen gewesen, dieses läßt sich nie mit Gewißheit darthun, zumal die Aerzte nicht ein einziges Abtreibungsmittel angeben können, welches nothwendig abortiv wäre. Dieses Verbrechen ist daher, seiner Natur nach, gerade in dem Hauptpunkte des Thatbestandes mangelhaft und läßt schon in dieser Hinsicht keine Gleichstellung mit dem wirklichen Kindermorde zu. —

Wenn in einem **Duell** eine Tödtung oder Verwundung vorgefallen ist, so sollen die Grundsätze gegen den Todschlag oder gegen Verwundungen (Kap. IV) eintreten. (§. 999). Unmöglich kann eine Verwundung durch ein Duell mit einer Verwundung ausser demselben in Gleichgewicht stehen. Durch diese Gleichstellung würde der eingenthümliche Charakter des Duells aufgehoben, der an ihm hervorstehende Punkt der Strafbarkeit übersehen werden. Dieser ist die Eigenmacht, die

der Justizgewalt des Staats widersprechende und die bürgerliche Ordnung umkehrende Selbsthülfe und Selbstrache, die sich in dem Zweykampfe darstellt. Nach diesem Gesichtspunkt hat das Duell als solches ein größeres Gewicht, als die individuelle Verletzung, die dadurch zugefügt wurde und welche vielmehr nur als ein Nebenumstand zu betrachten ist, nach welchem die Größe der Strafbarkeit wenigstens nicht allein abgemessen werden darf. In welch einen großen **Widerspruch** obige Bestimmung den Entwurf mit sich selbst verwickele, werden wir noch besonders unter der zweyten Nummer sehen.

Wer eine **Monstranz** mit der geweihten Hostie auf einfache Art entwendet, wird eben so hart bestraft, wie derjenige, der den strafbarsten **Raub** begangen hat: Beyde sollen in einer Strafanstalt das Vierfache abverdienen (§. 1073. 1111). Wo ist da Verhältniß?

haben sich da nicht auf dem moralisch-religiösen Standpunkt des Verf. alle juridische Proportionen verwirrt? Auf der einen Seite ist wirkliche Gewalt und Frevel an der Person und dringende Gefahr für Gesundheit und Leben — auf der andern nichts weiter als Mangel an Ehrfurcht gegen das was Andere, oder sonst vielleicht dem Verbrecher selbst, aus religiösen Ueberzeugungen, heilig ist. Hier ist zwar viel moralische Wichtigkeit, dort aber desto mehr juridische. Es darf jener den Diebstahl erschwerende Moment nicht übersehen werden, er kann aber unmöglich mit dem anderen vielmehr erschwerenden für gleichgeltend genommen werden. Es ist nicht einmal zu billigen, wenn der Gesetzgeber die Hauptstrafe des Diebstahls selbst wegen der religiösen Heiligkeit seines Gegenstandes erhöht z. B. die Strafzeit desselben verlängert: er lasse diese Hauptstrafe unverändert in ihrer Art und Dauer, verbinde aber damit ein

Nebenübel, das schon seiner Natur nach als ein durch verletzte Religionspflichten begründetes Schärfungsübel sich darstellt: er drohe dem Dieb an heiligen Gegenständen, ausser der durch andere Gründe bestimmten Hauptstrafe, noch die **Kirchenbuße**, die nach dem Grade der Heiligkeit des Gegenstandes gelinder oder schwerer, und, bey dem Diebstahl an dem Hochwürdigen, auf besonders feyerliche und demüthigende Art, angeordnet werden kann.

Dem **gefährlichen** Diebstahl d. h. demjenigen, der mit Waffen begangen worden ist und wobey **wahrscheinlich** zu besorgen war, daß der Dieb diejenigen Personen, welche ihn bey der Entwendung ertappen, beschädigen werde (§. 1055. 1056): diesem wird in Ansehung der Strafe sowohl der Hausdiebstahl (§. 1069) als auch derjenige gleichgestellt, welcher zur Zeit und am Ort einer Feuers-

brunst oder Wassersgefahr oder bey einer andern bedrängten Lage begangen ward (§. 1067). Die zuletzt genannten Arten des Diebstahls sind mit besonderer Gefahr für das Eigenthum verbunden: vor dem Dieb der selbst zu unsern Hausgenossen gehört, ist es eben so schwer uns zu verwahren, als es schwer ist, während dem Tumult und der Bestürzung in einer allgemeinen Gefahr, mit Sorgfalt unser Eigenthum zu schützen. Es kommt auch noch besonders in Betracht, bey dem Hausdieb, die verletzte besondere Pflicht der Treue; bey dem Dieb in allgemeiner Gefahr, der erhöhte Grad rechtswidriger Begierden, welcher vorausgesetzt wird, um das allgemeine Elend durch Verbrechen zum eigenen Vortheil zu benutzen. Allein alle diese Momente steigern diese Diebstähle noch nicht bis zum Grad eines gefährlichen Diebstahls. Auch bey diesem ist große Gefahr für das Eigenthum, welche eben aus der Keckheit des Diebes her-

vorgeht. Und mit dieser Gefahr ist noch eine weit wichtigere verbunden, die bey den andern genannten Diebstählen durchaus nicht vorkommt und welche die denselben eigenthümlichen subjectiven Beschwerungsgründe bey weitem überwiegt, nämlich die Gefahr einer wahrscheinlichen Verletzung persönlicher Rechte, der Mißhandlung einer Person, der Zerstörung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens.

Nun zu den geringeren **Verbrechen**, welche härter bestraft werden, als schwerere.

Auch hier soll nicht die ganze Masse von Beweisen und Beyspielen erschöpft werden. Wenige können entscheiden, zumal sich unter diesen einige hervorthun, deren Möglichkeit nur durch ihre Wirklichkeit begreiflich ist.

Wer den **Landesherrn selbst** lebensgefährlich verwundet, soll mit der Strafe des **nächsten Versuchs** zum **Hochverrath** be-

legt werden (§. 536). Die Strafe des nächsten Versuchs zum Hochverrath besteht in zwey Dritteln der ordentlichen Strafe (§. 431) und da nun die ordentliche Strafe des Hochverraths lebenswieriges Zuchthaus ist (§. 426), so kommen die Verordnungen über die „Berechnung der Drittel oder Viertel von lebenswieriger Freyheitsstrafe (§. 335 — 338) zur Anwendung, welche bestimmen, daß in einem solchen Fall das wahrscheinliche Lebensziel des Verbrechers auszumitteln und darnach der gesetzlich bestimmte Theil der lebenswierigen Freyheitsstrafe zu berechnen sey. Demungeachtet steht im §. 550 die Verordnung, daß wer (nicht den Landesherrn selbst, sondern) nur „ein **Mitglied des Kurfürstlichen** „**Hauses** (besser der kurfürstlichen Familie) „lebensgefährlich verwundet — auf zwan„zig bis dreyßig Jahre in das Zuchthaus „bey schwerer Arbeit" ohne alle weitere Unterscheidung verurtheilt werden soll. Es ist

also nach diesem Entwurf ein weit schwereres Verbrechen, nur ein Glied der landesherrlichen Familie lebensgefährlich zu verwunden, als dem Landesherrn selbst eine lebensgefährliche Wunde zuzufügen. A, der den Landesherrn selbst lebensgefährlich verwundet hat, ist 30 Jahre alt, und die Aerzte finden, er kann noch 30 Jahre leben; hier wird ein Drittheil von diesen Lebensjahren abgezogen und er kommt auf 20 Jahre in das Zuchthaus. B hat diesen Frevel nur an einer Person aus der landesherrlichen Familie verübt; dieser darf ohne Unterschied nur geringstens auf 20 Jahre, und, nach Befinden der Umstände, selbst auf 30 Jahre verurtheilt werden. A ist 40 Jahre alt und dabey noch von zerrütteter Gesundheit, mit Hektik, Brustwassersucht und dergleichen beladen; die Aerzte stellen ihm sein Lebensziel höchstens auf 10 Jahre und seine Strafe für jenes Attentat an dem Landesherrn beträgt etwas über sechs

Jahre: während B ohne Rücksicht auf Brustwassersucht und Hecktick, zu 20 oder 30 Jahren verurtheilt wird. Eben diese Disproportion ist möglich, wenn A nur 20 u. s. w. Jahre alt, aber kränklich; oder gesund aber 50, 60, 70 Jahre alt ist. Nur in dem seltenen Fall, wenn nach dem vermutheten Lebensziel des Verbrechers blos zwey Drittel der noch übrigen Lebensdauer mehr als 30 Jahre betragen, wird aus der absoluten Bestimmung des §. 550 im Verhältniß zu der relativen Bestimmung des §. 536 eine zufällige, und in tausend Fällen nicht eintretende Proportion hervorgehen. — Doch dies ist nicht der einzige Widerspruch, den der §. 536 erzeugt; dieser steht auch im Widerspruch mit dem §. 534, der dem vorsätzlichen Schlagen oder schweren Verwunden des Landesherrn selbst, wenn dieses kein lebensgefährliches Verwunden ist, im allgemeinen die Strafe des Zuchthauses bey schwerer Arbeit, auf 10 bis 20 Jahre

androht. Die Ursachen der Disproportion und des Widerspruchs dieser Bestimmung im Vergleich mit dem Fall des §. 536 sind ganz dieselben, welche vorhin entwickelt worden sind.

Wer durch **wörtliche Injurien** die **Majestät des Oberherrn** beleidigt und diese Beleidigung öffentlich vor mehreren Menschen begeht, thut blos öffentliche Abbitte, vermöge §. 529. Andere Strafe leidet er nicht, einen einzelnen speciellen Fall ausgenommen (§. 531). Wer hingegen an **Privatpersonen** auch nur **leichte wörtliche** Injurien begeht, muß nicht blos **Abbitte** thun, sondern wird auch, nach Verschiedenheit des Standes der Personen, auf 1 bis 3, oder 8 bis 14 Tage oder 3 bis 6 Wochen in das **Gefängniß** gesetzt (§. 1354 — 1356). Ist die wörtliche Injurie **schwer**, wohin auch der Fall gehört, wenn sie öffentlich geschehen (§. 1337. nr. 5), so sollen die vorhin genannten Strafen um

die Hälfte, ja sogar um das Doppelte erhöht werden (§. 1357). Die injuriöse Verletzung der Privatehre der Unterthanen ist hiernach ungleich strafbarer, als eine Injurie an der Majestät; selbst eine nicht öffentliche Privatinjurie ist strafbarer als eine öffentliche Majestätsbeleidigung. Man glaube nicht etwa, der Entwurf habe durch eine großmüthige Nachsicht die von Beleidigungen unerreichbare Erhabenheit der Oberherrlichen Majestät darstellen wollen. Von der großmüthigen Verachtung redet der vorhergehende §. 528 blos in Bezug auf nicht öffentliche Injurien. Auch kann unmöglich bey einem Gesetz, wie der §. 529 die großmüthige Verachtung des Kleinen zum Erklärungsgrund genommen werden, da eben in diesem Gesetze sich der Oberherr selbst so tief herabläßt, für die Beleidigung seiner Majestät eine **Privatgenugthuung** von seinem Unterthan, — eine **Abbitte** zu verlangen! Denn die **Abbitte** ist

nach dem Entwurfe selbst eine Privatgenugthuung, sie wird ausdrücklich im §. 1345 als eine solche dargestellt. Ohnehin kommt es dem Oberherrn nicht zu, in Strafsachen dieser Art Großmuth oder Gnade zu beweisen. Bey einer Verletzung der Majestät in ihm kommt nicht seine Individualität in Erwägung; diese Ehre ist nicht seine individuelle Privatehre, deren rechtliche Verfolgung er unterlassen oder vernachlässigen dürfte; sie ist die Ehre des Staates selbst, der in seiner Person repräsentirt wird, deren Anerkennung und Unverletzlichkeit zugleich eine Schutzwehr gegen die wichtigere Attentate und ein nothwendiges Mittel der freyen, von Gehorsam begleiteten, Wirksamkeit für den Staatszweck selber ist und zu deren Beschützung durch Strafgesetze er nicht blos um seinetwillen, sondern um des Staates willen, nicht blos das Recht, sondern auch die Verbindlichkeit hat.

Wer den Landesherrn verläumdet soll auf zwey bis vier Jahre einfache Gefängnißstrafe leiden. (§. 530). „Schriftsteller und andere Personen, welche in gedruckten Schriften oder in andern sinnlichen Darstellungen ein Majestätsverbrechen begehen, sollen zur öffentlichen Abbitte oder Widerruf und zum einfachen Gefängnisse oder Festungsarreste auf zwey bis drey Jahre verurtheilt werden (§. 532).“ Man übersehe hier nicht, daß von den Verläumdungen, die nicht in Druckschriften oder andern sinnlichen Darstellungen geschehen, diejenigen Majestätsbeleidigungen unterschieden werden, die auf die genannte Art geschehen; man erwäge ferner, daß in dem §. 532 auch schriftliche oder sonst sinnlich dargestellte Verläumdungen mit begriffen werden, denn der Widerruf ist in diesem Entwurf eine blos auf Verläumdungen sich beziehende Injurienstrafe (§. 1342 ff) und gleich im §. 533 werden die §. 532 er-

wähnten Schriften ausdrücklich Schmähschriften genannt. Während nun also derjenige, der in Druckschriften oder auf ähnliche Art den Oberherrn verläumdet hat, nur höchstens auf drey Jahre in das Gefängniß gebracht werden darf, werden diejenigen, die nicht mit so großer Publicität und auf eine so bleibende Art, sondern nur mündlich Verläumdungen ausgestreut haben mit einer vierjährigen Gefängnißstrafe bedroht.

Ein eben so offenbarer Widerspruch in unmittelbar auf einander folgenden Stellen findet sich in dem Kapitel von dem Zweykampf. Der §. 999 sagt: wenn der Zweykampf zur Ausführung gekommen und einer von beyden verwundet worden sey, so sollten die Gesetze gegen die Verwundungen eintreten. Der gleich folgende §. 1000 verordnet: „Wenn aber keiner auf bedeutende Art be„schädigt ward, so sollen beyde Duellanten

„mit **vier bis sechsjährigem** Gefängnisse oder „Festungsarreste belegt, und im Wiederho- „lungsfalle nebst dieser Strafe der Verlust „der Ehrenstellen, welche die Verbrecher be- „kleiden, erkannt werden.“ Erinnert man sich nun hier an die Gesetze des Entwurfs über die Verwundungen, so geht aus den §§. 999 und 1000 die neue Wahrheit hervor, daß ein **Duellant**, der seinen Gegner **nicht verwundet** hat, **härter** zu bestrafen sey, als derjenige, der ihn **verwundet** hat. Wer nämlich einen andern verwundet hat, soll nach Verschiedenheit der Fälle, auf das Doppelte, Dreyfache oder Vierfache der Zeit, welche die Kur des Verwundeten gekostet hat, in das Arbeitshaus gebracht werden (§. 977-980). Nun nehme man an (ein einziger Fall wird den Beweis erschöpfen), der Duellant hat seinem Gegner eine Wunde beigebracht, die ohne lebensgefährlich zu seyn und sich durch andere beschwerende Umstände auszu-

zeichnen, dennoch um geheilt zu werden, die Kur des Wundarztes erfordert; so kommt, nach dem Gebot des §. 999, der §. 977 gegen ihn zur Anwendung; er wird auf doppelt so lange Zeit in das Arbeitshaus gebracht, als die Kur des Verwundeten dauerte. Gesetzt nun weiter, welches viel gesetzt ist, die Kur dauerte ein halbes Jahr, so beträgt seine Strafzeit ein ganzes Jahr. Er darf sich also Glück wünschen, daß es ihm gelungen ist, seinen Gegner zu verwunden, wäre es ihm nicht gelungen, so hätte er vier, wohl gar sechs Jahre auf der Festung seyn müssen. Ich übersehe es hier nicht, daß dort Arbeitshaus, hier Gefängniß oder Festungsarrest bestimmt und, daß nach dem §. 360 Arbeitshaus noch einmal so schwer ist, als Gefängniß oder Festungsarrest. Es sey wirklich noch einmal so schwer; dann ist eine bestimmte Strafzeit im Arbeitshause in Gedanken zu verdoppeln, um sie mit einer bestimmten

Strafzeit im Gefängnisse vergleichen zu können; und dann bleibt doch noch immer die Strafe jenes schwereren Verbrechens um eine ganze **Hälfte** gelinder als die kleinste Strafe des geringeren Verbrechens.

Ein schon ausgebrochener, mit wirklichen Gewaltthätigkeiten an der Obrigkeit oder ihren Abgeordneten verbundener **Aufruhr**, hat nur **vier** bis **sechs** Jahre Zuchthaus bey schwerer Arbeit zur Folge (§. 447); aber ein **Landsfriedensbruch** soll, sobald nur Verabredung vorherging, mit **sechs** bis **zehn** Jahren Zuchthaus bey schwerer Arbeit, also mehr noch wie einmal so schwer, bestraft werden (§. 476). Welch ein Verhältniß! der Aufruhr ist ein Verbrechen an dem Staat, der Landsfriedensbruch ein Verbrechen an den Unterthanen im Staat; jener ist gerichtet gegen die Obrigkeit, dieser gegen Privatpersonen; jener ist eine Aufhebung des Verhältnisses zwischen Staat und Bürgern, der Un-

terwürfigkeit der Unterthanen gegen die Staatsgewalt, dieser nur eine Störung der bürgerlichen Ordnung; der Landsfriedensbruch begründet die Gefahr von Mordthaten und gefährlichen Verwundungen, der Aufruhr nicht weniger, überdies aber noch Gefahr von Verletzungen der Majestät und von Hochverrath. Setze man also auf der einen Seite einen Aufruhr, auf der andern einen Landsfriedensbruch und denke sich zugleich, daß in jenem, wie in diesem, eine gleich große Gewaltthätigkeit verübt worden; so muß doch auf jeden Fall der letzte als ungleich weniger strafbar erscheinen, wie der erste, allerwenigstens gewiß nicht strafbarer. Und doch wird das Verhältniß geradezu umgekehrt!

Zwar nicht ganz, aber doch in einer Rücksicht oder der Verwandschaft wegen, kann auch der §. 511 als ein merkwürdiges

Beyspiel verletzter Proportion hieher gezogen werden. Nämlich: „Wer gefangene Ver„brecher aus Zucht- und Arbeitshäusern mit „Gewalt befreyt, soll zur Strafe des Ar„beitshauses bey schwerer Arbeit gebracht „werden, daß die Dauer dieser Strafe den „dritten Theil derjenigen Zeit ausmacht, „welche das **Urtheil** dem befreyten Verbrecher „**bestimmte.**" Der Verf. ist zu dieser relativen Strafbestimmung durch den Gedanken geleitet worden, daß die Strafbarkeit des Befreyers steige oder sinke, je nachdem der Befreyte strafbarer oder minder strafbar sey und je nachdem der Eingriff in die Justizgewalt des Staats, nach Verhältniß der Länge oder Kürze der Strafzeit des Befreyten größer oder geringer gewesen sey. Hätte nun der Verf. die dem Sträfling **noch übrige** Strafzeit zum Maasstab genommen, so würde keine Disproportion eintrten. Aber er nimmt die durch das **Urtheil anfangs** be-

stimmte Strafzeit zum Maasstab, woraus denn ganz nothwendig folgt, daß, wenn der Sträfling nicht lange vor geendigter Strafzeit befreyt wird, die Strafe des Befreyers oft mehr betragen muß, als die noch übrige Strafzeit des Hauptverbrechers. Dieser z. B. war auf 30 Jahre verurtheilt und 29 und ½ Jahr hat er schon im Zuchthause gesessen; seine noch übrige (nicht abgebüßte Schuld) ist also noch = ½ Jahr Zuchthaus. Jetzt wird er gewaltsam befreyt und der Befreyer wird (wenn es mit dem ebenfalls zu berechnenden halben Jahr nicht zu genau genommen wird) auf zehn Jahre (als das Drittel von 30) verurtheilt, so daß seine Strafe das zwanzigfache derjenigen Strafzeit beträgt, welche noch dem Verbrecher übrig war. Aus der obigen Verordnung des Entwurfs resultirt daher auch das criminalrechtliche Wunder: daß die Strafe des Befreyers eines

Gefangenen im Verhältniß zur Strafe des Befreyten immer steigt, je kürzer die Zeit war, die der Befreyte noch übrig hatte.

Nach solchen Beweisen wird man es einem Kritiker nicht zumuthen, in die feinern Strafverhältnisse einzugehen und die weniger auffallenden Fehler aufzudecken. Wer ein Haus kaufen und bewohnen will, aber gefunden hat, daß das Fundament zerbrochen, das Gebälck vermodert, das Mauerwerk zerrissen und dem Einsturze nahe sey, untersucht gewiß nicht mehr, ob sich wohl in den Zimmern Tapeten und Wandgemälde noch im guten Stand befinden.

Nun wäre es mir noch übrig Beyspiele gleicher Verbrechern, welche verschieden bestraft werden, aufzustellen und von den verfehlten Gesichtspunkten und Theilungsgründen bey Bestimmung der Gradationen einzelner Fälle der Verbrechen, zu handeln. Einen reichhal-

tigen Stoff sehe ich hier wieder vor mir, besonders den letzten Gegenstand betreffend. Wie merkwürdig sind nicht z. B. die Classificationen des **Münzverbrechens**, der **Amtsverbrechen**, der **Betrügerey** und des **Diebstahls**! Welche Bemerkungen könnte nicht allein die Gesetzgebung über das einzige Verbrechen des Diebstahls veranlassen, dessen **Haupteintheilung** ganz allein von dem Unterschied bestimmter **Summen** ausgeht, dessen Strafunterschiede hauptsächlich davon abhängen sollen: ob unter **fünf** Gulden gestohlen worden ist, oder ob **fünf** bis **zehn**, oder ob **zehn** bis **fünfzig** oder ob **fünfzig** bis **zweyhundert** oder ob **zweyhundert** bis **fünfhundert** Gulden (weiter geht nun die Distinction nicht) gestohlen worden sind! (§. 1044 — 1050). Aber ich habe nicht den Muth und die Kraft auch noch dieses alles durchzuführen; dem Ermüdeten sinkt die Feder aus der Hand. Was ich beweisen wollte, ist, wie ich glaube, ohnehin

durch vollkommene Induction bewiesen. Wozu also die weitere Fortsetzung einer Arbeit, die wenn sie auch vielleicht negativ nützlich für die Gegenwart seyn sollte, doch für die Wissenschaft und die Erweiterung der Einsichten in diese Gegenstände des praktischen Wissens nur sehr beschränkten Gewinn bringen kann?

An=

Anzeige.

Durch die wissenschaftliche Tendenz unsers Zeitalters ist es zu einem längst gefühlten Bedürfnisse geworden; selbst die sogenannten positiven oder Erfahrungswissenschaften nicht blos nach willkührlichen Rubriken, sondern als wahrhafte Wissenschaften, der Idee der Wissenschaft gemäs, darzustellen.

So sehr aber auch dieses Bedürfniß gefühlt ward, so ist doch bis izt aus Ursachen, deren Erörterung nicht hierher gehört, fast gar kein Versuch gemacht worden, die positiven Wissenschaften, als ein zusammenhängendes, für sich selbst Kraft und Leben besitzendes Ganzes darzustellen.

Besonders ist dies beym positiven Recht als Wissenschaft der Fall. Denn die Versuche, einzelne Theile des Rechts, z. B. das Criminalrecht, Civilrecht u. s. w. wissenschaftlich zu behandeln, so gelungen sie auch seyn mögen, sind keine Versuche, das ganze Recht, nach allen seinen Theilen und deren Zusammenhang, als Wissenschaft darzustellen; eben weil es nur partielle Darstellungen sind, denen der Charakter der absoluten Nothwendigkeit schon deswegen abgeht, weil sie nur eine Seite des Rechts und nicht zugleich auch alle übrigen darstellen.

Wir glauben also dem gebildeten Theile der Rechtsgelehrten einen nicht unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn wir Ihnen ein Werk (das Produkt eines zwölfjährigen ununterbrochnen Studiums der Wissenschaft) in die Hände liefern, in welchem das ganze positive Recht gleichsam als Evolution eines und desselben Ideals des Rechts (mit den

jedesmal durch den Zeitgeist bewirkten Modifikationen) in den Weltbegebenheiten dargestellt und als ewige Einheit und Harmonie nur mit Verschiedenheit der Richtungen in der Aussenwelt, sowohl in der Anschauung als im Reflex entwickelt und so durch die verschiedenen Epochen der Weltbegebenheiten bis auf die neusten Zeiten historisch und wissenschaftlich zugleich hindurch geführt wird.

Nach dieser Idee nun ist das positive Recht in folgenden vier Werken bearbeitet worden, welche als einzelne Theile einer

Vollständigen Encyclopädie der ganzen Rechtswissenschaft. 4 Bände gr. 8.

unter folgenden Titeln bey uns erscheinen werden:

1) Einleitung in das gesammte positive Recht als Wissenschaft, oder über den Ursprung des Rechts und dessen Entwicklung als positiven.

2) Propädeutik zur gründlichen Kenntniß des heutigen Rechts und dessen Quellen als Wissenschaft, oder:

„Geschichte der partiellen Ausbildung des positiven Rechts und des dadurch vorbereiteten Verfalls."

3) Geschichte des Verfalls des positiven Rechts im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen.

4) Versuch eines Systems des heutigen positiven Rechts als Wissenschaft.

Der Inhalt des ganzen ist zwar durch vorstehende Titel genau bezeichnet; allein wir glauben es unserm Zeitalter schuldig zu seyn, über das, was es zu erwarten habe, noch eine genauere Rechenschaft zu geben.

Der erste Theil der Encyclopädie geht von einer kurzen Uebersicht desjenigen Theils der Philosophie, an den sich das Recht zunächst anschließt, aus, entwirft dann die Grundzüge einer Construktion des Rechts, unabhängig

von Zeit und Raum, oder der Idee der Rechtsverfassung, des sogenannten Naturrechts und stellt hierauf das positive Recht in seinem Keime und mit allen Mängeln eines Rechtsorganismus einer uncultivirten Nation (oder des Rechts in seiner ursprünglichen Abhängigkeit von Zeitverhältnissen u. s. w. Nationalcultur u. s. w.) dar.

Der zweite Band wird eine (aus einem höhern Standpunkte als dem gewöhnlichen entworfne) Darstellung der allmähligen Ausbildung desjenigen Rechts enthalten, dessen Bruchstücke noch heutiges Tags als gemeines Recht in Deutschland gelten (dessen Kenntniß also für das gründliche Studium des heutigen Rechts unentbehrlich ist.)

Der dritte Band wird eine Darstellung der Verwandlung des schon sehr, aber nur einseitig und ungleichförmig, ausgebildeten Rechts, unter den Händen von Richtern, Advokaten, Gesetzcompilatoren und Verstümmlern

in einem Zeitalter der Schwäche und Kraftlosigkeit enthalten.

Und endlich wird der vierte das heutige Recht und dessen System als Produkt der Vergangenheit und als für sich bestehendes Ganzes darstellen, und so das ganze Recht, sowohl von seiner wissenschaftlichen und spekulativen als von seiner reellen Seite, insofern es durch die bisherigen Schicksale der Welt und der Staaten objektiv wurde, im Culminationspunkte der Gegenwart beenden.

Wir fügen zu dem allen noch hinzu, daß der erste und zweite Theil der Encyclopädie im Laufe dieses Jahrs erscheinen wird, und machen das Publikum zugleich noch auf eine andre Schrift des Verfassers aufmerksam, welche in unserm Verlage ebenfalls erscheinen wird und folgenden Titel hat:

Beyträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaft, 1r Theil, enthält Berichtigung der Theorie über die Arten Verbindlichkeiten aufzuheben.

Tasché et Müller.

In der Verlagshandlung dieses Buchs sind folgende juristische Schriften erschienen:

v. Almendingen, Lehre von der juridischen Imputation und Verhältniß derselben zur moralischen Zurechnung. 8. 1802. 16 ggr. oder 1 fl. 12 kr.

— Untersuchungen über das culpose Verbrechen 8. 1803. 20 ggr. 1 fl. 30 kr.

Feuerbach, Antihobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt ꝛc. 1r Theil mit 1 Kpfr von Lips. 8. 1799. 1 Rthl. 4 gr.

— Revision der Grundsätze des peinl. Rechts 2 Theile gr. 8. 3 Rthl. 6 gr. (Hiervon erscheint eine neue Ausgabe.)

— Ueber die Strafe als Sicherungsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers. 8. 1800. 12 gr.

Happels, G., Erörterungen der beym Concursprocesse vorkommenden wichtigsten Gegenstände. 8. 1803. 1 Rthl. 1 fl. 48 kr.

Hummels Encyclopädie des Rechts, 4 Theile (erscheint, wie in der vorstehenden Anzeige bemerkt ist).

Huttens, U. von, fünf Reden wider Herzog Ulrich von Wirtemberg, nebst einem Briefe an Pirkheimer a. d. Lat. von C. G. Wagner, 8. 1801. 1 Rthl. 6 gr.

Turin, B., systematische prakt. Anleitung zu peinlichen Vertheidigungsschriften, 1r Theil. 8. 1 Rthl. 8 gr.

— über das Verbrechen geheim zu seyn und dessen Strafbarkeit im Staate. 8. 1801. 16 gr.

— Rechtliche Critik des Amicistenordens und aller geheimen Gesellschaften. 8. 1 Rthl. 8 gr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feuerbach, Paul Johann Anselm

Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die Chur-Pfalz-Bayrischen Staaten

Bd.: 3

Giesen 1804

Bibl.Mont. 5102-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726472-0